



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen-Nord

von Bau-km 2+370 bis Bau-km 5+035

Samtgemeinde Leinebergland im Landkreis Hildesheim

30.11.2017

P234-31027-2-6 B 240 OU Marienhagen / Weenzen Nord



Niedersachsen



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung des Planes	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Planunterlagen	2
1.1.3	Planänderungen	4
1.1.4	Eingeschlossene Entscheidungen	4
1.1.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
1.1.4.2	Naturschutz	4
1.1.4.3	Wald	4
1.1.5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.1.5.1	Ersatzland Einwander Nr. 13	5
1.1.5.2	Bauvorbereitung / Bauausführung	5
1.1.5.2.1	Baumaßnahmen und Baulärm	5
1.1.5.2.2	Staubschutz während der Bauzeit	5
1.1.5.2.3	Belange der Leitungsträger	5
1.1.5.2.3.1	Avacon AG Sarstedt	6
1.1.5.2.3.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	6
1.1.5.2.3.3	Drainageleitungen	6
1.1.5.2.4	Erdarbeiten / Bodenschutz / Abfälle	6
1.1.5.2.4.1	Geotechnische Erkundung des Baugrundes	7
1.1.5.3	Denkmalpflege	7
1.1.5.4	Standsicherheit der nördlichen Tagebauböschung	7
1.1.5.5	Verkehrstechnische Belange	7
1.1.5.5.1	Zufahrt zum Tagebau	7
1.1.5.6	Naturschutz	8
1.1.5.6.1	Eingriffsregelung	8
1.1.5.6.2	Artenschutz	9
1.1.5.7	Herstellungskontrolle	9
1.1.6	Zusagen	9
1.1.6.1	Einzelzusagen	9
1.1.6.1.1	Schutz der Fledermäuse	9
1.1.6.1.2	Errichtung von Fledermauskästen	9
1.1.6.1.3	Zuwegungen zum Tagebau	9
1.1.6.1.4	Standsicherheit der nördlichen Tagebauböschung	9
1.1.6.1.5	Rohrdurchlass Nr. 45 Regelungsverzeichnis	9
1.1.6.1.6	Herstellung Zufahrt Flurstück 41/2, Flur 3, Gemarkung Marienhagen	9
1.1.6.1.7	Verbreiterung des Lange Wiesen Weges um 0,5 m	10
1.1.6.1.8	Wendeplatz „Lange-Wiesenweg“	10
1.1.6.1.9	Wendeplatz „Im Kleifeld“	10
1.1.6.1.10	Wiederherstellung und Anschluss von Drainagen	10
1.1.6.1.11	Grundwasser beim Tunnelbau	10
1.1.6.1.12	Wald	10
1.1.7	Vorbehaltene Entscheidungen	10
1.1.7.1	Allgemeiner Vorbehalt	10
1.1.7.2	Vorbehalt straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen	11
1.1.7.3	Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz	11
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	11
1.2.1	Erlaubte Benutzung	11
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	12
1.2.2.1	Betrieb und Unterhaltung	12
1.2.2.2	Einleitung	12
1.2.2.3	Anzeigepflichten	12
1.2.3	Hinweise	12



1.3	Entscheidung über Einwendungen	13
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	13
2.1	Sachverhalt.....	13
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	13
2.1.1.1	Umstufungskonzept	14
2.1.2	Verfahrensablauf	15
2.2	Rechtliche Bewertung.....	17
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	17
2.2.1.1	Zuständigkeit	17
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	17
2.2.1.3	Verfahren.....	17
2.2.1.4	Nebenbestimmungen	17
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
2.2.2.1	Allgemeines	17
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG _{alt}	18
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	18
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik... 18	
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter.....	19
2.2.2.2.1.2.1	Mensch.....	19
2.2.2.2.1.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.2.2.2.1.2.3	Boden.....	21
2.2.2.2.1.2.4	Wasser	22
2.2.2.2.1.2.5	Klima	22
2.2.2.2.1.2.6	Luft.....	23
2.2.2.2.1.2.7	Landschaft.....	23
2.2.2.2.1.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.2.2.2.1.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	24
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG _{alt}	24
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch	24
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden	26
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Wasser.....	26
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Klima.....	27
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft.....	27
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft	27
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
2.2.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen.....	28
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG _{alt}	28
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen	30
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	31
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf den Boden	55
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser.....	57
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Klima.....	61
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf die Luft.....	61
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Landschaft	62
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	64
2.2.2.2.2.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung	65
2.2.3	Materiellrechtliche Würdigung	65
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	66
2.2.3.2	Variantenprüfung, Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz	67
2.2.3.2.1	Null-Variante:	68
2.2.3.2.2	Bereich Weenzen.....	68
2.2.3.2.3	Bereich Marienhagen	69
2.2.3.2.3.1	Westvariante (West II).....	69
2.2.3.2.3.2	Ostvariante – mit Tunnel.....	70
2.2.3.2.3.2.1	Wahl der Linie.....	70
2.2.3.2.3.2.2	Betrachtung der Varianten	71



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

2.2.3.2.3.2.3	Variantenvergleich.....	72
2.2.3.2.4	Gesamtabwägung Variantenwahl	73
2.2.3.3	Aheberg-Tunnel	73
2.2.3.3.1	Südportal	73
2.2.3.3.2	Nordportal	73
2.2.3.3.3	Variantenvergleich Bau-km 4+460 bis Bau-km 4+550.....	75
2.2.3.3.4	Gesamtbetrachtung Aheberg-Tunnel.....	75
2.2.3.4	Besondere Anlagen.....	75
2.2.3.5	Immissionen.....	75
2.2.3.5.1	Lärm	75
2.2.3.5.1.1	Allgemeines.....	77
2.2.3.5.1.2	Prognosebelastungen, Korrekturwerte und Zuschläge	77
2.2.3.5.1.3	Gebietsnutzungen	79
2.2.3.5.1.4	Gesamtbetrachtung.....	79
2.2.3.5.1.5	Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz	79
2.2.3.5.2	Luftschadstoffe.....	80
2.2.3.5.3	Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen.....	82
2.2.3.6	Natur und Landschaft.....	83
2.2.3.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	83
2.2.3.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	84
2.2.3.6.2.1	Vermeidung.....	84
2.2.3.6.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	85
2.2.3.6.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	85
2.2.3.6.2.2.2	Ersatzmaßnahmen	86
2.2.3.6.2.2.3	Ersatzzahlungen.....	86
2.2.3.6.2.2.4	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	87
2.2.3.6.2.2.5	Herstellungskontrolle, Bericht.....	87
2.2.3.6.2.3	Verfahrensrechtliches.....	88
2.2.3.6.3	Natura 2000-Gebiete.....	88
2.2.3.6.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	88
2.2.3.6.5	Gesetzlicher Biotopschutz	88
2.2.3.6.6	Artenschutz.....	89
2.2.3.6.6.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	90
2.2.3.6.6.2	Störungsverbot.....	92
2.2.3.6.6.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot.....	93
2.2.3.6.6.4	Ausnahmeprüfung.....	96
2.2.3.6.6.5	Zusammenfassung.....	96
2.2.3.7	Wasser	96
2.2.3.8	Eigentum	98
2.2.3.9	Jagdliche Belange.....	99
2.2.3.10	Landwirtschaft.....	99
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme	100
2.2.3.10.1.1	Vorübergehende Beeinträchtigungen.....	100
2.2.3.10.1.2	Ersatzland, Restflächenübernahme	101
2.2.3.10.1.3	Flurbereinigungsverfahren	101
2.2.3.10.2	Umwege, Wegenetz.....	101
2.2.3.10.3	Existenzgefährdung.....	102
2.2.3.10.3.1	Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab.....	102
2.2.3.11	Denkmalschutz	104
2.2.3.12	Wasserrechtliche Erlaubnis	105
2.2.3.13	Sonstige Belange.....	106
2.2.3.14	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	106
2.2.3.14.1	Landkreis Hildesheim	107
2.2.3.14.1.1	Raumordnung / Flächennutzungsplan.....	107
2.2.3.14.1.2	Untere Naturschutzbehörde	107
2.2.3.14.1.3	Fachdienst Straße und Verkehr	108
2.2.3.14.2	Samtgemeinde Gronau	108
2.2.3.14.3	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Liebenburg.....	111
2.2.3.14.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim	112
2.2.3.14.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	113



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

2.2.3.14.6	Polizeidirektion Hildesheim.....	114
2.2.3.14.7	Realverband Deinsen.....	114
2.2.3.14.8	Jagdgenossenschaft Marienhagen.....	117
2.2.3.14.9	Jagdgenossenschaft Weenzen.....	118
2.2.3.14.10	Norddeutsche Naturstein GmbH (NNG).....	118
2.2.3.14.11	Ornithologischer Verein Hildesheim e.V./Naturschutzbund Deutschland e.V./ NABU Kreisverband Hildesheim e.V./Naturschutzverband Niedersachsen und Niedersächsischer Heimatbund.....	120
2.2.3.14.12	Landvolk.....	121
2.2.3.15	Einwendungen.....	121
2.2.3.15.1	E 1.....	121
2.2.3.15.2	E 2.....	121
2.2.3.15.3	E 3.....	123
2.2.3.15.4	E 4.....	124
2.2.3.15.5	E 5.....	126
2.2.3.15.6	E 6.....	127
2.2.3.15.7	E 7.....	127
2.2.3.15.8	E 8.....	128
2.2.3.15.9	E 9.....	128
2.2.3.15.10	E 10a.....	129
2.2.3.15.11	E 10b.....	130
2.2.3.15.12	E 10c.....	132
2.2.3.15.13	E 11.....	133
2.2.3.15.14	E 12.....	134
2.2.3.15.15	E 13.....	135
2.2.3.15.16	E 14.....	137
2.2.3.15.17	E 15 bis 23.....	138
2.2.3.15.18	E 24.....	140
2.2.3.15.19	E 25.....	141
2.2.3.15.20	E 26.....	141
2.2.3.15.21	E 27.....	143
2.2.3.15.22	E 28.....	147
2.2.4	Gesamtabwägung.....	148
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	148
3.1	Klage.....	148
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit.....	149
4	HINWEISE.....	149
4.1	Kampfmittelbeseitigung.....	149
4.2	Denkmalfachliche Hinweise.....	149
4.3	Hinweis zur Auslegung.....	150
4.4	Hinweis zur Zustellung.....	150
4.5	Wirkungen der Planfeststellung.....	150
4.5.1	Konzentrationswirkung.....	150
4.5.2	Gestaltungswirkung.....	150
4.5.3	Duldungswirkung.....	151
4.5.4	Außerkräfttreten.....	151
4.5.1	Berichtigung offener Unrichtigkeiten § 42 VwVfG.....	151
5	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	151



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Planes

Die in den unter Nr. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hameln – (nachfolgend Vorhabenträger) für das Vorhaben

**Bau der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord
von Bau-km 2+370 bis Bau-km 6+035
in den Gemarkungen Weenzen, Rott, Marienhagen und Deinsen
(Landkreis Hildesheim)**

wird nach Maßgabe der Vorbehalte, Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen und Vorbehalte unter Nm. 1.1.5 bis 1.1.7 festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit der Beseitigung der vorhandenen Ortsdurchfahrt Marienhagen und Weenzen der B 240 und dem Neubau der Ortsumgehung zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Hierzu gehören auch die aufgrund des Straßenneubaus notwendigen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese können jedoch im gesonderten Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG noch in anderer Form geregelt werden. Die Vorhabenträgerin hat über die Enteignungsbehörde bereits einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG stellen lassen.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidernungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Seitenanzahl	Maßstab
2	Übersichtskarte vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:25000
3	Übersichtslageplan vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:5000
4	Übersichtshöhenplan vom 19.12.2014	1	1:5000/500
5	Lageplan vom 19.12.2014 Blatt 2, 3 und 4 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	4	1:1000
6	Höhenplan vom 19.12.2014 Blatt 3 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	4	1:1000/200
6.1	Sonstige Höhenpläne vom 19.12.2014 Blatt 4 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	6	1:1000/100



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Seitenanzahl	Maßstab
8.1	Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:5000
8.4	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer vom 19.12.2014 – Daten zum Wasserrechtsantrag	5	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:5000
9.2	Maßnahmenplan vom 19.12.2014 Blatt 1 bis 4 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	4	1:1000
9.3	Maßnahmenblätter vom November 2014 Blatt 1 bis 51 geändert durch Deckblatt von Oktober 2016	44 51	
10.1	Grunderwerbsplan vom 19.12.2014 Blatt 2, 5 bis 6 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	7	1:1000/2000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.12.2014 Blatt 5, 7, 8, 9, 12 bis 17, 19, 21, 23, 24, 26 bis 30 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	30	
11	Regelungsverzeichnis vom Oktober 2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	29	
14	Straßenquerschnitt vom 19.12.2014	8	1:50

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Seitenanzahl	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	5	
1	Erläuterungsbericht vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	97 97D	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	10	
12	Umstufungskonzept vom 28.11.2012 geändert durch Deckblatt vom 30.09.2015	1	1:25000
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO 12 vom 05.09.2014	7	
15	Ingenieurbauwerke - Variantenuntersuchung Nordportal Ahebertunnel i. Z. d. B 240 OU Marienhagen vom 18.07.2012	6	
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht vom 19.12.2014	10	
17.1.2	Berechnungsunterlagen zur Schalltechnischen Untersuchung vom		



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Seitenanzahl	Maßstab
	31.10.2014 Teil 1: Berechnung der Emissionspegel Teil 2: Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1 2	
17.2	Luftschadstofftechnische Untersuchung vom 19.12.2014	70	
18	Wassertechnische Untersuchung		
18.1	Erläuterungsbericht vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	15	
18.2	Berechnungsunterlagen vom 19.12.2014 Anl. 1, 2.1 bis 2.3 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	22	
	Anlage 1: KOSTRA-Atlas „Marienhagen bei Alfeld, Leine“	1	
	Anlage 2: Berechnung der Oberflächenabflüsse		
	Anlage 2.1: 1-jähriges Regenereignis	26	
	Anlage 2.2: 100-jähriges Regenereignis	26	
	Anlage 2.3: Kritische Regenspende	26	
	Anlage 3.1: Rohrleitungen – Berechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren – Schacht R1.1 bis R23 vom 02.09.2014	2	
	Anlage 3.2: Rohrleitungen – Berechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren – Schacht R30 bis R42 vom 15.04.2013	2	
	Anlage 3.2: Rohrleitungen – Berechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren – Schacht R51 bis R68 vom 02.09.2014	2	
	Anlage 4.1: Grabenprofile (REHM) – Berechnung für Profil-km + 5 km + 700,00 m vom 04.12.2014	4	
	Anlage 4.2: Grabenprofile (REHM) – Berechnung für Profil-km + 5 km + 242,00 m vom 07.10.2014	4	
	Anlage 4.3: Grabenprofile (REHM) – Erläuterungsbericht zum Hydrologischen Nachweis RRB 2 vom 23.05.2013	27	
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungstext vom November 2014 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2016	107	
	Anhang 1: Faunistische Bestandserfassung und Bewertung vom Dezember 2010	61	
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:5000
19.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungstext vom November 2014 geändert durch Deckblatt vom Oktober 2016	128 132	
19.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Artenschutzplan vom 19.12.2014 geändert durch Deckblatt vom 10.05.2017	1	1:5000
20	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 01.12.2016 geändert durch Deckblatt	25	



1.1.3 Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch den Träger des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Die Auflagen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen. Sie sind in den Planunterlagen am rechten Seitenrand durch einen schwarzen Balken kenntlich gemacht.

1.1.4 Eingeschlossene Entscheidungen

1.1.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher in Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert erteilt (s. Ziffer 1.2).

1.1.4.2 Naturschutz

- a) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Zerstörung von etwa 100 m² eines naturnahen Baches durch Verrohrung, der unter das Schutzregime des § 30 BNatSchG fällt.
- b) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die Umwandlung nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (etwa 3,3 ha mesophiles Grünland, Hecken, Gesteinschuttfuren, Offenbodenbereichen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren).
- c) Ausnahme (vorsorglich) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für nicht auszuschließende baubedingte erhebliche Störungen sowie baubedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der Tierarten Uhu, Zauneidechse und Geburtshelferkröte.
- d) Ausnahme (vorsorglich) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das nicht auszuschließende bau- oder betriebsbedingte Töten oder Verletzen von Individuen des Uhus.

1.1.4.3 Wald

Genehmigung für die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG von 2,23 ha Wald im Sinne von § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).



1.1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.5.1 Ersatzland Einwender Nr. 13

Die Vorhabenträgerin und die Einwenderin sind sich einig, dass die Vorhabenträgerin der Einwenderin bereits von der Vorhabenträgerin erworbenes Ersatzland in der Gemarkung Rott (Flurstück 42/1, Flur 1, Gemarkung Rott; 63721 qm) verschaffen wird, um deren Existenzgefährdung abzuwenden (Ziffer 2.2.3.15.15). Für den Fall, dass der Grunderwerb des der Einwenderin zugesagten Ersatzlandes in der Gemarkung Rott aus einem nicht von der Einwenderin zu vertretenen Grund wider Erwarten scheitern sollte und die Existenzgefährdung unbehoben bliebe, bleibt eine Planänderung im Wege der Planergänzung vorbehalten. Für diesen Fall wird die Kompensationsmaßnahme 15 E außer Vollzug gesetzt und der Vorhabenträgerin aufgegeben, durch ein Planänderungsverfahren die Maßnahmenfläche der Einwenderin freizugeben und durch eine andere geeignete Maßnahme zu ersetzen.

1.1.5.2 Bauvorbereitung / Bauausführung

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke und DIN-Vorschriften sind zu beachten.

1.1.5.2.1 Baumaßnahmen und Baulärm

- a) Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970, S. 2) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- b) Lärmintensive Bauarbeiten dürfen im Bereich von Wohngebieten i. S. d. BauNVO nur werktags (Montag bis Samstag) von 7.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren.
- c) Massentransporte sind soweit möglich außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und über das Hauptstraßennetz auszuführen.

1.1.5.2.2 Staubschutz während der Bauzeit

Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.5.2.3 Belange der Leitungsträger

- a) Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern.
- b) Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.



1.1.5.2.3.1 Avacon AG Sarstedt

Die Gasmitteldruckleitung im Kreuzungsbereich der L 462 und der K 429 sowie in dem zukünftigen Einmündungsbereich auf die alte B 240 zwischen Weenzen und Marienhagen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden, eine Mindestüberdeckung von 1 m ist erforderlich. Sollte dies nicht zu gewährleisten sein, sind mit Rücksprache des Betriebs Avacon Sarstedt Sicherungsmaßnahmen abzustimmen. Sofern die Leitungen umgelegt werden müssen, ist die entsprechende Fläche für eine Trasse zur Verfügung zu stellen.

1.1.5.2.3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Vorhabensbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien). Die Mindestabstände zu den TK-Linien müssen eingehalten werden und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Rahmen der Detail- und Bauausführungsplanung mind. 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen.

1.1.5.2.3.3 Drainageleitungen

Vor Baubeginn sind Suchschachtungen zur Ermittlung der Drainageleitungen durchzuführen.

1.1.5.2.4 Erdarbeiten / Bodenschutz / Abfälle

- a) Im Rahmen der Bauvorbereitung / Ausführungsplanung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept abzustimmen, welches für die einzelnen Bauphasen Maßnahmen zur Minderung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden und Bodenfunktionen berücksichtigt und konkretisiert.
- b) Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Woche anzuzeigen.
- c) Für die Wahrung bodenschutzrechtlicher Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der fachgerechten Wiederherstellung der Böden und ihrer Funktionen gemäß § 2 BBodSchG ist eine bodenkundliche Baubegleitung bzw. ökologische Umweltbaubegleitung durch eine zu bestimmende Institution bzw. fachkundige Person mit bodenkundlichem Sachverstand vorzusehen.
- d) Alle Erdarbeiten im Bereich der bekannten Altablagerungen (Nr. 254.405.4.026, lfd. Nr. 26 Duingen) und Bereichen mit abfallrechtlich auffälligen Materialien sind durch einen Sachverständigen hinsichtlich der abfall- und bodenschutzrechtlichen Sachverhalte zu begleiten.
- e) Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten Abfälle oder Hinweise angetroffen werden (z. B. deutlich verfärbtes Bodenmaterial, künstliche Auffüllungen aus Aschen, Schlacken oder Ziegelbruch, Geruch nach Öl, Benzin oder Lösemitteln etc.) sind diese einer entsprechenden Deklarationsanalytik durch einen Sachverständigen, auf deren Grundlage auch Vorgaben zur weiteren Behandlung ergehen, zu unterziehen. Diese Daten sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) unaufgefordert vorzulegen.



1.1.5.2.4.1 Geotechnische Erkundung des Baugrundes

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes im Rahmen der Bauvorbereitung und -durchführung sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

1.1.5.3 Denkmalpflege

- a) Alle Bodeneingriffe im Bereich der geplanten Trasse sind facharchäologisch durch einen studierten Archäologen oder einen ausgebildeten Grabungstechniker zu begleiten.
- b) Der Oberboden muss im Beisein der Fachkraft und mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel abgezogen werden.
- c) Sollten sich im so hergestellten Planum konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung und Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken.
- d) Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreises Hildesheim) abzustimmen.
- f) Die durch eine Grabungsfirma ausgeführte archäologische Untersuchung ist eng mit dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover abzustimmen.

1.1.5.4 Standsicherheit der nördlichen Tagebauböschung

Durch die Tunnelvortriebsarbeiten kann die Standsicherheit der Festgesteinsböschungen negativ beeinflusst werden. Während und nach der Bauphase ist daher eine intensive Überwachung und ein entsprechendes Monitoring der Auswirkungen auf die Standsicherheit der betroffenen Böschungsbereiche entsprechend der ZTV-Ing - Teil 5⁻¹ durchzuführen.

1.1.5.5 Verkehrstechnische Belange

1.1.5.5.1 Zufahrt zum Tagebau

Um die Abfrachtung der Gesteinsprodukte und sonstigen tagebaubedingten Schwerlastverkehr (Anlieferung von Tagebaugroßgeräten, Wartungs- und Dienstleistungsverkehr) zu gewährleisten, ist frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Norddeutschen Naturstein GmbH die bauzeitliche Erschließung des Tagebaus abzustimmen. Die Zuwegung und das Bauwerk Mar 1 muss so konzipiert werden, dass die Wegeverbindung zum Steinbruch auch für den Schwerlastverkehr bis zu 60 t grundsätzlich möglich ist.

¹ Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten



1.1.5.6 Naturschutz

1.1.5.6.1 Eingriffsregelung

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- a) Bei Arbeiten in oder an Gewässern ist durch Sedimentfänge eine Abschwemmung von Boden in die Gewässer zu verhindern, wie in der Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ beschrieben.
- b) Der im landschaftspflegerischen Begleitplan bei den straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen genannte Verzicht auf Beleuchtung der Straße ist als verbindliche Vorkehrung ergänzend zu den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 zu berücksichtigen.
- c) Die Maßnahme 1 V_{CEF} ist insoweit zu ergänzen, als Baufeldräumungen außerhalb von Gehölzen zum Schutz bodenbrütender Vogelarten auf den Zeitraum 1.8. bis 28./29.2. zu beschränken sind. Von der vorgenannten zeitlichen Beschränkung kann abgewichen werden, wenn unmittelbar vor der Baufeldräumung eine landwirtschaftliche Ernte auf der Fläche erfolgt ist, die der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis entspricht, weil in einem solchen Fall Brutvorkommen zu schützender Arten nicht zu besorgen sind. Von der vorgenannten zeitlichen Beschränkung kann auch dann abgewichen werden, wenn im Vorfeld durch eine sachkundige Person nachgewiesen wird, dass auf der betreffenden Fläche keine Bodenbrüter vorhanden sind.
- d) Die Maßnahme 1 V_{CEF} ist insoweit zu ergänzen, als im Rahmen der Höhlenkontrollen auch zu prüfen ist, ob diese durch Vögel besetzt sind.
- e) Die Maßnahme 11 A_{CEF} ist insoweit zu erweitern, als bei den Pflegehinweisen zu ergänzen ist, dass eventuell aufkommende Gehölze zu beseitigen sind, bevor sie eine Wuchshöhe von 1 m erreichen. Hierzu kann das gelegentliche Mähen oder Mulchen der Fläche geboten sein. Das Grubbern, Mähen und Mulchen der Flächen darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1.8. bis 28./29.2. erfolgen.
- f) Abweichend vom Maßnahmenblatt der Maßnahme 15 E (Unterlage 9.3, Seite 40 D), das als Zieltyp eine Ruderalflur (URT) beziehungsweise Gras- und Staudenflur (UMS) vorsieht, sind auf mindestens 1.300 m² der Maßnahmenfläche Vegetationsbestände zu entwickeln, die dem Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald – *Asperulo-Fagetum*) entsprechen.
- g) Ergänzend zu den Angaben im Maßnahmenblatt 14 E (Unterlage 9.3, Seite 36ff) ist bei Baumarten, die den Regelungen des Forstvermehrungsgutgesetzes unterliegen, nur herkunftsgesicherte Pflanzware zu verwenden. Zulässige Herkünfte sind
 - Rotbuche (*Fagus sylvatica*): Herkunftsgebiet Niedersächsischer Küstenraum und Rheinisch-Westfälische Bucht (810 01),
 - Esskastanie (*Castanea sativa*): Herkunftsgebiet Norddeutsches Tiefland (808 01) oder Sonderherkunft Unteres Weserbergland (Nds.),
 - Traubeneiche (*Quercus petraea*): Sonderherkunft Spessart oder Samenplantage Spessart (Oldendorf, Nds.)
 - Winterlinde (*Tilia cordata*): Sonderherkunft Druffelbeck (Nds.).



1.1.5.6.2 Artenschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Zusatz „CEF“ sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.1.5.7 Herstellungskontrolle

Der Planfeststellungsbehörde ist nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.6 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.6.1 Einzelzusagen

1.1.6.1.1 Schutz der Fledermäuse

Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch den Baubetrieb die Fledermauswinterquartiere und ihre Flugbeziehungen nicht durch Ablagerungen, Aufschüttungen o.ä. zu beeinträchtigen.

1.1.6.1.2 Errichtung von Fledermauskästen

Der Vorhabenträger sagt zu, als Ersatz für die Rodung von potentiellen Quartiersbäumen für Fledermäuse im Trassenverlauf Fledermauskästen aus Holzbeton zu errichten.

1.1.6.1.3 Zuwegungen zum Tagebau

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt sowie die Wegeverbindungen zum Tagebau frühzeitig mit der Norddeutschen Naturstein GmbH abzustimmen. Dies gilt auch für evtl. erforderliche bauablaufbedingte kurzzeitige Sperrungen.

1.1.6.1.4 Standsicherheit der nördlichen Tagebauböschung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Einzelheiten zur Durchführung der in Punkt 3.4.1 und 4.2 der ZTV-Ing - Teil 5 - notwendigen messtechnischen Überwachung der Standsicherheit, Zustandserfassung und Beweissicherung in enger Abstimmung mit der Norddeutschen Naturstein GmbH zu erarbeiten.

1.1.6.1.5 Rohrdurchlass Nr. 45 Regelungsverzeichnis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis einen zusätzlichen Rohrdurchlass DN 800 herzustellen. Der Straßenseitengraben am westlichen Böschungsfuß der Ortsumgehung entfällt und wird durch eine Mulde mit Fließrichtung nach Norden und Einleitung in den Graben gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis ersetzt.

1.1.6.1.6 Herstellung Zufahrt Flurstück 41/2, Flur 3, Gemarkung Marienhagen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für dieses Flurstück eine Zufahrt herzustellen.



1.1.6.1.7 Verbreiterung des Lange Wiesen Weges um 0,5 m

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Fahrstreifenbreite der Anbindung des Lange-Wiesen-Weges östlich entlang der Ortsumgehung bis zum Knoten Marienhagen Nord um 0,50 m auf 3,50 m bei unveränderter Kronenbreite von 5,50 m zu vergrößern.

1.1.6.1.8 Wendeplatz „Lange-Wiesenweg“

Die Vorhabenträgerin sagt für den westlichen Teil des Lange-Wiesenweges (Regelungsverzeichnis Nr. 46) zu, dort wo dieser künftig an der Ortsumgehung endet, einen Wendeplatz anzulegen, sollte die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen dies verlangen. Ersatzweise sagt sie zu, die für den Wendeplatz ersparte Geldsumme (etwa 30.000 €) der TVI zur Verfügung zu stellen, damit diese damit im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens den Lange-Wiesen-Weg selbst zurückbauen kann, wenn sie dies für erforderlich hält.

1.1.6.1.9 Wendeplatz „Im Kleifeld“

Die Vorhabenträgerin sagt für den westlichen Teil des Weges im Bereich „Im Kleifeld“ (Regelungsverzeichnis Nr. 34) zu, dort wo dieser künftig an der Ortsumgehung endet, einen Wendeplatz anzulegen, sollte die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen dies verlangen. Ersatzweise sagt sie zu, die für den Wendeplatz ersparte Geldsumme (etwa 30.000 €) der TVI zur Verfügung zu stellen, damit diese damit im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens diesen Weg selbst zurückbauen kann, wenn und soweit sie dies für erforderlich hält.

1.1.6.1.10 Wiederherstellung und Anschluss von Drainagen

Der Vorhabenträger sichert zu, durch die Baumaßnahme zerstörte Felddrainagen auf eigene Kosten wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen.

1.1.6.1.11 Grundwasser beim Tunnelbau

Der Vorhabenträger sagt zu, dass beim Bau des Tunnels durch technische Maßnahmen verhindert werden soll, dass Grundwasser in Richtung Marienhagen abläuft.

1.1.6.1.12 Wald

Der Vorhabenträger sagt zu, in der Ausführungsplanung für die Ersatzmaßnahmen 8 A und 15 E gebietsheimische Gehölze des Herkunftsgebietes HKG 810 09 „Harz, Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe“ zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Maßnahme 15 E wird durch den Vorhabenträger zugesagt, die genauen Pflanzstandorte im Rahmen der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstdienststellen (Forstamt Liebenburg) festzulegen. Bei Pflanzungen in Waldnähe wird gemäß der internen Verfügung der NLStBV gebietsheimisches Pflanzgut verwendet.

1.1.7 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.7.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.



1.1.7.2 Vorbehalt straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen

Die Planfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt der im Rahmen der Maßnahme der gem. § 45 StVO zu treffenden notwendigen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (z.B. Anpassung der Straßenbeschilderung sowie der Fahrbahnmarkierungen).

1.1.7.3 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) abzustimmen, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für die in der Unterlage 8.4 bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen der B 240 (Bau-km 2+370 bis Bau-km 6+035) gem. § 10 WHG erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt für folgende Einleitungsstellen:

Nr. der Einleitungsstelle	Bau-km (mit Zusatz der Himmelsrichtung)	Rechts- und Hochwert	Bezeichnung des Gewässers	Gemarkung Flur Flurstück	Einleitungs- menge (n=1) l/s
1	2+384 Ost	R: 3546631 H: 5765028	Straßenseiten- graben	Weenzen 2 202/69	36,5
2	20+158 Süd	R: 3546542 H: 5766340	Straßenseiten- graben	Marienhagen 3 153/47	28,7
3	5+233 West	R: 3547772 H: 5767282	Graben Gewässer III. Ordnung	Marienhagen 2 198	19,1
4	5+960 West	R: 3547668 H: 5767985	Straßenseiten- graben	Marienhagen 1 136/7	27,2



Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und nachteiliger Wirkungen auf andere können gemäß § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich festgesetzt werden.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

- a) Die Unterlage 8.4 ist Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die oben in Abschnitt 1.2.1 festgesetzten Einleitungsmengen und Einleitungsstellen für das anfallende Oberflächenwasser sind verbindlich zu beachten.
- b) Die Einleitungsstelle ist ohne Überstände in die Gewässerböschung einzubauen. Die Einleitung muss unter einem Winkel $< 60^\circ$ zur Fließrichtung erfolgen. Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässerprofil durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- c) Da eine Trennung der Straßenabflüsse und der vorhandenen natürlichen Abflüsse bei den Einleitungsstellen 3 und 4 aufgrund der Topographie und der Vorflutverhältnisse nicht möglich ist, erstreckt sich diese Erlaubnis auch auf die vorhandenen natürlichen Abflüsse. Hinsichtlich der Einleitungsstellen 1 und 2 darf aber nur Niederschlagswasser von der Ortsumgehung eingeleitet werden. Wasser, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Fall eines Ölunfalles oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe auf dem Entwässerungsgebiet ist dafür zu sorgen, dass die Einleitung in die Gewässer verhindert wird. Beim Eintreten eines Schadensfalles ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) sofort zu unterrichten.
- d) Die Entwässerungseinrichtungen (Rohrleitungen, Kontrollschächte, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Staugraben) sind laufend zu unterhalten und in einem Betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- e) Böschung und Sohle des Gewässers sind in dem Einleitungsbereich unverzüglich und derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden durch Abbrüche, Auskolkungen usw. nicht auftreten können.

1.2.2.2 Einleitung

1.2.2.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.2.3 Hinweise

- a) Die Vorhabenträgerin unterliegt gemäß § 101 WHG der Gewässeraufsicht. Sie ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten der Grundstücke und Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 126 NWG die Vorhabenträgerin.
- b) Die Vorhabensträgerin haftet für Schäden, die durch eine Änderung der Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers im Vorfluter führen.



- c) Durch punktuelle Einleitung des Niederschlagwassers sind erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter erforderlich. Diese sind durch die Vorhabensträgerin dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.
- d) Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Es bleibt vorbehalten, zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen oder Bedingungen, insbesondere zur Reinigung des Niederschlagswassers, zu erteilen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Diejenigen Einwendungen, die nicht im Laufe des Verfahrens zurück genommen wurden und die nicht in den unter Ziffer 1.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Nebenbestimmungen oder in den Planunterlagen berücksichtigt wurden, werden zurückgewiesen.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau der 3,665 km langen Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord als Ausbau der Bundesstraße (B) 240. Die Ortsumgehung unterteilt sich in den rd. 1,255 km langen Abschnitt Weenzen Nord und den rd. 2,41 km langen Abschnitt Marienhagen.

Die beiden Abschnitte verlaufen östlich der Ortsteile Weenzen und Marienhagen im Landkreis Hildesheim als zweistreifiger Querschnitt plus Zusatzfahrstreifen.

Der Abschnitt Weenzen Nord schließt östlich von Weenzen an die bereits planfestgestellte Ortsumgehung Weenzen – Südteil auf Höhe der L 462 unmittelbar an. Die L 462 wird im Knoten Weenzen höhenungleich gekreuzt, der Knotenpunkt B 240n/L 462 wurde bei der Maßnahme Weenzen – Südteil bereits berücksichtigt.

Anschließend verläuft die Trasse östlich von Weenzen zunächst in nordöstliche Richtung und schwenkt in einem leichten Links-Bogen in nordwestliche Richtung ein. Nach höhenungleicher Querung des Weges Beerengrund führt die Trasse in einem Rechts-Bogen in nördliche Richtung und geht in Bau-km 3+625 zwischen den Ortslagen Weenzen und Marienhagen in den Abschnitt von Marienhagen über.

Der Abschnitt Marienhagen schwenkt zunächst in einem Rechts-Bogen in nordöstlicher Richtung ein, wird höhenungleich von der Straße zum Steinbruch gequert, kreuzt einen vorhandenen Steinbruch und wird im weiteren Verlauf mit dem 390 m langen Aheberg-Tunnel unter dem Höhenzug des Duinger Berges unterführt. Die Ortsumgehung quert nördlich des Duinger Berges die Kreisstraße (K) 429 höhenungleich und umfährt Marienhagen in einem weiten Bogen östlich. Nordöstlich von Marienhagen endet die Baustrecke mit dem Anschluss an die vorhandene B 240 in Bau-km 6+035.

Die Anbindung des Abschnittes Marienhagen an das vorhandene Straßennetz erfolgt im Kuppenbereich zwischen Weenzen und Marienhagen mit Anbindung einer rd. 171 m langen Querspange zur verlassenen B 240 (Knoten Marienhagen Süd). Im Nordosten von Marienhagen erfolgt die Anbindung der verlassenen B 240 und eines neuen Wirtschaftsweges in einer Kreuzung im Zuge des Knotens Marienhagen Nord.

Als Regelquerschnitt (RQ) für die künftige Umgehungsstraße Marienhagen / Weenzen Nord ist ein zweistreifiger Fahrbahnquerschnitt gem. RQ 10,5 der „Richtlinie für die Anlage von



Straßen, Teil: Querschnitte“ (RAS-Q 96) bzw. Folgequerschnitt der RAL 2012 vorgesehen. Abschnittsweise ist die Anlage von Zusatzfahrstreifen (RQ 10,5 + Zusatzfahrstreifen (ZFS) mit einer Kronenbreite von 14,50 m geplant. Die Zusatzfahrstreifen werden wechselweise und entsprechend der abgestimmten Gesamtkonzeption in den Steigungstrecken angeordnet.

Die Verbindung (Querspange) zwischen der Ortsumgehung und der verlassenen B 240 im Bereich des Knotens Marienhagen Süd sowie die abgekröpfte Anbindung der verlassenen B 240 im Bereich den Knotens Marienhagen Nord erhalten einen Regelquerschnitt RG 9,5 gem. RAS-Q bzw. Nachfolgequerschnitt nach RAL 2012. Die verlegte und an die Querspange angeschlossene Straße zum Steinbruch erhält einen Querschnitt RQ 7,5 gemäß RAS-Q mit jeweils 1,50 verbreiterten Banketten aufgrund des Schwerverkehrs und der Anordnung von Schutzeinrichtungen. Die Kronenbreite beträgt 8,50 m.

Im Trassenbereich der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord ergeben sich abwechselnd Damm-, Einschnitt- und geländegleiche Lagen der neuen Straße. Während die maximalen Dammhöhen rd. 7 m betragen, ergeben sich südlich des Steinbruches im Bereich des Duinger Berges trotz Trassierung mit maximal zulässiger Längsneigung (5,5 %) Einschnitttiefen von ca. 20 m. Nördlich des Steinbruches ist die Einschnittlage im Trassenbereich im Höhenrücken des Duinger Berges nicht möglich, weil sich ein Einschnitttrichter mit einer Tiefe von bis zu 65 m ergeben würde, dessen Öffnung selbst bei geringster Böschungsneigung einer Abtragung des Berges gleich käme; mit allen Konsequenzen für Natur und Landschaft. Im Bereich des Duinger Berges ist daher der 390 m lange Aheberg-Tunnel erforderlich.

Zur Einbindung der neuen Straße in Natur und Landschaft sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Gestaltungsmaßnahmen (z. B. die Bepflanzung von Böschungen) vorgesehen.

Durch den Bau der Ortsumgehung und der Anbindungen werden vorhandene Wirtschaftswege unterbrochen oder überbaut. Als Ersatz werden neue Wirtschaftswege auf Grundlage der Trassierungs- und Entwurfsparameter der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99); 2. redaktionell korrigierte Auflage 2005“ (RLW 99 - Auflage 2005) hergestellt.

2.1.1.1 Umstufungskonzept

Für die verlassenen Abschnitte der B 240 zwischen der Anbindung der L 462 in Weenzen und dem Ende der Baustrecke mit Anschluss an die vorhandene B 240 nordöstlich von Marienhagen am Knoten Marienhagen Nord ist folgendes Umstufungskonzept zwischen den Beteiligten abgestimmt worden:

- Zwischen dem südlichen Knotenpunkt B 240/L 462 in Weenzen (Netzknoten 3924005O) und dem nördlichen Knotenpunkt beider Straßen (Netzknoten 3924006O), Station 0.000 bis 0.166, Abschnitt 180: Abstufung zur Landesstraße 462.
- Zwischen dem Knotenpunkt B 240/L 462 in Weenzen (Netzknoten 3924006O) und der Einmündung der Straße zum Steinbruch, Station 0.000 bis 0.805, Abschnitt 190: Abstufung zur Gemeindestraße.
- Zwischen der Einmündung der Straße Zum Steinbruch in die verlassene B 240 (Station 0,805) und dem Knotenpunkt B 240/K 429 in Marienhagen (Netzknoten 3924010O), Station 1.707, Abschnitt 190: Abstufung zur Kreisstraße 429.
- Zwischen der Einmündung der Straße Zum Steinbruch in Station 0,805, Abschnitt 190 der verlassenen B 240 und der Anbindung an die OU im Knoten Marienhagen Süd: Umstufung der Straße zur Kreisstraße 429, Länge = 168 m.



- Zwischen dem Knotenpunkt B 240/K 429 in Marienhagen (Netzknoten 39240100) und der Anbindung an die OU im Knoten Marienhagen Nord, Station 0,000 bis 1,016, Abschnitt 200: Abstufung zur Gemeindestraße.
- Zwischen Station 1.016 und 1.130, Abschnitt 200 der verlassenen B 240: Entwidmung zum Wirtschaftsweg.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hameln (Vorhabenträger), beantragte mit Schreiben vom 19.12.2014 ein Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen-Nord im Zuge der B 240 von Bau-km 2+370 bis Bau-km 6+035 durchzuführen. Das Verfahren wurde gemäß der Regelung der §§ 17 - 17e FStrG, 72 - 78 VwVfG durchgeführt.

Nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Planunterlagen sowie Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens leitete der zentrale Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau, Stabstelle Planfeststellung, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 12.01.2015 ein.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.01.2015 bis 25.02.2015 in der Samtgemeinde Duingen und der Samtgemeinde Gronau (Leine) während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden Bestätigungen der Samtgemeinde Duingen und der Samtgemeinde Gronau durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vom 16.01.2015 bis 23.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 11.03.2015 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich auf die Einwendungsmöglichkeit und den Einwendungsausschluss nach Ablauf der Einwendungsfrist hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die Samtgemeinde Duingen und Samtgemeinde Gronau von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte weiterhin die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 11.03.2015 zum Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wies die Bekanntmachung darauf hin, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Es sind insgesamt 28 Einwendungen eingegangen. Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerte sich der Ornithologische Verein zu Hildesheim e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Hildesheim zum Vorhaben.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabengebiet berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und andere Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben und zu den Antragsunterlagen bis zum 11.03.2015. Es sind 33 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde übersandte die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen nach Ablauf der Einwendungsfrist der Vorhabenträgerin zur Erwidmung.



Nach Eingang der Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Auslegung versandte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde diese mit Schreiben vom 30.03.2016 zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern, Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang in den in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau und Samtgemeinde Duingen wurden die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie erhobenen Privateinwendungen am 26.04.2016 in der Mehrzweckhalle Weenzen, Glatze 4, 31096 Weenzen, erörtert.

Mit Datum vom 17.05.2017 hat die Vorhabenträgerin des Weiteren einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 20) vorgelegt. In dieser Unterlage werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in deutsches Recht umsetzen, untersucht. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist eine entscheidungserhebliche Unterlage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Da er nicht Gegenstand der bislang erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung war, bedurfte es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte durch die Samtgemeinde Leinebergland am 26.05.2017 in der „Leine Deister Zeitung“ und am 31.05.2017 nachrichtlich in „Die Woche“. Zudem erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite der Samtgemeinde Leinebergland. Die öffentliche Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgte vom 06.06.2017 bis 05.07.2017 während der Dienststunden am Verwaltungssitz in Gronau (Leine) sowie am Verwaltungssitz in Duingen der Samtgemeinde Leinebergland. Die Unterlagen 2, 5, 8, 8.1, 8.4, 18, 18.1, 18.2, 18.3, 19, 19.1, 19.1.1, 19.1.2, 19.2, 19.2.1 und 19.2.2 lagen nachrichtlich zu Informationszwecken mit aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 19.07.2017.

Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen gingen nicht ein.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beteiligte zudem die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.07.2017 gegeben. Es haben vier Behörden Stellung genommen.

Die Planfeststellungsbehörde sah von der Durchführung eines erneuten Erörterungstermins ab. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, wurden die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin mit dem Hinweis übersandt.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat diese die Planfeststellungsbehörde im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.



2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i. V. m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004² und Ziff. 1 Buchst. c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004³ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Bau bzw. die Änderung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen). Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle P 20 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 Buchst. c und d des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Hameln.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesstraße B 240 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 - 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a - 17e FStrG.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.1.4 Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Nach § 74 UVPG ist im vorliegenden Fall die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, da vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Nachfolgende Gesetzesbezüge auf das UVPG in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 werden im Weiteren mit dem Zusatz UVPG_{alt} kenntlich gemacht.

² Nds.GVBl. S. 406.

³ Nds. MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds. MBl. Nr. 30 S. 685.



Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG_{alt} i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 und Anlage 2 UVPG_{alt} eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3c i. V. m. Anlage 2 UVPG_{alt} kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine UVP-Pflicht im Einzelfall besteht.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG_{alt}

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, einer zeitlich begrenzten Veränderung der Grundwasserstände, dem Baulärm sowie den Erschütterungen aufgrund von Bohrungs- und Sprengarbeiten im Zusammenhang mit dem Tunnelvortrieb und den Störungen durch anwesende Menschen sowie den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Stör-, Barriere- und Isolationswirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen einer Projektkonferenz am 12.5.2010 abgestimmt und festgelegt.

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen auf Grundlage der bereits bestehenden Umweltverträglichkeitsstudien für eine Ortsumgehung Marienhagen im Zuge der Bundesstraße 240 abgegrenzt. Er umfasst die vom Vorhaben beanspruchten Flächen zuzüglich eines 200 bis 400 m breiten Korridors beiderseits der geplanten Straße. Für Brutvögel und Fledermäuse wird teilweise ein erweitertes Untersuchungsgebiet betrachtet.

Für das Schutzgut Mensch erfolgte die Ermittlung der Lage der Siedlungsflächen. Zur Abbildung der Schutzbedürftigkeit von Siedlungsflächen wurden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) herangezogen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, des Feldhamsters, der Brutvögel und der Amphibien sowie der Biotoptypen und Gefäßpflanzen. Die Bestandserhebungen zu den Biotopen stammen aus dem Jahr



2011, die zur Fauna aus dem Jahr 2010. Die Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen erfolgte flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum. Die Amphibien und der Feldhamster wurden dagegen nur auf planungsrelevanten Teilflächen überprüft. Während der Begehungen gemachte Zufallsfunde von Reptilien wurden ebenfalls berücksichtigt. Darüber hinaus wurden vorhandene Informationen zu weiteren Artengruppen ausgewertet.

Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sowie der Biotoptypenkartierung interpretiert.

Aufgrund des Alters der biologischen Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im Jahr 2015 eine Aktualisierungsprüfung durchgeführt. Auf Basis der bisher gewonnenen Daten erfolgte im Zuge dessen eine einmalige flächendeckende Begehung beziehungsweise Befahrung zur Überprüfung der Biotoptypenkartierung sowie der als bewertungs- oder planungsrelevant festgestellten Artengruppen. Zusätzlich wurden die aktuellen Nachweise des zuständigen Fledermausregionalbetreuers zum Vorkommen von Fledermäusen aufgenommen und eine Datenrecherche zur Verbreitung einzelner Vögel sowie sonstiger Säugetiere durchgeführt.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Mensch

Teile der Ortslage Weenzen befinden sich im äußersten Süden des Untersuchungsgebietes. Der Abstand zur Trasse liegt dort an ihrer engsten Stelle bei rund 80 m. Nördlich des Duinger Berges ist die Ortslage Marienhagen Teil des Betrachtungsraumes, wobei die Trasse in Abständen von rund 180 bis 300 m zur Bebauung verläuft.

In Bezug auf die Erholungseignung ist darauf hinzuweisen, dass vor allem die offene Feldflur zu beiden Seiten des Duinger Berges sowie das daran anschließende ausgedehnte und zusammenhängende Waldgebiet aufgrund der Strukturvielfalt und Naturraumausstattung für eine landschaftsbezogene Erholung geeignet sind. Der Bereich des aufgelassenen Kalksteinbruches südlich von Marienhagen ist unzugänglich und von außen kaum erlebbar. Die vorhandenen Wirtschafts- und Forstwege bestimmen den Gebrauch für die Erholung. Vereinzelt finden sich spezielle Anlagen mit Freizeit- und Erholungsfunktion (zum Beispiel Radwanderwege und Wanderwege).

Als Vorbelastung sind Schadstoff- und Lärmimmissionen, verursacht vor allem durch die vorhandene B 240 innerhalb der Ortschaften sowie in geringem Umfang auch durch die Verkehrsaufkommen auf der Landes- und Kreisstraße, zu nennen. Das bestehende Straßenverkehrsnetz entfaltet zudem eine optische und zerschneidende Wirkung.

2.2.2.2.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Offenlandschaft östlich von Weenzen und Marienhagen wird außer von den Siedlungsflächen der beiden Ortslagen vor allem von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt, die überwiegend auf mittelgroßen bis großen Ackerschlägen erfolgt. Der Raum wird nur vereinzelt von Grünland, Staudenfluren oder Gehölzen durchsetzt. Die Übergänge von den bewirtschafteten Flächen zu dem daran angrenzenden Waldgebiet des Duinger Berges sind dagegen meist als gut strukturierte Säume entwickelt. Der Höhenzug selbst ist überwiegend von naturnahen strukturreichen Mischwaldbeständen bestanden, vereinzelt auch von Nadelholzbeständen. Zum Teil handelt es sich um historisch alte und weitgehend ungestörte Wald-



standorte. Im aufgelassenen Kalksteinbruch hat sich vor allem Sekundärvegetation entwickelt. Diese weist ein kleinräumiges Mosaik von sich abwechselnden Offenbodenbereichen, lockerer Rasen- und Ruderalvegetation sowie schattigeren Gebüsch- und Pionierwaldparzellen auf. Im Nordosten ragt eine imposante Steilwand auf.

In der Offenlandschaft östlich von Weenzen und Marienhagen, vor allem aber im ehemaligen Kalksteinbruch, wurden Wuchsorte von Gefäßpflanzen der niedersächsischen Roten Liste festgestellt. Abweichend zur Aussage in der Unterlage 19.1.1 (Seite 52D) handelt es sich bei den im ehemaligen Kalksteinbruch festgestellten Arten mit einer Ausnahme (Berg-Johanniskraut – *Hypericum montanum*) um solche, die im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Entsprechendes gilt auch für die entlang einer Baumreihe südöstlich von Marienhagen festgestellten Exemplare der Gewöhnlichen Akelei (*Aquilegia vulgaris*). Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Im Zuge der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2015 wurden großräumigere strukturelle Veränderungen der Biotopausstattung nicht festgestellt. Kleinflächigere strukturelle Verschiebungen in den Waldbeständen ergaben sich in Folge der forstlichen Bewirtschaftung. Zudem hat die fortschreitende Sukzession im aufgelassenen Kalksteinbruch eine Zunahme der Verbuschung hervorgerufen, so dass der Anteil der offenen Bereiche leicht zurückgegangen ist. Dort wurde zudem ein früher vorhandener Folienteich vollständig verfüllt. Insgesamt sind die Habitatverschiebungen so geringfügig, dass die erhobenen Fauna-Daten als weiterhin hinreichend aktuell einzustufen sind.

Die eingereichten Unterlagen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2011. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, S. 8D) davon überzeugt, dass sich aufgrund der inzwischen aktualisierten Fassung dieses Kartierschlüssels (Stand Juli 2016) keine abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergeben.

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2010 45 Vogelarten festgestellt. 30 Arten sind als Brutvögel eingestuft. Zehn Arten werden als Nahrungsgast mit Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes eingeordnet. Fünf Arten treten nur als Durchzügler mit kürzerer Verweildauer auf. Im weiträumig offenen Ackerkomplex ist ein Brutgebiet mit lokaler Bedeutung vorhanden. Wertgebende Brutvogelarten sind hier die landesweit gefährdeten Offenlandarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*). Die Feldlerche ist mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, das Rebhuhn hingegen nur mit einem Paar. Im aufgelassenen Kalksteinbruch liegt ein regelmäßig besetzter Brutplatz des Uhus (*Bubo bubo*) und ein Revier des Baumpiepers (*Anthus trivialis*). Der Bereich ist darüber hinaus Bestandteil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Brutvögel in Niedersachsen mit landesweiter Bedeutung. Im Rahmen der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2015 konnte festgestellt werden, dass sich keine maßgeblichen Änderungen der relevanten Lebensräume ergeben haben.

Im Jahr 2010 wurden elf Fledermausarten vor allem nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Durch den zuständigen Fledermausregionalbetreuer gelang zudem im Bereich der Wände des ehemaligen Kalksteinbruches im November 2014 der Nachweis einer zusätzlichen Art, nämlich der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), die dort balzend beobachtet wurde. Insgesamt wurden somit zwölf Fledermausarten festgestellt. Der „Beerengrund“ am nordöstlichen Rand der Ortslage Weenzen und die angrenzenden Waldflächen stellen für verschiedene Arten eine regelmäßige Flugroute dar. Eine regelmäßige



genutzte Flugroute ist auch für ein Teilstück des Waldrandes südlich des Marienhagener Friedhofes („Kleine Flugstraße“) anzunehmen, wobei dort hauptsächlich Bartfledermäuse (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*) fliegen. Quartiere einzelner Arten werden in den Ortslagen Weenzen und Marienhagen sowie in den Waldbeständen des Duinger Berges vermutet. Mindestens vier Arten nutzen im ehemaligen Kalksteinbruch vorhandene Stollen und Schächte als Winterquartier.

Ein Nachweis des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) konnte trotz gezielter Nachsuche auf geeigneten Flächen im Jahr 2010 nicht erbracht werden. Aus früheren Erhebungen besteht ein Reviernachweis für die Wildkatze (*Felis sylvestris*) am Duinger Berg und die Sichtbeobachtung eines Luchses (*Lynx lynx*) am Thüster Berg. Die beiden Bereiche, aber auch der ehemalige Kalksteinbruch, haben eine wichtige Biotopverbundfunktion für die beiden Arten. Im Rahmen der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2015 konnte festgestellt werden, dass sich keine maßgeblichen Änderungen der relevanten Lebensräume ergeben haben.

Die Erfassung der Amphibien beschränkte sich im Jahr 2010 auf eine Überprüfung bereits aus vorherigen Untersuchungen ermittelten Vorkommen im westlichen, stillgelegten Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches. Es konnte der sichere Nachweis von vier Arten in einem Folienteich erbracht werden, darunter die landesweit gefährdete Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen zweier weiterer Arten fanden sich nicht. Allerdings beruhen die früheren Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ohnehin auf einem künstlichen Ansiedlungsversuch. Beim Fadenmolch (*Triturus helveticus*) kann nicht ausgeschlossen werden, dass der fehlende aktuelle Nachweis auf methodischen Gründen beruht. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an den Kalksteinbruch angrenzenden Waldflächen und deren Randgebiete von der Amphibien als Landlebensräume genutzt werden. Im Rahmen einer zusätzlichen Begehung im Jahr 2012 konnte festgestellt werden, dass der in der Vergangenheit als Laichgewässer fungierende Folienteich beseitigt wurde und nicht weiter zur Verfügung steht. Bei der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2015 wurde das Fehlen des Teiches bestätigt. Die umgebenden Strukturen sind dagegen weiterhin hervorragend als Landlebensräume geeignet. Zudem sind im östlich angrenzenden Kalksteinbruchbereich weitere zur Vermehrung geeignete Stillgewässer vorhanden, so dass weiterhin mit einem Vorkommen der Arten und insbesondere der Geburtshelferkröte zu rechnen ist.

Innerhalb des stark aufgelichteten Waldrandes östlich von Weenzen sowie innerhalb des ehemaligen Kalksteinbruches wurden die nicht gefährdeten Reptilienarten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2010 festgestellt. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im gleichen Zeitraum wider Erwarten nicht festgestellt werden. Allerdings kann aufgrund der besonderen Habitateignung des ehemaligen Kalksteinbruches ein Vorkommen dieser Art trotzdem nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2015 konnte festgestellt werden, dass sich keine maßgeblichen Änderungen der relevanten Lebensräume ergeben haben.

2.2.2.2.1.2.3 Boden

Im Untersuchungsgebiet treten vier unterschiedliche Bodentypen auf, nämlich Pseudogley-Parabraunerde, Pelosol, Braunerde-Pelosol und Rendzina.

Die Offenlandschaft östlich von Weenzen und Marienhagen wird in weiten Teilen von Pseudogley-Parabraunerde sowie Pelosol und kleinflächig Rendzina bestimmt, wobei im Raum Marienhagen partiell auch Braunerde-Pelosol hinzutritt. Einzelne kleinere Flächen nördlich



von Weenzen und südlich von Marienhagen gehören zu den seltenen Böden Niedersachsens.

Im Bereich des Duinger Berges findet sich südwestlich des Schichthanges großflächig Pelosol sowie entlang des Bergkammes und an den nordöstlichen Steilhängen Rendzina. Außerdem sind kleinflächig Braunerde-Pelosol und Pseudogley-Parabraunerde anzutreffen. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich hierbei um seltene Böden.

Der aufgelassener Kalksteinbruch Marienhagen wird weiträumig durch die vorherige Nutzung bestimmt und ist somit deutlich anthropogen überformt. Entlang der Steinbruchsohle treten offene Gesteinsflächen auf und es sind vereinzelt Rohböden vorhanden. In Randlagen können Restbestände der ursprünglichen Bodentypen Pelosol und Pseudogley-Parabraunerde sowie Rendzina vorkommen.

Im Bereich alter Waldstandorte am Duinger Berg treten großflächig naturnahe Böden auf.

Die Böden der Ackerfluren östlich der Ortschaften verfügen großflächig über eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Nördlich der Landesstraße 462 ist ein Standort mit Altablagerungen vorhanden. Zudem findet sich im westlichen Teil des Kalksteinbruches eine stillgelegte Abfallbeseitigungsanlage beziehungsweise Lagerfläche für Altablagerungen, bei der es sich um eine Teilverfüllung des ehemaligen Steinbruches aus den Jahren 1964/65 handelt. Weitere Altablagerungen sind nicht bekannt.

2.2.2.1.2.4 Wasser

Im Zuge der Felduntersuchungen aus den Jahren 2011 und 2012 wurden insbesondere nördlich und südlich des Duinger Berges oberflächennahe Grundwasserstände festgestellt. Über weite Strecken ergeben sich Bemessungswasserstände mit einem Flurabstand von maximal 2 m. Dabei zeigen sich Grundwasserspiegelschwankungen von 0,8 m und über 12,2 m, welche zumindest in Teilen auf die Wasserwegsamkeiten im Bereich der Felsklüfte sowie auf verkarstende Bodenprozesse zurückzuführen ist. Besonders in regenreichen Jahreszeiten ist mit einem Anstieg der Grundwasserstände zu rechnen, die bereichsweise bis an die Geländeoberfläche reichen können.

Insgesamt starke Variationen ergeben sich in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate. Dabei schwanken die Werte pro Jahr bereichsweise von 151 bis 200 mm über 201 bis 250 mm bis hin zu 351 bis 400 mm. Geringe Neubildungsraten weist das Gebiet unterhalb des Nordosthanges des Duinger Berges auf, das über eine Grundwasserneubildung von weniger als 51 mm pro Jahr verfügt.

Neben natürlichen Fließgewässern, die überwiegend naturfern geprägt sind, finden sich künstlich angelegte Gewässer im Untersuchungsgebiet. Der Niederungsbereich der Thüster Beeke, die südlich des Betrachtungsraumes bei Weenzen verläuft, ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

2.2.2.1.2.5 Klima

Die Jahresniederschläge belaufen sich für den Bereich nordöstlich des Höhenzuges Duinger Berg auf 600 bis 700 mm pro Jahr, südwestlich davon auf 800 bis 900 mm pro Jahr. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete liegen im Bereich offener Agrarflächen mit Verlagerung hangabwärts. Die vorhandenen Waldflächen nehmen in der freien Landschaft nur eine geringe lufthygienische Ausgleichsfunktion wahr. Aufgrund der isolierten Lage des Kalksteinbruches, der von mehreren Seiten durch Steilwände abgeschirmt wird, bestehen dort keine klimatischen Austauschbeziehungen zum Umland.



2.2.2.2.1.2.6 Luft

Es sei auf die Ausführungen beim Schutzgut Klima (Abschnitt 2.2.2.2.1.2.5) verwiesen.

2.2.2.2.1.2.7 Landschaft

Es wurden sechs Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und östlich von Marienhagen sowie östlich von Weenzen werden vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Dort sind nur wenige markante Einzelgehölze oder sonstige gliedernde Strukturelemente vorhanden. Die dem Wald am Nordhang des Duinger Berges vorgelagerten Flächen stellen sich hingegen als strukturreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Gärten, Weiden und Wiesen sowie vereinzelt Gehölzaufkommen dar. Extensiv genutztes Grünland, Hecken und Gebüsche bestimmen die dem Wald vorgelagerten Flächen am Südhang des Höhenzuges. Die Ortslagen Weenzen und Marienhagen sind durch Gehölzstrukturen gut in die Landschaft eingebunden. Es bestehen weiträumige Sichtbeziehungen insbesondere von einzelnen Anhöhen in die umgebende Landschaft.

Bei den strukturreichen Mischwaldbeständen mit gut ausgebildeten Waldrändern im Gebiet des Duinger Berges handelt es sich überwiegend um standorttypische und damit der naturräumlichen Eigenart entsprechende Vegetation.

Der aufgelassene Kalksteinbruch verfügt über ein kleinräumiges Mosaik von sich abwechselnden Offenbodenbereichen, lockerer Rasen- und Ruderalvegetation sowie schattigeren Gebüsch- und Pionierwaldbeständen, wobei die imposante Steilwand im Nordwesten bereits aus großer Entfernung wahrnehmbar ist. Südlich wird der Bereich von einem gut strukturierten Saum aus mesophilen Weißdorn- und Schlehengebüschen begrenzt.

2.2.2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eine archäologische Fundstelle nordöstlich von Marienhagen bekannt. Dabei handelt es sich um ein Steinbeil, das auf unter Umständen noch vorhandene Bestattungsplätze im Untergrund hinweist. Der Abstand zum direkten Einwirkungsbereich beträgt etwa 200 m.

Die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im Bereich des Plangebietes Funde und Befunde zu erwarten sind, da der Raum Duingen zu den bedeutendsten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Produktionslandschaften für Töpfereierzeugnisse zählt. Er ist damit eines der Zentren des südniedersächsischen „Pottlandes“. Mit archäologischen Spuren, insbesondere von Öfen und Abwurfhalten dieser Epoche, ist auch im Umland zu rechnen.

Bei der Anlage des 390 m langen Ahebergtunnels ist mit dem Auffinden von Fossilien zu rechnen, da der Gebirgszug des Duinger Berges aus Schichten des Mittleren und Oberen Juras gebildet wird.

Als Sachgüter sind gewerbliche genutzte Gebäude, Wohnhäuser und sonstige Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege und vorhandene Leitungen zu nennen.



2.2.2.2.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG_{alt} auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Dabei sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den schutzgutbezogenen Kapiteln.

2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG_{alt}

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Lärmbelastungen durch den Baubetrieb,
- Lärmbelastungen von Siedlungs- und Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr der Bundesstraße 240,
- Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen,
- Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes, Zerschneidung von Wegebeziehungen sowie Änderung der Nutzbarkeit des Raumes.

2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Herstellung der baulichen Anlagen sowie der Arbeitsflächen kommt es insgesamt zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise -schädigungen:

- Biotope der Wertstufe V, von besondere Bedeutung: 0,16 ha
- Biotope der Wertstufe IV, von besonderer bis allgemeiner Bedeutung: 3,72 ha,
- Biotope der Wertstufe III, von allgemeiner Bedeutung: 4,80 ha.

Insgesamt kommt es zu einem vollständigen Verlust von Biotopen der Wertstufe III bis V in einem Umfang von 7,64 ha und zu einer zusätzlichen temporären Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe IV von 1,04 ha. Darüber hinausgehende baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Darüber hinaus werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen. Betroffen sind vor allem Ackerflächen sowie unter anderem auch mehrere Grabenabschnitte (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1.3.4 - Schutzgut Wasser). Weiterhin kommt es zum Verlust von 37 Einzelbäumen.

Baubedingte Entwässerungen zur Herstellung von Baugruben und die damit möglicherweise einhergehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbeständen führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung aber davon auszugehen, dass es zu keinem nennenswerten Umbau beziehungsweise Verlust von Vegetation kommt.



Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen beschränken sich zum Großteil auf den Spritzwasserbereich bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn. Da dieser Bereich zum überwiegenden Teil bereits durch Damm- und Einschnittsböschungen abgedeckt wird und ein Bereich zwischen 15 und 20 m als bau- und anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar.

Erhöhte Stickstoffimmissionen in sensible Bereiche und damit deutliche Belastungen von empfindlichen Vegetationsbeständen sind nicht zu erwarten.

In mehreren Bereichen werden Waldbestände beseitigt oder geöffnet. Hierdurch ändert sich das Waldbinnenklima. Für die angrenzenden Bestände entsteht die Gefahr von Rindenbrand an glattrindigen Bäumen im Einstrahlungsbereich der Sonne, eine erhöhte Windwurfgefahr durch stärkere Luftturbulenzen und allgemein die Gefahr von Austrocknungsschäden. Das betrifft neben Flächen am nördlichen Tunnelportal auch Bereiche der Steinbruchsohle und der Halden.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt in Anspruch genommen. Es handelt sich um 0,13 ha mesophiler Buchenwald (Biotoptyp WMK) des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald).

Mit der Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und der Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea* ssp. *conopsea*) sind im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches zwei Arten der niedersächsischen Roten Liste betroffen (Gefährdungskategorie 3), die zudem im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gelten.

Vorhabensbedingt kommt es zur Umwandlung von 2,23 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich in Folge der Inanspruchnahme von Abschnitten eines naturnahen Baches (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1.3.4 - Schutzgut Wasser).

Zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören nach § 22 NAGBNatSchG alle Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen und die keiner wirtschaftlichen Nutzung (Ödland) unterliegen oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen). Dies bedeutet, dass einzelne im hier näher betrachteten Raum befindliche mesophile Grünländer, Streuobstwiesen, Feldhecken, Offenbodenbereiche und anthropogene Aufschlüsse sowie naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren und Ruderalfluren zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören. Vorhabensbedingt werden 3,3 ha derartiger Vegetationsbestände in Anspruch genommen.

Gehölzbestände, die durch eine Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen nach § 22 NAGBNatSchG in der Gemeinde Weenzen vom 15.11.2001 geschützt sind, werden nicht in Anspruch genommen.

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Störwirkung vor allem auf Vögel durch die Baumaßnahmen und den Betrieb,
- bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensräume von Vögeln sowie anderer Artengruppen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- bau- und anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen Artengruppen.



Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) oder nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vom Vorhaben betroffen beziehungsweise nachteilige Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb,
- Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebes,
- Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden für den Bau der Straßentrasse, Wirtschaftswege und die sonstigen Ingenieurbauwerke (Tunnel, Stützwand, Brücken, Ein- und Auslaufbereiche der Regenrückhaltebecken) sowie für ein Betriebsgebäude einschließlich Stellplätzen,
- Überprägung von Böden für die Herstellung von Damm- und Einschnittböschungen, Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken,
- durch Kraftfahrzeug-Verkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure und Kohlensäure), gegebenenfalls Anlagerung der Schadstoffe im Boden, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Beeinträchtigung des Bodens als Anbauflächen,
- Versalzung oberflächennaher Bodenschichten und Beeinträchtigung beziehungsweise Verlust von Bodenlebewesen,
- Verunreinigungen des Bodens in Folge etwa von betriebsbedingten Verkehrsunfällen, Leckagen oder Bränden.

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Temporäre Veränderung der Grundwasserstände während des Baubetriebes durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bei jahreszeitlich hohem Grundwasserstand in den Bereichen südlich der Landesstraße 462 sowie östlich von Marienhagen,
- durch den Baubetrieb gegebenenfalls Freilegung des Grundwasserkörpers und erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen,
- Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen,
- mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern,



- Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden,
- Verrohrung von zwei Gräben auf einer Länge von 10 bis 15 m,
- Verrohrung eines naturnahen Baches im Zuge der Verlegung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von rund 25 m,
- Anlage neuer Gewässers (Gräben),
- Veränderungen der vorhandenen Vorflutverhältnisse durch die Straßenbaumaßnahmen und die geplanten Entwässerungsanlagen,
- Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Gräben an die neuen Verhältnisse,
- mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern,
- Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung.

2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf die mögliche Veränderungen des Kleinklimas durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen.

2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft

In Bezug auf das Schutzgut Luft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Emissions- und Staubbelastungen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr,
- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr.

2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht,
- baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Reliefumgestaltung,
- technische Überprägung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen und visuelle Zerschneidung,
- Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres,
- mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen. Hinsichtlich der möglicherweise im Bereich des Plangebietes zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde wird auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.5.3 verwiesen.



Sachgüter sind insofern betroffen, als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen entzogen werden. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen werden den neuen Verhältnissen angepasst (Verlegung beziehungsweise Sicherung).

2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG_{alt} sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

2.2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG_{alt}

Die in § 12 UVPG_{alt} vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt⁴. Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht⁵.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala⁶. In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG_{alt}. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

4 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

5 Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

6 *Kaiser*, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.



Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.



2.2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes (A, T)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung führt zu einer erheblichen Verschlechterung von Erholungsräumen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Erholungsfunktion (T)	II Belastungsbereich	Innerhalb des Nahbereiches der Fahrbahn (maximal 50 m Abstand) kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft. Die mit dem Vorhaben angestrebten positiven Effekte auf das Schutzgut (Entlastung der Ortsdurchfahrten Weenzen und Marienhagen vom Durchgangsverkehr) überwiegen dagegen aber deutlich.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Zerschneidung von Wegebeziehungen (A, B)	I Vorsorgebereich	Bauzeitlich in Anspruch genommene Wegebeziehungen werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder hergestellt oder durch neue Wege ergänzt. Der Fernwanderweg „Kansteinweg“ verbleibt unverändert. Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes (A)	I Vorsorgebereich	Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohnfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten, so dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
 für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden nicht überschritten, so dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.
baubedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten werden, so dass die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen sind.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Einschränkung der Erholungseignung und der Beseitigung von erlebniswirksamen Vegetationsbeständen.

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V - Wald im Sinne des NWaldLG (A, B) - 0,13 ha mesophiler Kalkbuchenwald (WMK) Lebensraumtyp 9130, außerhalb der Grenzen von FFH-Gebieten	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 14 (Anlage einer Waldfläche). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Entwicklung von Buchenwäldern durch Waldumbau im Kompensationsflächenpool „Hils-Nord“ (Maßnahmen 18 E) und die Entwicklung einer Waldsukzessionsfläche im Bereich „Kleine Weberhude“ (Maßnahme 16 E) kompensiert wird. Zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG ist eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie). Dies erfolgt durch die Entwicklung einer Waldrandzone (Maßnahme 15 E) und die Maßnahme 18 E (Kompensationsflächenpool „Hils-Nord“).



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III bis IV - Wald im Sinne des NWaldLG (A, B) - 2,1 ha Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 14 (Anlage einer Waldfläche). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Entwicklung von Buchenwäldern durch Waldumbau im Kompensationsflächenpool „Hils-Nord“ (Maßnahmen 18 E) und die Entwicklung einer Waldsukzessionsfläche im Bereich „Kleine Weberhude“ (Maßnahme 16 E) kompensiert wird.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III und IV (A, B) - 3,3 ha gemäß § 22 Abs. 4 NAG-BNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile (GMS, HFB, HFM, HFS, RGK, DOL, UHT, URT)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10 A (Entwicklung von Extrem- und Sonderstandorten auf den neu hergestellten Straßenböschungen und Abraumhalden im aufgelassenen Kalksteinbruch Marienhagen), 15 E (Entwicklung einer Ruderalfläche oberhalb des nördlichen Tunnelportals) und 17 E (Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage einer Streuobstwiese) sowie ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 87D) auch durch die Maßnahme 19 E (Anlage von Extensivgrünland mit Streuobst) kompensiert wird.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch den Baubetrieb sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste) (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none">- Uhu (mindestens 1 Brutplatz, Nahrungshabitate)	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Die traditionell durch den Uhu genutzten Brutnischen (Kalksteinbruch Marienhagen) befinden sich in etwa 150 bis 200 m Entfernung zum Vorhaben und sind somit nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Individuenverluste, eine Beschädigung einzelner Brutnischen oder deren Aufgabe durch die Art können aber im Rahmen der Ausführung des Vorhabens trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden, obwohl das Maß der Belastung durch die zeitliche Begrenzung lärmintensiver Bauarbeiten (Sprengung, Bohrungen) am südlichen Tunnelportal (Maßnahme 3 V_{CEF}) und die Umweltbaubegleitung vor Ort (Maßnahme 1 V_{CEF}) deutlich reduziert werden kann. Somit ist vorsorglich davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen beziehungsweise Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang durch die Anlage von Uhu-Nistplätzen außerhalb der spezifischen Effektdistanz (Maßnahme 9 A_{FCS}) weiterhin erfüllt sein. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Sie setzen allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p> <p>Es handelt sich gleichzeitig um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) - Uhu (mindestens 3 Brutpaare)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Das Kollisionsrisiko wird durch die Begründung des Straßenseitenraumes (Maßnahme 8 A), die im vorliegenden Fall als Vermeidungsmaßnahme einzustufen ist, deutlich gemindert. Da aber aus technischen Gründen keine vollständige Bepflanzung aller Streckenabschnitte möglich ist, ist die Kollisionsgefährdung nicht vollständig abwendbar. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) liegen somit vor. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind aber nicht zu befürchten. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Sie setzen allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Es handelt sich gleichzeitig um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Reptilien (B) - potenzielle Lebensräume der Zauneidechse	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen minimiert werden (Maßnahme 1 V _{CEF}). Jedoch ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung der neu zu modellierenden Haldenkörper mit nachteiligen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, wobei der Art Lebensräume in vergleichbarer Qualität in angrenzenden Bereichen nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen. Es ist somit vorsorglich davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A _{FCS}) weiter erfüllt. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Sie setzen allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich gleichzeitig um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien (A)</p> <ul style="list-style-type: none">- Geburtshelferkröte	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen minimiert werden (Maßnahme 1 V_{CEF}). Jedoch ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung der neu zu modellierenden Haldenkörper mit nachteiligen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, wobei der Art Lebensräume in vergleichbarer Qualität in angrenzenden Bereichen nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen. Es ist somit vorsorglich davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegen. Durch die Schaffung von Mulden und Senken als temporär wasserführende Laichstrukturen (Maßnahme 12 A_{FCS}) sowie die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Sie setzen allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich gleichzeitig um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verdrängung von Tierarten durch optische und akustische Störreize beziehungsweise durch Erschütterungen durch den Baubetrieb (B)</p> <ul style="list-style-type: none">- Zauneidechse- Geburtshelferkröte	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Im Rahmen der Ausführung des Vorhabens können baubedingte Störwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, obwohl das Maß der Belastung durch die zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen (Maßnahme 1 V_{CEF}) und den Einsatz von mobilen Kleintier-Sperreinrichtungen während der Bauphase (Maßnahme 4 V_{CEF}) deutlich reduziert wird. Vorsorglich ist daher davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) vorliegen. Durch die Schaffung von Mulden und Senken als temporär wasserführende Laichstrukturen (Maßnahme 12 A_{FCS}) sowie die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Sie setzen allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A)</p> <ul style="list-style-type: none">- 0,01 ha naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat (FBL)	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 11 A_{CEF} (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur) kompensiert wird.</p> <p>Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vorkehrungen sowie Maßnahme 1 V_{CEF}) vermindert.</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann nicht entsprochen werden, weil das Fließgewässer zu verrohren ist. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Abschnitt 2.2.2.2.4 - Schutzgut Wasser).</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,02 ha mesophiles Grünland (GMF)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10 A (Entwicklung von Extrem- und Sonderstandorten auf den neu hergestellten Straßenböschungen und Abraumhalden im aufgelassenen Kalksteinbruch Marienhagen) kompensiert wird. Da die Entwicklung von anthropogenen Steinfluren (RGS, RGZ) und mittelfristig von Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP) vorgesehen ist, handelt es sich abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um eine Ersatzmaßnahme, nicht um eine Ausgleichsmaßnahme. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - 1,92 ha mesophiles Gebüsche, Offenbodenbereiche, mesophiles Grünland, Feldhecken, Ruderalfluren (BMS, DOL, GMS, HFM, URT)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10 A (Entwicklung von Extrem- und Sonderstandorten auf den neu hergestellten Straßenböschungen und Abraumhalden im aufgelassenen Kalksteinbruch Marienhagen), 11 A _{CEF} (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur), 13 A _{FCS} (Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen) und 19 E (Anlage von Extensivgrünland mit Streuobst) kompensiert wird. Durch die Maßnahme A 10 ist die Entwicklung von anthropogenen Steinfluren (RGS, RGZ) und mittelfristig von Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP) vorgesehen, durch die Maßnahme 11 A _{CEF} die Herausbildung von Ruderalfluren (URF) sowie mittels der Maßnahme 13 A _{FCS} die Ausbildung von Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP), Gebüschen trockenwarmer Standorte (BTK), Kalkfelsfluren (RFS) und langfristig Kalkmagerrasen (RHT). Somit handelt es sich zum Teil abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Bei einzelnen Vegetationsbeständen handelt es sich um nach § 22 Abs. 4 NAGB-NatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Weitere Angaben können den Ausführungen im entsprechenden Abschnitt (Zulässigkeitsgrenzbereich) entnommen werden.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 4,50 ha Offenbodenbereiche, Intensivgrünland, Feldhecken, Felswände, halbruderales Gras- und Staudenfluren, Ruderalfluren (DOL, GI, GIT, HFB, HFS, RGK, UHM, UHT, UR/OVE)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10 A (Entwicklung von Extrem- und Sonderstandorten auf den neu hergestellten Straßenböschungen und Abraumphalden im aufgelassenen Kalksteinbruch Marienhagen), 11 A _{CEF} (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur), 13 A _{FCS} (Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen) und 19 E (Anlage von Extensivgrünland mit Streuobst) kompensiert wird. Durch die Maßnahme A 10 ist die Entwicklung von anthropogenen Steinfluren (RGS, RGZ) und mittelfristig von Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP) vorgesehen, durch die Maßnahme 11 A _{CEF} die Herausbildung von Ruderalfluren (URF) sowie mittels der Maßnahme 13 A _{CEF} die Ausbildung von Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP), Gebüsch trockenwarmer Standorte (BTK), Kalkfelsfluren (RFS) und langfristig Kalkmagerrasen (RHT). Somit handelt es sich zum Teil abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Bei einzelnen Vegetationsbeständen handelt es sich um nach § 22 Abs. 4 NAGB-NatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteile. Weitere Angaben können den Ausführungen im entsprechenden Abschnitt (Zulässigkeitsgrenzbereich) entnommen werden.
Verlust von Einzelbäumen (A) - 37 Stück	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 8 A (Straßenbegleitgrün) kompensiert wird. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotz einer fehlenden Herleitung des Kompensationsbedarfs in den Antragsunterlagen (siehe Unterlage 9.4, Seite 1D) aufgrund des Gesamtumfanges der Maßnahme von 4,8 ha und des angestrebten Zielbiotops (Feldhecken) von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (A)</p> <ul style="list-style-type: none">- Braunrote Stendelwurz (<i>Epipactis atrorubens</i>) - Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt- Mücken-Händelwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i> ssp. <i>conopsea</i>) - Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Es kommt zum Verlust von Wuchsorten der Braunroten Stendelwurz (<i>Epipactis atrorubens</i>) und der Mücken-Händelwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i> ssp. <i>conopsea</i>) und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Beide Arten gelten als gefährdet und sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass es trotz einer fehlenden Berücksichtigung dieses Aspektes in der Unterlage 9.4, Seite 8D) durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) zu einer hinreichenden Kompensation kommt.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände im Bereich des nördlichen Tunnelportals sowie im Bereich der Steinbruchsohle und der Halden in Folge der Änderung des Waldbinnenklimas (A)</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 15 E (Entwicklung einer Ruderalfläche oberhalb des nördlichen Tunnelportals) und 16 E (Anlage einer Waldsukzessionsfläche im Bereich „Kleine Weberhude“) ersetzt wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none">- Feldlerche (4 Brutpaare, Nahrungshabitate)	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe entsprechende Nebenbestimmung). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur, Maßnahme 11 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Die Maßnahme 11 A_{CEF} entfaltet gleichzeitig eine Wirkung für die Verluste der Niststätten des Rebhuhns. Die Gesamtgröße von 2,5 ha ist für beide Arten ausreichend, da die Maßnahme auf gleicher Fläche eine Wirkung für beide Arten entfaltet. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlärmung und visuelle Störung von Brutstätten der Feldlerche (5 Brutpaare, Nahrungshabitate)	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur, Maßnahme 11 A_{CEF}) gleichzeitig in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme haben. Die betroffenen Tiere können auf die aufgewerteten Flächen ausweichen, so dass die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit nicht erheblich ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B) - Rebhuhn (1 Brutpaare, Nahrungshabitate)	II Belastungsbereich	Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (siehe entsprechende Nebenbestimmung). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur, Maßnahme 11 A _{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Maßnahme 11 A _{CEF} entfaltet gleichzeitig eine Wirkung für die Verluste der Niststätten der Feldlerche. Die Gesamtgröße von 2,5 ha ist für beide Arten ausreichend, da die Maßnahme auf gleicher Fläche eine Wirkung für beide Arten entfaltet. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (B, T) - Verlärmung und visuelle Störung von Brutstätten des Uhu	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastung reduziert. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) liegen nicht vor, da die Anlage von Uhu-Nistplätzen außerhalb der spezifischen Effektdistanz (Maßnahme 9 A _{FCS}) möglich und zum Zeitpunkt der Inverkehrnahme wirksam ist. Diese Maßnahme hat in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Die betroffenen Tiere können auf die aufgewerteten Flächen ausweichen, so dass die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit nicht erheblich ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, I) (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Im Fall von zwei in Anspruch genommenen Gräben handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, weil ausschließlich künstliche naturferne Gräben betroffen sind. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Abschnitt 2.2.2.2.4 - Schutzgut Wasser).
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Schadstoffbelastungen im trassennahen Bereich (T)	I Vorsorgebereich	Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen beschränken sich weitgehend auf den Spritzwasserbereich bis in 10 m Entfernung. Dieser Bereich ist zum überwiegenden Teil bereits durch Damm- und Einschnittböschungen abgedeckt und ein Bereich zwischen 15 und 20 m ist als bau- und anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich daher nicht.
baubedingte Entwässerungen zur Herstellung von Baugruben (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen Biotoptypen durch Stickstoffimmissionen (T)	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, da sehr stickstoffempfindliche Biotop im Nahbereich der Trasse nicht vorhanden sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste) (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none">- potenzielle Quartierbäume in den Waldflächen des Duinger Berges	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V_{CEF}). Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Gehölzbestände gegebenenfalls über geeigneten Habitatstrukturen verfügen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Angebotes an Alt- und Totholz im Umfeld des Vorhabens ist aber ein kleinräumiges Ausweichen möglich. Vorsorglich ist als Teil der Maßnahme 1 V_{CEF} die Anlage der 20 Holzbetonganzjahreskästen vorgesehen, was einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG entspricht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none">- potenzielle Horstbäume von Greifvögeln	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V_{CEF}). Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard und Sperber nutzen den Bereich ausschließlich zur Nahrungssuche. Niststandorte liegen außerhalb des Vorhabensbereiches. Für den Fall, dass sich Tiere neu ansiedeln sollten, ist vorsorglich vorgesehen, als Teil der Maßnahme 1 V_{CEF} möglicherweise aufgefundene neue Horste fachgerecht zu bergen und umzusetzen beziehungsweise gegebenenfalls entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen. Somit kann ein vorhabensbedingter Verlust von Horstbäumen ausgeschlossen werden. Potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen (A, B) - höhlenbewohnende Vogelarten	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V _{CEF}). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen (A, B) - Baumpieper (1 Brutpaar)	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V _{CEF}). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Vogelart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen (A, B) - Goldammer (Brutvogel)	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V _{CEF}). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Vogelart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb (A, B) - weit verbreitete Gehölzbrüter, - weit verbreitete Bodenbrüter, - weit verbreitete Röhrichtbrüter, - Gast- und Rastvögel	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 1 V _{CEF}). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B) - Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche)	I Vorsorgebereich	Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der Aufforstungsfläche (Maßnahme 14) und in den Bereichen, in denen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen Gehölzbestände (Maßnahme 16 E, 17 E, 19 E) angelegt werden, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. So befinden sich im Fall der Maßnahme 14 und der Maßnahmen 16 E sowie 17 E unmittelbar angrenzend beziehungsweise im Umfeld hoch aufragende Vertikalstrukturen, zu denen Offenlandbrüter wie die Feldlerche einen Meideabstand einhalten, so dass die betroffenen Bereiche als Lebensraum weitgehend ungeeignet sind. Gleiches gilt für die Maßnahme 19 E, die sich zudem im Nahbereich der gegenwärtigen Bundesstraße 240 sowie angrenzend zu einem Wirtschaftsweg befindet, so dass der Bereich zum überwiegenden Teil deutlich durch Störwirkungen vorbelastet ist, so dass auch aus diesem Grund eine Nutzung durch Offenlandbrüter nicht zu erwarten ist. Innerhalb der beiden zuletzt aufgeführten Maßnahmenflächen werden zudem ausschließlich Streuobstbestände entwickelt, so dass in Folge der relativen geringen Höhe nicht mit einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters zu rechnen ist. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aus dem gleichen Grund nicht vor.
Beseitigung von Nahrungshabitaten beziehungsweise Reduzierung des Nahrungsangebotes von Vögeln (A) - Greifvögel (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber) - sonstige Vogelarten	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind angesichts der geringfügigen Veränderungen der Habitat Ausstattung nicht zu befürchten. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Jagdbeziehungsweise Nahrungshabitate von Fledermäusen (B, A)	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
Beseitigung von Vegetationsbeständen als Lebensraum für sonstige Säugetiere sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, durch die Herstellung der Bauflächen und der baulichen Anlagen (A, B) - Wildkatze - Luchs - Haselmaus	I Vorsorgebereich	Individuenverluste sind aufgrund der Ausstattung des Raumes nicht zu erwarten. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Population sind nicht zu befürchten. Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
Beseitigung von Vegetationsbeständen als Lebensraum für Reptilien sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), durch die Herstellung der Bauflächen und der baulichen Anlagen (B) - Zauneidechse	I Vorsorgebereich	Individuenverluste können durch Nachsuche (Maßnahme 1 V _{CEF}) sowie den Einsatz von mobilen Kleintier-Sperreinrichtung während der Bauphase (Maßnahme 4 V _{CEF}) weitestgehend vermieden werden. Nach Einschätzung der Antragstellerin können zwar trotz gezielter Nachsuche im Rahmen dieser Maßnahme Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass nach ihrer Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) erfüllt sind. Dabei verkennt die Antragstellerin aber, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot seine Grenzen im allgemeinen Lebensrisiko einer Art findet. Der § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG besagt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Somit kann das baubedingte Tötungsrisiko durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher abweichend



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>zum artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 19.2, Seite 57D ff) nicht erfüllt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beseitigung von Vegetationsbeständen als Lebensraum für Amphibien sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste) durch die Herstellung der Bauflächen und der baulichen Anlagen (B)</p> <ul style="list-style-type: none">- Geburtshelferkröte	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste können durch Nachsuche (Maßnahme 1 V_{CEF}) sowie den Einsatz von mobilen Kleintier-Sperreinrichtung während der Bauphase (Maßnahme 4 V_{CEF}) weitestgehend vermieden werden. Nach Einschätzung der Antragstellerin können zwar trotz gezielter Nachsuche im Rahmen dieser Maßnahme Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass nach ihrer Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) erfüllt sind. Dabei verkennt die Antragstellerin aber, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot seine Grenzen im allgemeinen Lebensrisiko einer Art findet. Der § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG besagt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Somit kann das baubedingte Tötungsrisiko durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind daher abweichend zum artenschutzrechtlicher</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Fachbeitrag (Unterlage 19.2, Seite 62D ff) nicht erfüllt.</p> <p>Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beseitigung der Lebensstätten durch den Baubetrieb und die Herstellung baulichen Anlagen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none">- Reptilien- Amphibien	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der in der Vergangenheit als Laichgewässer fungierende Folienteich wurde beseitigt und steht nicht weiter zur Verfügung. Im östlich angrenzenden Kalksteinbruchbereich sind aber weitere zur Vermehrung geeignete Stillgewässer vorhanden. Potenzielle Landlebensräume und als Teillebensraum geeignete Strukturen werden vom Vorhaben in Anspruch genommen. Aufgrund der gleichermaßen vorhandenen Eignung der Flächen im Umfeld und des großen Aktionsradius der Arten sowie den verbleibenden Restangeboten an geeigneten Flächen nach Beendigung des Vorhabens sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p>



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T) <ul style="list-style-type: none">- weit verbreitete Brutvögel- Gast- und Rastvögel	I Vorsorgebereich	Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T) <ul style="list-style-type: none">- Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Die festgestellte Flugroute am Beerengrund erfährt aufgrund der Kollisions-schutzwände und Gehölzschutzpflanzungen (Maßnahme 6 V _{CEF}) keine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen. Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute südlich des Marienhagener Friedhofes („Kleine Flugstraße“) sind aufgrund des Tunnels und dem ausreichenden Abstand zu den Waldrändern nicht zu befürchten. Durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert. Relevante Störwirkungen durch Schallemissionen hinsichtlich einzelner Artvorkommen sind in Anbetracht der für den Straßenraum prognostizierten geringen Verkehrszahlen (unter 10.000 Kraftfahrzeuge pro Tag) nicht gegeben. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T) <ul style="list-style-type: none">- sonstige Säugetiere (Wildkatze, Luchs, Haselmaus)	I Vorsorgebereich	Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus ist ohnehin nicht zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Verdrängung von Tierarten durch optische und akustische Störreize sowie Störungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehr (T) <ul style="list-style-type: none">- Amphibien- Reptilien	I Vorsorgebereich	Durch die Installation von dauerhaften Sperreinrichtungen im Bereich des Kalksteinbruches (Maßnahme 5 V _{CEF}) ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Die Arten gelten ohnehin als wenig stöempfindlich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase (B) <ul style="list-style-type: none">- weit verbreitete Brutvögel- Gast- und Rastvögel	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Tierarten werden nicht dauerhaft vertrieben. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase (B) - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Die Artengruppen zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Die Stollen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches, die für einzelne Arten gegebenenfalls als Winterquartier dienen, sind vergittert und daher nicht zugänglich. Zusätzlich wird das Maß der Belastung durch das Aufstellen von Schutzzäunen (Maßnahme 1 V _{CEF}), die ein mögliches Einfallen von Licht durch Bauscheinwerfer oder ähnlichem vermeiden, gemindert. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase (B) - sonstige Säugetiere (Wildkatze, Luchs, Haselmaus)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist. Die Tiere werden nicht dauerhaft vertrieben. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus ist ohnehin nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beseitigung von Leitstrukturen für Fledermäuse, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) - Fledermäuse	I Vorsorgebereich	Die Kollisionsschutzwände und Gehölzschutzpflanzungen (Maßnahme 6 V _{CEF}) an der festgestellten Flugroute am Beerengrund sowie am ehemaligen Kalksteinbruch stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute südlich des Marienhagener Friedhofes („Kleine Flugstraße“) sind aufgrund des Tunnels und dem ausreichenden Abstand zu den Waldrändern nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse und der ausreichenden Dimensionierung des Brückenbauwerkes am Beerengrund (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) - Reptilien - Amphibien	I Vorsorgebereich	Die Installation von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches (Maßnahme 4 V _{CEF} und 5 V _{CEF}) stellt sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Wegen der Trasse kann der Bereich nicht mehr im vollen Umfang passiert werden. Allerdings finden sich im Umfeld gleichermaßen geeignete Flächen beziehungsweise es verbleibt ein ausreichendes Restangebot an geeigneten Bereichen im Umfeld. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) - sonstige kollisionsgefährdete Vogelarten (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber)	I Vorsorgebereich	Die Attraktivität der Straßenböschungen als Jagdhabitat beziehungsweise die Lockwirkung, die die Straße ausübt, wird anteilig durch die Begrünung des Straßenseitenraumes (Maßnahme 8 A), die im vorliegenden Fall als Vermeidungsmaßnahme einzustufen ist, deutlich gemindert. Das Kollisionsrisiko wird insgesamt durch die Verlegung der Trasse von dem alten auf den neuen Verlauf verlagert, so dass es lediglich zu einer Verschiebung kommt, nicht aber zu einer erkennbaren Erhöhung des Kollisionsrisikos. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) - sonstige Säugetiere (Wildkatze, Luchs, Haselmaus)	I Vorsorgebereich	Im Zuge des Vorhabens werden randlich Streif- und Lebensräume der Wildkatze und des Luchses in Anspruch genommen. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus ist nicht zu erwarten. Aufgrund des vorgesehenen Tunnels und dem damit verbundenen Erhalt von wichtigen Habitatelementen (Laubwaldbestände entlang des Bergkammes) kann der Bereich von den Tieren weiterhin passiert werden, so dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und von geschützten Landschaftsbestandteilen.



2.2.2.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuersiegelung von 5,13 ha bisher unversiegelter Böden mit besonderer sowie allgemeiner Bedeutung für den Bau der Straßentrasse, Wirtschaftswege und die sonstigen Ingenieurbauwerke (Tunnel, Stützwand, Brücken, Ein- und Auslaufbereiche der Regenrückhaltebecken) sowie für ein Betriebsgebäude einschließlich Stellplätze (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch die Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 7 A), die Entwicklung einer Ruderalfläche oberhalb des nördlichen Tunnelportales (Maßnahme 15 E), die Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 17 E) und eine Bodenaufwertung im Kompensationsflächenpool „Hils-Nord“ (Maßnahme 18 E).
Überprägung von 8,2 ha Böden mit besonderer sowie allgemeiner Bedeutung für die Herstellung von Damm- und Einschnittböschungen, Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt einerseits durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A _{FCS}). Es handelt sich um eine Ersatzmaßnahme in Bezug auf den Boden. Andererseits erfolgt die Kompensation durch die Anlage einer Waldsukzessionsfläche im Bereich „Kleine Weberhude“ (Maßnahme 16 E) und eine Bodenaufwertung im Kompensationsflächenpool „Hils-Nord“ (Maßnahme 18 E).
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (1 V _{CEF}) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebs (B)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (1 V _{CEF}) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Baubedingte Veränderung und Zerstörung gewachsener Bodenprofile und -strukturen, Verlust natürlicher Bodenfunktion (beispielsweise Pufferfunktion und Funktion als Pflanzenstandort) sowie Erhöhung der Erosionsgefahr (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (1 V _{CEF}) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Durch Kraftfahrzeug-Verkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure), gegebenenfalls Anlagerung der Schadstoffe im Boden, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Beeinträchtigung des Bodens als Anbauflächen (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Versalzung oberflächennaher Bodenschichten und Beeinträchtigung beziehungsweise Verlust von Bodenlebewesen (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Verunreinigungen des Bodens in Folge etwa von betriebsbedingten Verkehrsunfällen, Leckagen oder Bränden (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, da gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.



2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verrohrung eines naturnahen Baches im Zuge der Verlegung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von rund 25 m (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die sonstige naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung des Gewässers erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 3). Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecke eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG), so dass er zugelassen werden kann. Bei dem betroffenen Bach handelt es sich nicht um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich.
---	II Belastungsbereich	---
Verrohrung von zwei Gräben auf einer Länge von 10 bis 15 m (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aufgrund des naturfernen Charakters der Gewässer nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Bei den betroffenen Gräben handelt es sich nicht um Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 3).



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Anlage neuer Gräben (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 3).
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Gräben an die neuen Verhältnisse (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aufgrund des naturfernen Charakters der Gewässer nicht zu befürchten ist. Es handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 3).
temporäre Veränderung der Grundwasserstände während des Baubetriebes durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bei jahreszeitlich hohem Grundwasserstand in den Bereichen südlich der Landesstraße 462 sowie östlich von Marienhagen (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht.
durch den Baubetrieb gegebenenfalls Freilegung des Grundwasserkörpers und erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht.
Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A)	I Vorsorgebereich	Das Niederschlagswasser wird überwiegend randlich zur Versickerung gebracht beziehungsweise durch Rückhaltebecken allenfalls gedrosselt abgegeben. Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)	I Vorsorgebereich	Einleitungen in Oberflächengewässer werden vorgereinigt. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben und Mulden handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Das Gewässersystem mündet jedoch im weiteren Verlauf in die Fließgewässer Thüster Beeke (natürlicher Wasserkörper) sowie in die Akebeke (erheblich veränderter Wasserkörper) und somit auch in die Saale (natürlicher Wasserkörper), bei denen es sich um Wasserkörper handelt, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird weder das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Veränderungen der vorhandenen Vorflutverhältnisse durch die Straßenbaumaßnahmen und die geplanten Entwässerungsanlagen (A)	I Vorsorgebereich	Die Oberflächenabflüsse aus dem Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches und südlich davon werden entgegen der bisherigen Entwässerungsrichtung nach Süden künftig nach Norden abgeleitet. Aufgrund der geplanten Bauwerke zur Entwässerung und deren Dimensionierung werden aber zusätzliche Belastungen der vorhandenen Vorfluter nördlich des Duinger Berges verhindert. Großräumige Veränderungen der Niederschlagsabflussverhältnisse sind nicht zu erwarten. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei einzelnen Fließgewässern handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen (erheblich veränderte Wasserkörper). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)	I Vorsorgebereich	Einleitungen sind nur in gedrosselter Form vorgesehen. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei einzelnen Fließgewässern handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen (erheblich veränderte Wasserkörper). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung (T)	I Vorsorgebereich	Einleitungen in Oberflächengewässer werden vorgereinigt. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben und Mulden handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Das Gewässersystem mündet jedoch im weiteren Verlauf in die Fließgewässer Thüster Beeke (natürlicher Wasserkörper) und somit auch in den Oberlauf der Saale (natürlicher Wasserkörper) sowie in die Akebeke (erheblich veränderter Wasserkörper), bei denen es sich um Wasserkörper handelt die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Mit dem geplanten Ausbaivorhaben wird das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die in einem Fall in den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen, ansonsten dagegen nur in den Vorsorgebereich.



2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Veränderung des Kleinklimas durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen (A, B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.2.6 Auswirkungen auf die Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase und des späteren Verkehrs (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte werden nicht überschritten.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.



2.2.2.2.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar. Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen wie der Sicherung und dem Erhalt der Grünlandfläche „An der steilen Trift“ (siehe Maßnahme 2 V) sowie Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Bestände (siehe Maßnahme 1 V _{CEF}) vermieden. Die Kompensation erfolgt in ausreichendem Umfang durch die Pflanzung von Gehölzbeständen (siehe Maßnahme 8 A, 15 E, 16 E, 17 E und 19 E).
technische Überprägung des Landschaftsbildes und visuelle Zerschneidung (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar. Die Kompensation erfolgt in ausreichendem Umfang durch die Pflanzung von Gehölzbeständen (siehe Maßnahme (8 A) sowie Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Bestände (siehe Maßnahme 1 V _{CEF}).



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres (T)	II Belastungsbereich	Innerhalb des Nahbereiches der Fahrbahn (bis 50 m Abstand) kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft. Abweichend zu den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Seite 85D) erfüllen die Beeinträchtigungen den Eingriffstatbestand. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation. Die mit dem Vorhaben angestrebten positiven Effekte auf das Schutzgut (Entlastung der Ortsdurchfahrten Weenzen und Marienhagen vom Durchgangsverkehr) überwiegen dagegen aber deutlich (vergleiche Abschnitt 2.2.2.2.1 - Schutzgut Mensch).
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Reliefveränderung (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.



2.2.2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug forstwirtschaftlicher Nutzflächen für den Tunnelvortrieb beziehungsweise -durchbruch an der Nordwestseite des Duinger Berges und der Neuversiegelung im Bereich des Kalksteinbruches Marienhagen - 2,23 ha	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Anders als nach den Angaben des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, Seite 94D) und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1.1, Seite 94D) kommt es insgesamt zur Umwandlung von 2,23 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG und nicht von 2,16 ha. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
---	II Belastungsbereich	---
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung.
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen (A)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.
Beeinträchtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen sowie sonstiger Sachgüter	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder randliche Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich daraus nicht erkennen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.



2.2.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	(+)	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(+)
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	(-)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	(+)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser und Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaft.

2.2.3 Materielle rechtliche Würdigung

Der Ausbau der Bundesstraße 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord wird zugelassen, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) in Punkt 1.2 erteilt wird.



Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetem zwingendem und in der Abwägung unüberwindbarem Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Ausbau der B 240 Marienhagen / Weenzen Nord unterteilt sich in die Abschnitte Marienhagen und Weenzen Nord. Beide Teilschnitte sind in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I, 2005, S. 201), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf enthalten.

Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Der bestehende Bedarf wird somit gesetzlich in dem Sinne festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, für den Neubau der Bundesfernstraße sei kein Bedarf vorhanden. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Die geplante Maßnahme ist Teil eines Gesamtkonzeptes zum Ausbau der B 240 als überregionale Verkehrsverbindung. Eine optimale Anbindung an das Bestandsnetz kann nur durch ein geschlossenes Gesamtkonzept erreicht werden. Laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) würde der alleinige Bau der OU Marienhagen ohne die OU Weenzen zu einer insgesamt geminderten Leistungsfähigkeit der B 240 führen. Die B 240 knüpft im Westen an die B 83 an und schafft damit die Verbindung ins Weserbergland und über die B 3 erlangt sie die Anbindung an die Oberzentren Hildesheim und Hannover. Durch die Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz und dem Erhalt von Querungen wird die regionale und zwischengemeindliche Erschließung gewährleistet.

Vor dem Hintergrund des Prognosehorizontes 2025 wird mit einer deutlichen Erhöhung der Attraktivität des Straßenzuges gerechnet. Die Verkürzung der Reisezeiten durch den Bau der Ortsumgehungen Weenzen und Marienhagen und die Verlegung der B 240 zwischen Eschershausen und Fölziehausen mit Ithtunnel führt zu Verlagerungen auf den Straßenzug in einer Größenordnung von rd. 1.500 Kfz/Werktag und abschnittsweise auch darüber hinaus. Auf den parallel verlaufenden Straßenverbindungen zwischen den Räumen Holzminde/Eschershausen/Bodenwerder und Hannover/Hildesheim – insbesondere auf dem Straßenzug L 588 – L 425 – B 1 zwischen Halle und Elze – werden Verkehrsentlastungen prognostiziert.

Durch die geplante Maßnahme wird die Verkehrssicherheit in den Ortschaften Weenzen und Marienhagen durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung Weenzen – Südteil, in Verbindung mit dem geplanten Ausbau Weenzen



– Nord, wird die Ortsdurchfahrt Weenzen erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, der 85% des Verkehrsaufkommens ausmacht und bereits damit die städtebauliche Entwicklung sowie die Querungsmöglichkeiten für schwache Verkehrsteilnehmer begünstigen (Verkehrssicherheit). Die zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigten Anwohner von Weenzen und Marienhagen werden entlastet.

Die Ortsumgehung wird zudem zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 240 im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Auch führt der gradlinige Streckenverlauf zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die wegfallenden Ortsdurchfahrten als Unfallschwerpunkte verringern das Unfallpotential. Durch die in einzelnen Abschnitten eingerichteten zusätzlichen Überholfahrstreifen auf der B 240 neu wird der Überholdruck verringert und damit die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Durch den Neubau der Ortsumgehungen wird das Ziel, die Leichtigkeit, Flüssigkeit und vor allem die Sicherheit des Verkehrsablaufs zu verbessern, vollständig erreicht.

2.2.3.2 Variantenprüfung, Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Grundlage für die Planung bildet das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008. Das Konzept sieht neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung vor, Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vorrangig demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur in großräumige Entwicklungsstrategien einzubinden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen zu vernetzen.

Bereits 2004 wurde dem Landkreis Holzminden laut der PROGNOSE-Studie (PROGNOS Zukunftsatlas) Zukunftsrisiken zugesprochen. Laut der aktuellen Studie von 2013 haben sich diese noch verstärkt. Der Landkreis belegt bei dem Kriterium „Dynamik“, welches für die Veränderung im Zeitverlauf steht, den viertletzten Platz bundesweit, was auf die negative Bevölkerungsentwicklung sowie eine hohe Arbeitslosenquote schließen lässt. Aufgrund der geringen Arbeitsplatzdichte in Verbindung mit einer schlechten Verkehrsanbindung des Landkreises kommt es zu starken Bevölkerungsverlusten.

Ziel des Ausbaus der B 240 ist es auch, den strukturschwachen Landkreis Holzminden an die Oberzentren Hildesheim und Hannover und die Bundesautobahnen anzubinden und Reisezeiten zu verkürzen. Der Ausbau in den Bereichen Weenzen Nord und Marienhagen ist ein Baustein der zu realisierenden Maßnahmen.

Weiterhin soll die Verkehrssicherheit in den Ortschaften Weenzen und Marienhagen erhöht werden, indem überörtliche und innerörtliche Verkehrsströme getrennt werden. Auch die Emissionen der Kraftfahrzeuge, die die Einwohner im Ortskern derzeit belasten, sollen verringert werden.

Die Betrachtung der Varianten erfolgte ganzheitlich für die Verlegung der B 240 im Bereich Weenzen und Marienhagen, da die Trassierung aller drei Teilabschnitte (Ausbaustrecke Weenzen Süd, Weenzen Nord und OU Marienhagen) unmittelbar voneinander abhängig ist.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Ortsumgehung B 240 Weenzen – Südteil vom 31.03.2015 ist der Anfangspunkt der Ortsumgehung Weenzen Nord im Knoten Weenzen bereits festgelegt. Für die Ortsumgehung Marienhagen wurden, mit der landesplanerischen Feststellung aus dem Jahre 2009, Varianten hinsichtlich der Trassierung nach Lage und Höhe erarbeitet und verglichen, sowie Anfangs- und Endpunkt der künftigen Trassenführung vorgegeben. Dadurch steht nur ein begrenzter Korridor bereit, in dem Trassen-



sen gebildet werden können. Dies wirkt sich auch unmittelbar auf die Ortsumgehung Weenzen Nord aus, da der Anfangspunkt der Ortsumgehung Marienhagen zwangsläufig auch den Endpunkt der Ortsumgehung Weenzen Nord bestimmt. Abweichungen von der ganzheitlichen Streckenführung wirken sich in der Abwägung mit alternativen Varianten nachteilig aus. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde alle möglichen Varianten in die Abwägung einbezogen.

2.2.3.2.1 Null-Variante:

Bei einem gänzlichen Verzicht auf eine Ortsumgehung (Null-Variante) bleibt der Status quo erhalten. Es ergeben sich nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, der Biotopstruktur, des Landschaftsbildes usw. und es werden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Allerdings werden auch nicht die unzutraglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut und die verkehrlichen und städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Missstände werden weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie für die Wohnfunktionen im Umfeld der B 240. Eine Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt würde die bestehenden Konflikte allenfalls abmildern.

Die Anwohner der Ortschaften Weenzen und Marienhagen besitzen ein erhebliches Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der kritischen Verkehrssituation. Zudem besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz.

Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass demgegenüber der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurücktreten müsste. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht zu beanstanden, dass die Straßenbauverwaltung die Umgehungsstraße im vorliegenden Planungskonzept verfolgt.

Aufgrund der oben angeführten Argumente steht die Null-Variante hinter der Vorzugsvariante zurück.

2.2.3.2.2 Bereich Weenzen

Die Trassierung des Abschnittes Weenzen Nord wird durch den Anfangspunkt mit Anbindung an den bereits planfestgestellten Abschnitt Weenzen – Südteil, im Bereich der kreuzenden L 462, bestimmt. Der Endpunkt der Ortsumgehung Weenzen Nord wird durch die landesplanerische Feststellung der Ortsumgehung Marienhagen bestimmt und liegt bei Bau-km 3+625.

Die Wahl der Linie konnte aufgrund der vorgegebenen Anfangs- und Endpunkte nur innerhalb eines stark begrenzten Korridors vorgenommen werden. Durch die vorgegebenen Zwangspunkte kommt als Variante lediglich die Variante 1 A, als optimierte Linienführung der Variante 1, in Betracht.

Im Knoten Weenzen wird die L 462 höhenungleich gekreuzt. Anschließend verläuft die Trasse östlich von Weenzen zunächst in nordöstliche Richtung und schwenkt in einem leichten Links-Bogen (R=600) in nordwestliche Richtung ein. Nach höhenungleicher Querung des in einem Kerbtal liegenden Weges Beerengrund führt die Trasse in einem Rechts-Bogen (R=330) in nördliche Richtung und geht in Bau-km 3+625 zwischen den Ortslagen Weenzen und Marienhagen in den Abschnitt von Marienhagen über.



Die Verknüpfung der Ortsumgehung B 240n mit dem vorhandenen Straßennetz erfolgt im Anschluss an den Abschnitt Weenzen Nord im Kuppenbereich zwischen Weenzen und Marienhagen mit Anbindung einer rd. 171 m langen Querspange zur verlassenen B 240 (Knoten Marienhagen Süd).

Die beantragte Vorzugsvariante des Vorhabenträgers ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante im Hinblick auf Ausgestaltung, Kosten sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Durch die Streckenführung werden im Abschnitt Weenzen Nord keine Waldgebiete durchschnitten, was zu einem geringeren Kompensationsbedarf führt. Neben den Vorteilen aus Umweltsicht ist weiterhin anzuführen, dass die Variante 1 A durch die geplante Führung die geringste Streckenlänge und somit den geringsten Landverbrauch aufweist. Auch können Flächendurchschneidungen minimiert werden. Die geringere Streckenlänge führt zu geringeren Kosten der Ausbaustrecke insgesamt.

2.2.3.2.3 Bereich Marienhagen

Im Bereich Marienhagen wurde mit der landesplanerischen Feststellung aus dem Jahre 2009, Varianten hinsichtlich der Trassierung nach Lage und Höhe erarbeitet und verglichen, sowie Anfangs- und Endpunkt der künftigen Trassenführung vorgegeben. Es wurde zunächst untersucht, ob eine westliche oder östliche Umfahrung von Marienhagen gewählt wird, wobei jeweils zwei Ausgestaltungen näher untersucht wurden.

Die beiden westlichen Umfahrungen umgehen Marienhagen fast streckengleich, jedoch in wechselnden unterschiedlich tiefen Einschnitten bzw. auf unterschiedlich hohen Dämmen. Beide führen überwiegend durch Waldgebiet. Da die Variante West I in Bezug auf die Beeinträchtigung von Erholungsschwerpunkten schlechter als die Variante West II bewertet wurde, wurde nur die Variante West II weiter untersucht. Wenn im Folgenden von der Westvariante gesprochen wird, bezieht sich das ausschließlich auf die Variante West II.

Östlich von Marienhagen wurde eine Variante mit Tunnel und eine Variante ohne Tunnel geprüft, wobei sich die Variante ohne Tunnel aufgrund von geologischen Gegebenheiten als nicht machbar herausgestellt hat. Bei Verzicht auf einen Tunnel ergibt sich infolge der großdimensionierten Einschnittslage ein sehr hoher Biotopverlust. Der Brutplatz eines Uhus östlich der Trasse würde beschädigt oder zerstört werden. Das Abtragen des Bergkammes und die Öffnung des Höhenzuges sind als sehr schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten. Die Auswirkungen bei Verzicht auf einen Tunnel sind als so schwerwiegende Beeinträchtigungen einzustufen, dass diese bauliche Lösung aus Umweltsicht abzulehnen ist. Aus diesem Grund, wird die Variante Ost ohne Tunnel nicht weiter betrachtet.

2.2.3.2.3.1 Westvariante (West II)

Die Westvariante wirkt sich nicht nur im Abschnitt Marienhagen aus, sondern auch auf die Ortsumgehung Weenzen Nord, da der Anschluss zwischen den Ortsteilen an die B 240 alt im Knoten Marienhagen Süd anders ausgestaltet werden müsste. Die B 240 alt verläuft zwischen den Orten Weenzen und Marienhagen nicht auf der Bestandsstrecke, sondern wird im Knoten Marienhagen Süd in westliche Richtung verschoben. Die B 240 neu in der Westvariante verläuft zwischen den Ortsteilen zunächst östlich der B 240 alt und überführt anschließend die B 240 alt. Die B 240 alt verläuft durch den Ort Marienhagen auf der Bestandsstrecke. Die B 240 neu verläuft entlang der Ortschaft Marienhagen in einem Bogen wobei aufgrund des Thüster Berges der Abstand zur Ortschaft geringer ausfällt als bei der Ostvariante. Der Fernwanderweg in das Erholungsgebiet Thüster Berg wird über eine Fußgängerüberführung angeschlossen. Anschließend verläuft die Ortsumgehung in einem Nord-West-Bogen



und überführt den Wirtschaftsweg „Zum Sportplatz“. Die „Sörenbeeke“ wird im Bereich des Knoten Marienhagen Nord teilweise verlegt bzw. unterführt. Der Anschluss an die B 240 alt erfolgt im Knoten Marienhagen Nord. Die B 240 neu wird im Anschluss an den Knoten Marienhagen Nord bis zum Ende der Baustrecke in Bau-km 6+720 östlich der bisherigen Ortsumgehung geführt.

Die Westvariante umfasst die konstruktive Ertüchtigung der vorhandenen Unterführung im Zuge der Zufahrt zum ehemaligen Steinbruch auf der Westseite. Auch wird eine Stützwand eingerichtet, mit einer Länge von 155 m und einer Höhe von 7 m.

Die Westvariante bietet Vorteile bezüglich der Beeinträchtigung der Landwirtschaft, da im Verhältnis zur Ostvariante deutlich weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Dafür würde sich die Flächeninanspruchnahme von Wald deutlich erhöhen. Insgesamt würde die Westvariante eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme zur Folge haben.

Die Flächeninanspruchnahme zum Ausgleich des Kompensationsbedarfes ist bei der Westvariante um ca. 15 ha höher als bei der Ostvariante. Insbesondere wird mehr Kompensation nach Waldgesetz und mehr Kompensation zum Ausgleich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere notwendig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die Inanspruchnahme von Wald und die verlängerte Streckenführung um ca. 1 km in höherem Maße in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser eingegriffen wird.

2.2.3.2.3.2 Ostvariante – mit Tunnel

Die Ostvariante im Bereich der Ortsumgehung Marienhagen beginnt im Knoten Marienhagen Süd in Bau-km 3+625. Sie verläuft östlich von Marienhagen in einem Linksbogen in Einschnitt und Dammlage. Im Bereich des Duinger Berges wird ein Tunnel errichtet.

Für die Ostvariante – mit Tunnel – wurden mehrere Varianten untersucht, die im Bereich Weenzen Nord/Weenzen Südteil ihren Anfang finden. Aufgrund der Zwangsbedingungen, die sich durch die Trassenführung der Ortsumgehung Weenzen Nord ergeben, kommen zwei Varianten in Betracht. Der Anfangspunkt ist in Bau-km 3+625 durch die Anbindung an die B 240n im Knoten Marienhagen Süd bestimmt.

Für die Ostumgehung von Marienhagen spricht, dass durch den größeren Abstand zur Ortschaft die Ortsteile stärker entlastet werden. Die durch die geringere Baustreckenlänge eingesparten Kosten relativieren die Mehrkosten des Tunnels. Insgesamt kommt es zu einem kleineren Flächenverbrauch für Kompensationsflächen und einer geringeren Beeinträchtigung von Waldflächen wodurch insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser weniger beeinträchtigt werden.

2.2.3.2.3.2.1 Wahl der Linie

Die Wahl der Linie konnte aufgrund der vorgegebenen Anfangs- und Endpunkte der zukünftigen Trassenführung nur innerhalb eines stark begrenzten Korridors vorgenommen werden.

Da sich die östliche Umfahrung mit Tunnel in Bezug auf Umweltaspekte, Landschaftspflege, Beeinträchtigung von Waldflächen, Entlastung der Ortslage, Erholung und Flächenverbrauch für Kompensation deutlich Vorteile aufweist, wurde sie im Folgenden näher untersucht. Dabei finden die bereits im Abschnitt Weenzen Nord untersuchten Varianten ihre Fortsetzung im Streckenabschnitt Marienhagen. Für den Streckenabschnitt kommen die Varianten 1A und 1 in Betracht.



Die Variante 2 entspricht fast vollständig der Variante 1. Die Anbindung an das nachgeordnete Streckennetz erfolgt südlich von Marienhagen nördlicher als der durch die Ortsumgehung Weenzen Nord festgelegte Endpunkt im Knoten Marienhagen Süd. Da die Variante 2 keine maßgeblichen Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 1A aufweist und lediglich im Bereich der Anschlussstelle von der Variante 1 abweicht, wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

Die Variante 3 entspricht vollständig der Variante 1 und wird deshalb auch nicht gesondert betrachtet.

Auch die Variante 4 hat ihren Anfangspunkt nicht im Knoten Marienhagen Süd. Vielmehr verläuft sie, in Anlehnung an die landesplanerisch festgestellte Trasse, in einem engen Bogen weit nach Westen bis in den Bereich der vorhandenen B 240.

2.2.3.2.3.2 Betrachtung der Varianten

Bei der östlichen Variante mit Tunnel wurden mehrere Varianten untersucht, die sich an die Streckenführung der Ortsumgehung Weenzen Nord in Bau-km 3+625 anschließen.

Variante 1A - Vorzugsvariante

Die Baustrecke des Abschnittes Marienhagen beginnt in Bau-km 3+625. Die Trasse schwenkt in Fortsetzung des Rechts-Bogen ($R=330m$) in nordöstliche Richtung ein, wird höhenungleich von der auf rd. 293 m Länge verlegten Straße zum Steinbruch gequert, kreuzt einen vorhandenen Steinbruch und wird im weiteren Verlauf mit dem 390 m langen Aheberg-Tunnel unter dem Höhenzug des Duinger Berges unterführt. Die OU quert nördlich des Duinger Berges die K 429 höhenungleich und umfährt Marienhagen in einem weiten Bogen östlich. Nordöstlich von Marienhagen endet die Baustrecke mit dem Anschluss an die vorhandene B 240 im Knoten Marienhagen Nord.

Da sich im Rahmen der Entwurfsbearbeitung herausgestellt hat, dass die erforderliche Querneigung der Varianten zu einer Überschreitung der vertretbaren Schrägneigung führen würde, wurde mit der Variante 1 A eine Vergrößerung des Radius umgesetzt. Die Variante 1 A verläuft um ca. 80 m weiter östlich von Marienhagen in einem größeren Radius als die Variante 1 und hält im Bereich des Bauwerkes K 429 die maximal mögliche Schrägneigung ein. Die Variante 1A wird mit vorgezogenem Tunnelportal Nord ausgestaltet. Im Verhältnis zur Variante 1 wird der Aheberg-Tunnel ca. 100 m länger ausgestaltet.

Variante 1

Die Variante 1 entspricht mit Ausnahmen der Variante 1A. Sie umfährt die Waldbereiche des Duinger Berges in einem Bogen, quert den Steinbruch im Bereich des Duinger Berges und wird mit einem 290 m langen Tunnel, östlich von Marienhagen verlaufend, in dem Höhenrücken nördlich des Steinbruches unterführt. Insgesamt verläuft die Variante 1 in einem engeren Radius, ca. 80 m näher an Marienhagen als die Variante 1A. Im Anschluss an die höhenungleiche Kreuzung der K 429 verschwenkt die Variante 1 in nördliche Richtung und schließt nordöstlich von Marienhagen an die B 240 an.

2.2.3.2.3.2.3 Variantenvergleich

Anschließend werden die oben beschriebenen Varianten miteinander verglichen und hinsichtlich der Faktoren Verkehr, Städtebau, Bautechnik, Landwirtschaft, Kosten und Umweltverträglichkeit bewertet.

Verkehr



Zwischen den einzelnen Varianten ergeben sich keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Entlastungswirkung für den Ort. In allen Varianten sind in annähernd gleicher Lage Anbindungen mit ausreichender Leistungsfähigkeit geplant. Durch die Verlagerung aus der Ortsdurchfahrt heraus wird die Reisegeschwindigkeit für den überörtlichen Verkehr erhöht. Die Verkehrssicherheit in den Ortslagen Weenzen und Marienhagen wird bei allen Varianten deutlich verbessert. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs auf die Ortsumgehung wird die Ortsdurchfahrt erheblich entlastet. Neben der Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr, z.B. an den innerörtlichen Knotenpunkten, wird auch die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer stark erhöht.

Städtebau

Durch die vorgenannten Varianten sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für vorhandene Wohnbebauungen zu erwarten. Alle Varianten ermöglichen eine ortsgerechte Umgestaltung der Ortsdurchfahrt.

Bautechnik

Bei der Variante 1 werden, bei der Trassierung nach der Lage, die Entwurfsparameter der RAL für die Entwurfsklasse EKL 2 nicht vollumfänglich eingehalten. Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse und der soweit wie möglich zu schonenden sensiblen ökologischen Bereiche wird bei der Variante 1 der empfohlene Radius der RAL mit $R = 330$ m zwischen Weenzen und Marienhagen geringfügig unterschritten. Der geplante Kurvenradius liegt am Toleranzbereich, den die RAL in begründeten Fällen zulässt.

Da sich im Rahmen der Entwurfsbearbeitung herausgestellt hat, dass die erforderliche Querneigung der Varianten zu einer Überschreitung der vertretbaren Schrägneigung (Resultierende aus Längs- und Querneigung) führen würde, wurde mit der Variante 1 A eine Vergrößerung des Radius umgesetzt um die Querneigung zu reduzieren. Die Variante 1 A verläuft um ca. 80 m weiter östlich von Marienhagen in einem größeren Radius als die Variante 1 und hält im Bereich des Bauwerkes K 429 die maximal mögliche Schrägneigung ein.

Die Variante 1 A ist bezüglich der Bautechnik im Vergleich zur anderen Variante etwas günstiger zu bewerten.

Landwirtschaft

Beide Varianten verlaufen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Durchschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dabei unvermeidbar. Durch den Bau der Ortsumgehung Marienhagen werden landwirtschaftliche Wegeverbindungen unterbrochen. Soweit erforderlich werden Ersatzwege hergestellt. Die Straße Zum Steinbruch, die auch der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dient, wird bei beiden Varianten über die Ortsumgehung überführt. Entscheidungsrelevante Unterschiede ergeben sich nicht.



Umweltverträglichkeit

Die untersuchten Varianten führen zu Eingriffen in Natur, Landschaft und Umwelt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen treten vor allem im Steinbruch Marienhagen auf. Da beide Varianten durch den Steinbruch verlaufen, werden grundsätzlich faunistische Lebensräume (Avifauna, Amphibien, Fledermäuse) durchschnitten.

Durch die Einschnitte, Dammschüttungen und den geplanten Aheberg-Tunnel kommt es speziell in diesem Bereich zu erheblichen Materialbewegungen. Signifikante Unterschiede in den Varianten mit Tunnel gibt es jedoch nicht.

Es findet eine Neuzerschneidung von Landschaftsräumen statt, wobei die Zerschneidungswirkung durch die umfangreichen Bodenbewegungen durch Dammschüttungen und Einschnitte gefördert wird. Neben dem Bereich des Duinger Berges ist hiervon die offene Landschaft in der Feldflur nördlich des Duinger Berges betroffen.

Bei der unterschiedlichen Trassenführung der Ortsumgehung von Marienhagen besteht bei den ortsfremere Varianten der Nachteil eines höheren Landschaftsverbrauches zugunsten einer geringeren Belastungen der Ortslage (Schutzgut Mensch). Im Bereich nach dem Aheberg-Tunnel ist die Variante 1 A um ca. 80 m in östliche Richtung verschoben, was sich im Verhältnis zur Variante 1 positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt.

2.2.3.2.4 Gesamtabwägung Variantenwahl

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten und alternativen Bedienungskonzepten haben die Vorzugsvarianten der Abschnitte Weenzen Nord und Marienhagen gegenüber den anderen Varianten und Bedienungskonzepten mehr Vorteile auf den Zielfeldern Bautechnik und Umweltverträglichkeit. Insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Durch die Vorzugsvarianten können die Planungsziele des Vorhabens am besten erreicht werden. Dazu gehört die Entlastung der Ortslage sowie die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu verbessern und vor allem die Verkehrssicherheit des Verkehrsablaufs sicherzustellen.

Die beantragten Varianten (Ostvariante mit Variante 1a) werden daher von der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig bewertet.

2.2.3.3 Aheberg-Tunnel

Im Bereich des Duinger Berges wird die Ortsumgehung mit dem rd. 390 m langen Aheberg-Tunnel unter dem Höhenzug (Südportal „Bau-km 4+160“ bis „Nordportal“ = Bau-km 4+550), wobei der Bau von Bau-km 4-160 bis Bau-km 4+175 (Südportal) und von Bau-km 4+460 bis Bau-km 4+550 (Nordportal) in offener Bauweise und der Bau von Bau-km 4+175 bis Bau km 4+460 in geschlossener Bauweise erfolgt.

2.2.3.3.1 Südportal

Der Tunnelanschlag im Süden erfolgt bei km 4+160 an der vorhandenen Steinbruchwand, die hier nahezu senkrecht ansteht.

2.2.3.3.2 Nordportal

Der Nordportalbereich des Duinger Berges wird geprägt durch die hohen quartären, rutschgefährdeten Überlagerungen und die ungünstigen geologischen Verhältnisse im Felsgestein. Nach dem ingenieurgeologischen Gutachten vom 08.02.2012 (Dr. Spang Ing.-Gesellschaft



für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH) muss im nördlichen Portalbereich durch den erforderlichen Aushub des Voreinschnitts mit dem Auftreten von Rutschungen gerechnet werden. Zur Realisierung eines bergmännischen Vortriebs im Fels muss der Tunnelanschlag nach Norden spätestens bei km 4+460 angeordnet werden. Aufgrund der Rutschgefährdung des Hanges sind freie Böschungen im Mittleren Jura nicht steiler als 1:3, in den quartären Überlagerungen nicht steiler als 1:5 (= natürliche Geländeneigung) auszubilden.

Der Vorhabenträger hat daraufhin 3 Varianten zur Herstellung des Nordportals untersucht:

Variante 1 (Portal bei Bau-km 4+460)

Aufgrund der Linienbestimmung aus dem Jahr 2009/2010 und den zu dieser Zeit vorliegenden ingenieurgeologischen Erkenntnissen wurde die Portallage festgelegt. Hierbei muss eine Höhendifferenz zwischen Tunnelfiste und Gelände von 9,5 m überwunden werden und der Tunnelanschlag weiter nach Süden verschoben werden, was zu noch tieferen Baugrubenböschungen in den rutschgefährdeten Gesteinen führen würde. Die bis zu 8,5 m hohen quartären Überlagerungen sind aufgrund des ingenieurgeologischen Gutachtens mit 1:5 abzuböschern, so dass eine Verschneidung zwischen Böschung und natürlichem Gelände nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grund wurde die Portallage der Variante 1 verworfen und nicht weiter verfolgt.

Variante 2 (Portal bei Bau-km 4+490)

Der Tunnelanschlag erfolgt bei Bau-km 4+460. Das Tunnelportal ist so festgelegt, dass möglichst keine Eingriffe in den Waldbestand erforderlich werden. Bei einer Böschungsneigung von 1:3 bzw. 1:5 und einem bergmännischen Anschlag bei Bau-km 4+460 ergibt sich eine Portallage bei Bau-km 4+490. Die nördlichsten drei Blöcke werden in offener Bauweise erstellt. Folgt man hier zunächst der Herstellung einer natürlichen Böschung ergeben sich nicht vertretbare Flächeninanspruchnahmen in den Voreinschnittsbereichen (freie Strecke) und im Portalbereich des Tunnels. Geländeabfangungen in Form von Stützbauwerken sind dementsprechend notwendig.

Untervariante 2a

Ausgehend vom Tunnelportal bei Bau-km 4+490 sind im anschließenden Bereich der freien Strecke Stützwände, die im Übergangsbereich Tonstein (Böschung 1:3) und Quartär zu liegen kommen. Diese Stützwand wäre im Bereich des Tunnelportals aufzunehmen und fortzuführen.

Untervariante 2b

Die Böschungen im Tongestein werden mit 1:3 hergestellt. Da die Tunnelfirste bei ca. Bau-km 4+490 im Übergangsbereich Quartär/Tonstein enden, werden die Portalflügelwände mit einer Neigung von 1:3 hergestellt, um einen natürlichen Böschungskegel um das Portal auszubilden. Die quartäre Überlagerung steigt auf 7 m an, so dass der Übergangsbereich mit einer aufgelösten Bohrpfahlwand abgefangen wird. Es ergeben sich Stützwandhöhen entlang des Portals von bis zu 9 m.

Variante 3

Die Portallage wird aufgrund der erforderlichen Stützwände entlang des Portals und der großen Flächeninanspruchnahme am Verschneidungspunkt Gelände zu Portalfirste festgelegt. Der Tunnel zwischen dem Tunnelportal und dem bergmännischen Anschlag wird im Schutze einer 70° steilen, temporär rückverankerten Baugrube in offener Bauweise hergestellt. Das Gelände wird im Endzustand bis zum Portal in seinen Ursprungszustand wieder hergestellt. Auf der Westseite schließt sich nach Norden eine Stützwand an.



Weitere Varianten

Andere Gradientenvarianten sind nicht möglich. Bei einer tieferen Gradiente würden Grundwasserprobleme und unzulässige Längsneigungen der Strecke auftreten. Eine höhere Gradienten hätte dagegen unzulässige Eingriffe in den Waldbestand zur Folge.

2.2.3.3.3 Variantenvergleich Bau-km 4+460 bis Bau-km 4+550

Ein Kostenvergleich der Varianten 2 und 3 betreffend des o. a. Tunnelabschnittes ergibt in der Gesamtbetrachtung nur geringfügige Unterschiede betr. der Baukosten, da die Kosten der Stützwände, die für Variante 2 benötigt werden, erheblich sind. Jedoch sind die Grunderwerbskosten aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme (Bauzustand: ca. 6.300 m² / Endzustand: ca. 5.000 m²) bei Variante 2 im Gegensatz zu Variante 3 (Bauzustand: 3.900 m²) höher.

2.2.3.3.4 Gesamtbetrachtung Aheberg-Tunnel

Die Abwägung der Varianten 2 und 3 für den Bau des Nordportals des Ahebergtunnels ergibt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die Variante 3 vorzugswürdig ist und sich die Variante 2 nicht als vorzugswürdige Alternative aufdrängt. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Variante kann mithin planfestgestellt werden.

2.2.3.4 Besondere Anlagen

Für die zentralen Anlagen und die Warte zur Überwachung und Steuerung des Ahebergtunnels wird ein Betriebsgebäude südlich des Tunnels errichtet. Auf dem Betriebsgelände werden 3 Stellplätze vorgesehen, wobei größere Fahrzeuge auf den Verkehrsflächen des Betriebsgeländes abgestellt werden können. Weiter erfolgt die Erschließung des Regenrückhaltebeckens 2 über diese Verkehrsflächen.

2.2.3.5 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Zur Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen ist zuvörderst das sog. Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind hier vor allem Geräusche (Lärm) von Relevanz, die es nach §§ 41, 42 BImSchG primär durch aktive und sekundär durch passive Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, zu entschädigen gilt. Außerdem ist die vorhabenbedingte Zunahme von Luftschadstoffen von Relevanz.

2.2.3.5.1 Lärm

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der



Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS – 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsnutzung, nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
Gewerbegebiete	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.



Beim Bau der Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV die oben genannten Grenzwerte einzuhalten.

Die B 240 führt derzeit als Ortsdurchfahrt durch den Ortskern von Weenzen und Marienhagen. Die spätere Ortsumgehung Weenzen-Nord/Marienhagen beginnt südlich der L 462 (Duinginger Straße) am Knoten Weenzen, führt östlich an den Wohn- und Mischgebieten der Ortslage Weenzen-Nord und Marienhagen vorbei und schließt nordöstlich von Marienhagen an die alte Trasse der B 240 an. Über den Knoten Weenzen und Marienhagen-Süd wird eine Anbindung an das vorhandene Straßennetz geschaffen. Im Bereich von Marienhagen befindet sich ein 390 m langes Tunnelbauwerk. Nördlich des Tunnels wird die K 429 unterführt. Die Ortslage Marienhagen wird über den Knoten Marienhagen-Nord an die Ortsumgehung angebunden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen schalltechnischen Untersuchungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

2.2.3.5.1.1 Allgemeines

Der Bau der Ortsumgehung Weenzen-Nord/Marienhagen ist als Neubau eines Verkehrsweges i. S. d. der 16. BImSchV zu bewerten. Damit besteht an allen schutzbedürftigen Gebieten und Anlagen, bei denen die o. g. Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV überschritten werden, ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anschlussrampe am Knoten Weenzen incl. der Anpassungen an der L 462 bau- als auch schalltechnisch im vorhergehenden Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Weenzen-Süd betrachtet wurde und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Querspange am Knoten Marienhagen-Süd als Verbindung der Ortsumgehung mit der B 240alt gehört zur Ortsumgehung. Im Zuge der Unterführung der K 429 wird die K 429 weder in Lage und Höhe oder auch Breite verändert, so dass sie schalltechnisch nicht zu betrachten ist. Einzig die Straßenseitengräben werden seitlich verdrängt, um Schutzeinrichtungen anordnen zu können.

Die Anbindung am Knoten Marienhagen-Nord ist als Neu- und ausbaubedingte Anpassungsmaßnahme am vorhandenen Straßennetz mit erforderlichen kleinräumigen Anpassungen zu betrachten und gehört zur Ortsumgehung.

2.2.3.5.1.2 Prognosebelastungen, Korrekturwerte und Zuschläge

Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen der künftigen B 240 wurden in der Verkehrsuntersuchung „B 240 - OU Marienhagen - Weenzen und Verlegung des Abschnitts Eschershausen - Fölziehausen“ vom Januar 2011 durch die Ing.-Gemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, ermittelt. In diesen Untersuchungen sind die schalltechnisch maßgebenden Verkehrswerte für das Prognosejahr 2025 angegeben: Angewendet wurde der Planfall 3, bei dem von einer neuen Ithquerung ausgegangen wird und durch Verkehrsverlagerungen die höchste Verkehrsbelastung im Vergleich zu den anderen untersuchten Planfällen erreicht wird.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Folgende Belastungen und Schwerverkehrsanteile „p“ für Tag und Nacht sind danach im Untersuchungsbereich maßgebend:

Tabelle 2-1 Prognosebelastungen, Schwerverkehrsanteile (Querschnittswerte)

Streckenabschnitt / Knoten	DTV₂₀₂₅ Kfz/24h	Lkw-Anteil „p“ tags	Lkw-Anteil „p“ nachts
Quarzsandwerk bis Weenzen (L 462)	5.250	11%	16%
Weenzen (L 462) bis Marienhagen Süd	6.850	9%	13%
Marienhagen Süd bis Marienhagen Nord	7.300	9%	13%
Zu- u Abfahrt am Knoten Marienhagen Süd	1.100	4,0%	4,0%
Zu- u Abfahrt am Knoten Marienhagen Nord	650	2,5%	2,5%

Die vorgenannten Gesamtverkehrsmengen beziehen sich jeweils auf den Fahrbahnquerschnitt. Bei den schalltechnischen Berechnungen erfolgt entsprechend der RLS-90 eine Aufteilung dieser Verkehrsstärken auf die beiden äußeren Fahrstreifen. Als zul. Höchstgeschwindigkeiten wurden in den Berechnungen für die Ortsumgehung die nach RLS-90 maßgebende zul. Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für Pkw's und 80 km/h für Lkw's angesetzt. Die Längsneigung der zukünftigen B 240 beträgt in einigen Bereichen über 5 %, so dass für diese Streckenabschnitte der maßgebende Korrekturzuschlag D_{Stg} der RLS-90 berücksichtigt wurde. Lichtsignalanlagen sind nicht vorgesehen. Von Bau-km 4+160 bis Bau-km 4+550 wird die B 240 auf einer Länge von 390 m mit einem Tunnelbauwerk durch den Aheberg geführt. Als Deckschicht wurde in den Berechnungen eine lärmindernde Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert $D_{STRO} = -2$ dB(A) berücksichtigt.

Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch fachgerecht erstellt worden und plausibel nachvollziehbar. Sie wird demzufolge der schalltechnischen Betrachtung zu Grunde gelegt.



2.2.3.5.1.3 Gebietsnutzungen

Im Baustreckenbereich der zukünftigen Ortsumgehung sind nachfolgende schutzbedürftige Bereiche vorhanden:

Bau-km Lage	Gebietsnutzung	Bezeichnung	Beschreibung
2+780 bis 2+920	Dorfgebiet, B-Plan Nr.1 Teil A	Ortsrand Weenzen (IO 1)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von ca. 360 m der Ortsrand von Weenzen-Nord.
2+920 bis 3+200	Wohngebiet	Geplantes Wohngebiet (IO 2)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von ca. 130 m das zukünftige Wohngebiet „Beerengrund“.
3+200 bis 3+350	Dorfgebiet, B-Plan Nr.1 Teil B	Ortsrand Weenzen (IO 3)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von ca. 80 m der Ortsrand von Weenzen-Nord.
3+900 bis 5+200	Mischgebiet	Ortsrand Marienhagen (IO 4, 5, 7 und 8)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von mind. ca. 180 m der Ortsrand von Marienhagen.
4+460	Sondergebiet	Kindergarten (IO 6)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von ca. 220 m ein Kindergarten.
5+200 bis 6+020	Wohngebiet	Ortsrand Marienhagen (IO 9 bis 11)	Westlich der Neubautrasse befindet sich in einem Abstand von mind. ca. 300 m der Ortsrand von Marienhagen.

2.2.3.5.1.4 Gesamtbetrachtung

Die Schalltechnische Untersuchung zur Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord hat ergeben, dass diese als Teil der Gesamtplanung an keinem Immissionsort die maßgebenden Immissionsgrenzwerte überschreitet. Die Grenzwerte werden deutlich unterschritten, sodass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht.

2.2.3.5.1.5 Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz

An den an die Baustrecke anschließenden Strecken - nachgeordnetes Netz - treten keine durch das Vorhaben bedingten Immissionspegelerhöhungen ein. Die Verkehre aus den Ortsdurchfahrten von Weenzen und Marienhagen werden auf die neue Ortsumgehung verlagert.

Die Maßnahme beginnt und endet im vorhandenen Bundesstraßennetz. Die Anbindung des nachgeordneten Straßennetzes wird künftig über den Knoten Weenzen an die in Ost-West-Richtung verlaufende L 462 und über den Knoten Marienhagen-Süd an die übergeordnete B 240n erfolgen.

Ein weiterer positiver Effekt nach Umsetzung der Ortsumgehung ist der Entfall des baulichen Zwischenzustandes mit Verkehrserhöhung auf der L 462 im Abschnitt der „B 240 Ausbau bei Weenzen - Südteil K 428 bis L 462“, da der Bundesstraßenverkehr am Bauende des vorangehenden Abschnittes nicht mehr auf die L 462 geleitet werden muss, sondern durchgängig bis zum Anschluss an die B 240 nordöstlich von Marienhagen geführt werden kann.



2.2.3.5.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Während für den Bereich der Verkehrslärmimmissionen über § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verbindliche Grenzwerte bestehen, fehlen derartige normative Festlegungen für Schadstoffimmissionen. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zu beachten. Diese dient der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union. Sie enthält für verschiedene Luftschadstoffe Grenzwerte, deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings schon zu der Vorgängerverordnung, der 22. BImSchV, entschieden, dass die Planfeststellungsbehörde die Einhaltung dieser Grenzwerte nicht vorhabenbezogen sicherstellen muss. Die Verwirklichung von Straßenbauvorhaben ist deshalb selbst dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn prognostisch die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde muss allerdings die auf das Straßenbauvorhaben und den auf ihm stattfindenden Verkehr zurückzuführenden Luftschadstoffe im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Abwägungsgebot deshalb dann nicht mehr gerecht, wenn sie ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhaltungsplanung zu sichern⁷. Ist hingegen die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch bei Realisierung des Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen der Luftreinhaltung prognostisch nachgewiesen, so ergibt sich für die Planfeststellung kein Hindernis. Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dann nicht veranlasst. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt es in einem solchen Fall, die tatsächlich eintretende Veränderung der Luftschadstoffbelastung abwägend zu berücksichtigen.

Gemessen hieran kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden können.

Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde liegt das „Luftschadstoffgutachten zur geplanten Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord im Zuge der B 240“ des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co.KG vom Juli 2013 (Unterlage 17.2) zugrunde. Das Luftschadstoffgutachten ermittelt die Belastung der von der Planung betroffenen Wohnbereiche mit den Schadstoffen Stickoxiden (NO₂) und Feinstaubpartikel (PM₁₀ und PM_{2.5}). Vorgenommen wird ein Vergleich der Schadstoffbelastung im Prognosenullfall mit dem Planfall. Zu prüfen ist, ob sich die Schadstoffkonzentrationen durch die Planung der Ortsumgehung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung in unzulässiger Weise erhöhen und die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Die Hintergrundbelastung ist die Schadstoffbelastung, welche aus anderen Quellen (Industrie, Gebäudeheizung, Landwirtschaft und nicht betrachteter Straßenverkehr) stammt. Die Beurteilung für die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2.5}) erfolge im Vergleich mit den geltenden Beurteilungswerten = Grenzwerte der 39. BImSchV. Die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV betragen für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaubpartikel (PM₁₀) jeweils 40 µg/m³ und für PM_{2.5} 25 µg/m³ im Jahresmittel (= der über das Jahr gemittelte Konzentrationswert).

⁷ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – A 39/07, BVerwGE 133, 239 (275); BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – 9 VR 7/05, NuR 2005, 709; BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6/03, BVerwGE 121, 57 (60 ff.).



Neben den Schadstoffen Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaubpartikel PM₁₀ werden durch den Kfz-Verkehr weitere Schadstoffe wie Benzol, Blei, Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) ausgestoßen. Aufgrund der Emissionswerte und der derzeitigen Luftkonzentration sind diese Schadstoffe jedoch von untergeordneter Bedeutung. Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden erfahrungsgemäß am ehesten bei den Parametern NO₂ und PM₁₀ erreicht, so dass diese ein ausreichender Indikator sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen methodischen oder sonstigen Fehler des Luftschadstoffgutachtens darin, dass andere Schadstoffe nicht weiter untersucht wurden⁸. Auch eine Untersuchung der Schadstoffe Ruß und Stickstoffmonoxid war nicht erforderlich, da die einschlägigen Rechtsvorschriften keine Beurteilungs- oder Grenzwerte für diese Parameter enthalten.

Auf Basis der vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Lagedaten der geplanten Baumaßnahme und des prognostizierten Verkehrsaufkommens wurden für das Prognosejahr 2020 die von Kfz erzeugten Schadstoffemissionen und -immissionen ermittelt. Herangezogen wurden weiterhin das „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA), Version 3.1 (UBA, 2010). Die Emissionen der Feinstaubpartikel des Straßenverkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung werden im HBEFA 3.1 nicht behandelt, so dass die Feinstaub-Emissionsbestimmung für Abrieb und Aufwirbelung auf der Grundlage der Ergebnisse von Forschungsarbeiten (BAST, 2005; Döring und Lohmeyer, 2011; CORINAIR, 2007) erfolgte.

Für die Berechnung der durch das Vorhaben verursachten verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Fahrbahnen mit dem Straßennetzmodell PROKAS⁹ betrachtet, wobei als Ausbreitungsmodell aufgrund der durch das Relief lokal modifizierten Windverhältnisse das dreidimensionale Strömungs- und Ausbreitungsmodell LASAT (Lagrangemodell in Erweiterung des Modells der TA Luft) verwendet wurde. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2020, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognose Nullfall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht.

Durch den Bau und Betrieb der Ortsumgehung Weenzen – Südteil wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer Verlagerung großer Teile der Verkehrsströme von der B 240 alt auf die B 240 neu kommen. Mit dieser Verlagerung geht eine Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses einher.

Das Luftschadstoffgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Planfall 2020 aufgrund der geplanten Ortsumgehung Entlastungen an den Ortsdurchfahrten zu erwarten sind.

Im Ortsbereich von Marienhagen und dem nördlichen Bereich von Weenzen werden im Planfall 2020 mit Ortsumgehung NO₂-Jahresmittelwerte unter 23 µg/m³, PM₁₀-Jahresmittelwerte unter 21 µg/m³ und PM_{2.5}-Jahresmittelwerte von unter 16 µg/m³ prognostiziert.

Für den Prognose Nullfall 2020 (ohne Bau der Ortsumgehung) werden an der B 240 im Ortsbereich von Marienhagen und dem nördlichen Bereich von Weenzen die Jahresmittelwerte von NO₂ bis 29 µg/m³, PM₁₀ unter 22 µg/m³ und PM_{2.5} von unter 17 µg/m³ prognostiziert. An der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet werden NO₂-Konzentrationen unter 21 µg/m³ ermittelt.

⁸ Ebenso: BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 109.

⁹ Vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 12.05.2011 – 12 LC 139/09, juris; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, juris Rn. 121 ff.



Im Planfall 2020 sind aufgrund der geplanten Ortsumgehung Entlastungen an den Ortsdurchfahrten Weenzen und Marienhagen zu erwarten. Prognostiziert werden in den Ortsbereichen NO_2 -Jahresmittelwerte unter $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Entlang der Neubaustrecke der Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen Nord sind am Straßenrand bis $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und am Straßenrand an den Tunnelportalen bis $36 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. An der zur geplanten Ortsumgehung nächstgelegenen Bebauung sind keine nennenswerten Erhöhungen der NO_2 -Immissionen gegenüber dem Prognosenullfall berechnet; dort werden mit dem Prognosenullfall vergleichbare NO_2 -Konzentrationen unter $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet.

Höhere verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sind berechnet worden für die Feinstaubpartikel PM_{10} . Die PM_{10} -Jahresmittelwerte werden im Vergleich zum Prognosenullfall bis $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am Straßenrand und $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am Straßenrand an den Tunnelportalen erreichen. Bei den $\text{PM}_{2.5}$ -Jahresmittelwerten werden mit realisierter Ortsumgehung gegenüber dem Prognosenullfall entlang der geplanten Ortsumgehung geringfügige Zunahmen und entlang den Ortsdurchfahrten von Marienhagen und Weenzen geringfügige Abnahmen berechnet. Im Planfall werden an der im Untersuchungsgebiet bestehenden Bebauung $\text{PM}_{2.5}$ -Jahresmittelwerte unter $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet.

Die geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV für den NO_2 -Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der seit 2005 geltende PM_{10} -Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet im Prognosenullfall und auch im Planfall 2020 nicht erreicht und nicht überschritten. Sowohl der seit 2015 geltende Grenzwert für den $\text{PM}_{2.5}$ -Jahresmittelwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als auch der ab 2020 geltende Richtgrenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet im Prognosenullfall und auch im Planfall 2020 nicht erreicht und nicht überschritten. Die $\text{PM}_{2.5}$ -Immissionen sind in Bezug auf den Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als leicht erhöhte Konzentration einzustufen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich im unmittelbaren Umfeld der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen und an den geplanten Tunnelportalen die Schadstoffparameter NO_2 und Feinstaub (PM_{10} und $\text{PM}_{2.5}$) zwar leicht erhöhen werden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden aber in keinem Fall überschritten, überwiegend deutlich unterschritten. An der der Ortsumgehung nächstgelegenen Bebauung sind keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Aus lufthygienischer Sicht führen die Planungen der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord in deren Nahbereich und an den geplanten Tunnelportalen gegenüber dem Prognosenullfall zu höheren verkehrsbedingten Immissionen. An der der geplanten Ortsumgehung nächstgelegenen Bebauung sind jedoch keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die prognostizierten Schadstoffentlastungen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrten von Marienhagen und Weenzen im Zuge der B 240 sind zu begrüßen. Daher sind Nebenbestimmungen oder Schutzauflagen zur Luftreinhaltung nicht erforderlich.

2.2.3.5.3 Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.



Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm¹⁰) heranzuziehen¹¹. Diese gilt auch für nicht gewerbliche Baustellen, weil die in Ziff. 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre¹². Demnach gelten nach Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärm betroffenen Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten bestimmt sich gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen eventuell vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Bauwerks hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt¹³. Gemäß Nebenbestimmung 1.1.5.1.1. ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wurde mit Nebenbestimmung 1.1.5.1.2 verpflichtet, Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nachbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2.3.6 Natur und Landschaft

2.2.3.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen¹⁴. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

¹⁰ AVV Baulärm v. 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, juris Rn. 25 ff.; VGH München, Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09/40092, juris Rn. 99 f.; VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, juris, Rn. 270; VGH Mannheim., Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05, juris, Rn. 130.

¹² Bodanowitz, NJW 1997, 2351 (2353).

¹³ BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).



2.2.3.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.3.6.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁵. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) mit den Kapiteln 3.1, 3.2 und 5.2.1 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter), der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) sowie dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Nebenbestimmungen im vorliegenden Beschluss beschreiben geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun.

Vorgesehen sind insbesondere

- Maßnahmen zur Optimierung des Trassenverlaufes;
- Anlage von Regenrückhaltebecken;
- Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen an der Trasse;
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände;
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und des -betriebes;
- Sicherung von Grünlandstandorten;
- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen;
- Maßnahmen des Bodenschutzes;
- Schutz vor Bodenverdichtung;
- bauzeitlicher Gewässerschutz;
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen nach Beendigung der Bautätigkeit;
- Maßnahmen zur Besatzkontrolle (Fledermäuse und Vögel) und gegebenenfalls Umsiedlung;
- ökologische Umweltbaubegleitung bei Bautätigkeiten;
- Bauzeitenbeschränkungen für die Gehölzentfernung und die Räumung der Baufelder im Offenland;
- Bauzeitenbeschränkung für besonders lärmintensive Arbeiten im Bereich des südlichen Tunnelportales;

15 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



- Errichtung von Kollisions- beziehungsweise Irritationsschutzwänden im Bereich der festgestellten Fledermaus-Flugroute am Beerengrund;
- Anlage von Gehölzbeständen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches als Überflughilfe;
- Anlage von Straßenbegleitgrün zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten;
- Anlage von temporären beziehungsweise dauerhaften Sperreinrichtungen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches;
- Vorkehrungen zum Schutz archäologischer Funde oder Befunde;
- abgestimmte Vorgehensweise zur Berücksichtigung einer Altlasten-Verdachtsfläche und Begleitung der Erdarbeiten im Bereich der bekannten Ablagerungen und Bereichen mit abfallrechtlich auffälligen Materialien durch einen Sachverständigen (vergl. Ziffer 1.1.5.1.4. d).

2.2.3.6.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden in Bezug auf die Eingriffsregelung im Naturraum des Eingriffsortes, nämlich in dem Naturraum „Weser- und Weser-Leinebergland“, ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

Die erforderliche Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG erfolgt im Landkreis Oldenburg im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.3.12). Da diese Maßnahme aber nicht gleichzeitig auch Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert, ist die Wahl der Fläche nicht zu beanstanden.

2.2.3.6.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁶.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) mit dem Kapitel 5.2.1 in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschreiben mit den Maßnahmen 7 A, 8 A, 9 A_{FCS}, 10 A, 11 A_{CEF}, 12 A_{FCS}, 13 A_{FCS} geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Der Verlust von 37 Einzelbäumen wird durch die Maßnahme 8 A (Straßenbegleitgrün) kompensiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass trotz einer fehlenden Herleitung des Kompensationsbedarfs (siehe Unterlage 9.4, Seite 1D) aufgrund des Gesamtumfanges der Maßnahme von 4,8 ha und des angestrebten Zielbiotopes (Feldhecken) von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.

In Bezug auf den Verlust von unterschiedlichen Gehölzbeständen, Grünländern und naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren sowie Rudelfluren handelt es sich abweichend von den Darstellungen in den Antragsunterlagen bei der Maßnahme 10 A um eine Ersatzmaßnahme, nicht um eine Ausgleichsmaßnahme, da im Rahmen dessen abweichend Offenlandflächen (Zieltyp: Gesteinsschuttfuren, mittelfristig Kalkmagerrasen) entwickelt werden sollen. Entsprechendes gilt auch zum Teil für die Maßnahme 11 A_{FCS} (Zieltyp: halbruderale Gras- und Staudenfluren) sowie für die Maßnahme 13 A_{FCS} (Zieltyp: Kalkmagerrasen).

16 BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).



In Hinblick auf den Verlust von Wuchsorten der Braunroten Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und der Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea* ssp. *conopsea*) hat die Planfeststellungsbehörde sich vergewissert, dass es trotz einer fehlenden Berücksichtigung des Aspektes in der Unterlage 9.4, Seite 8D) durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) zu einer hinreichenden Kompensation kommt.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.2.3.6.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben mit den Maßnahmen 15 E, 16 E, 17 E, 18 E, 19 E geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Vorgesehen sind Waldumbaumaßnahmen, die Entwicklung von Saumstrukturen, die Schaffung von Waldsukzessionsflächen, die Extensivierung von Grünland und die Anlage von weiteren Gehölzbeständen sowie der Rückbau der Entwässerungseinrichtungen.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Kompensation von Waldverlusten und Bodenversiegelungen, kompensieren aber auch andere Biotopverluste. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

2.2.3.6.2.3 Ersatzzahlungen

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen.



2.2.3.6.2.2.4 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.¹⁷

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich bis auf geringe Anteile auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind, zum Beispiel Lebensraumverbesserungen für die Feldlerche, zudem auf Maßnahmen zur Anlage von Wald, die aus waldrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG erforderlich sind und für die damit die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind vom Vorhaben betroffen. Im vorliegenden Fall kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von 0,13 ha mesophilen Kalkbuchenwaldes des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwald – *Asperulo-Fagetum*) außerhalb der Grenzen von FFH-Gebieten (weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.2.2.2.1.3.2). Die Lebensraumtypverluste werden durch die Maßnahme 15 E kompensiert, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen des Lebensraumtyps entstehen. Abweichend zum Maßnahmenblatt der Maßnahme 15 E (Unterlage 9.3, Seite 40 D), das als Zieltyp eine Ruderalflur (URT) beziehungsweise Gras- und Staudenflur (UMS) vorsieht, sind auf mindestens 1.300 m² Vegetationsbestände zu entwickeln, die dem entsprechenden Lebensraumtyp zuzuordnen sind. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Im Untersuchungsgebiet vorhandene Kalkmagerrasen-Pionierstadien (RHP), bei denen es sich um den Lebensraumtyp 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometea*) handelt, werden nicht beansprucht.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf den Abschnitt 2.2.3.5.6 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wird im Abschnitt 2.2.3.5.3 betrachtet.

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.¹⁸

2.2.3.6.2.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Ziffer 1.1.5.7 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

17 Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

18 Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).



2.2.3.6.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erfolgte am 20.10.2017. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 10.3.2015 wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Der Planungsträger hat aufgrund der Forderungen der Naturschutzbehörde insbesondere die Aussagen zur Betroffenheit der Fledermäuse überarbeitet und zusätzliche Maßnahmen vorgesehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

2.2.3.6.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete - Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung durch eine direkte Inanspruchnahme nicht betroffen.

Angesichts der Lage der umgebunden Natura 2000-Gebiete deutlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind auch indirekte Vorhabenswirkungen auszuschließen. Im Umfeld befinden sich das FFH-Gebiet Nr. 118 „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ (EU-Kennzeichen DE 3924-331), Nr. 381 „Saale mit Nebengewässern“ (EU-Kennzeichen DE 3824-333) und Nr. 453 „Kanstein im Düster Berg“ (EU-Kennzeichnung DE 3923-331) sowie das EU-Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431). Das FFH-Gebiet Nr. 118 ist mindestens 2,2 km entfernt, das FFH-Gebiet Nr. 381 2 km, das FFH-Gebiet Nr. 453 3,5 km und das EU-Vogelschutzgebiet 6 km. Mit dem Vorhaben gehen somit keine Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einher. Eine Verträglichkeitsprüfung ist verzichtbar.

2.2.3.6.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich mit Ausnahme von Gehölzbeständen, die durch eine Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen nach § 22 NAGBNatSchG in der Gemeinde Weenzen vom 15.11.2001 geschützt sind, keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung geschützten Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile). Die geschützten Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und sind somit nicht betroffen.

2.2.3.6.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.



Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Im vorliegenden Fall wird ein Abschnitt eines *naturnahen Baches*, der unter das Schutzregime des § 30 BNatSchG fällt, verrohrt. Da die Zerstörung nicht ausgeglichen wird, kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG keine Ausnahme zugelassen werden. Vielmehr erfolgt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (vergl. Ziffer 1.1.4.2 Nr. 1). Diese kann erfolgen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Darüber hinaus sind keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (*Ödland*) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (*sonstige naturnahe Flächen*) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz. Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt etwa 3,3 ha Vegetationsbestände in Form von mesophilem Grünland, Feldhecken, Felswänden, Offenbodenbereichen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren umgewandelt, die unter den Pauschalschutz als geschützte Landschaftsbestandteile fallen (weitere Ausführungen siehe Ziffer 2.2.2.2.1.3.2). Eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG (vergl. Ziffer 1.1.4.2 Nr. 2) zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschl. solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste ausgeglichen werden, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen entstehen, die zukünftig dem Pauschalschutz nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG unterliegen. Die Befreiung wird daher nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessene und zumutbare Kompensation erfolgt. Die Kompensation erfolgt durch die in der Unterlage 9.3 dokumentierten Maßnahmen

10 A Entwicklung von Extrem- und Sonderstandorten auf den neu hergestellten Straßenböschungen und Abraumhalden im aufgelassenen Kalksteinbruch Marienhagen,

15 E Entwicklung einer Ruderalfläche oberhalb des nördlichen Tunnelportals,

17 E Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage einer Streuobstwiese) und

19 E Anlage von Extensivgrünland mit Streuobst in einem Umfang von zusammen 5,7 ha.

2.2.3.6.6 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

Auf den Formblättern zur Avifauna in der Unterlage 19.2 wird im Hinblick auf die Bestands-trends der Verbreitung der Arten in Niedersachsen auf eine veraltete landesweite Rote Liste aus dem Jahr 2007 Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der Angaben der aktuellen Roten Listen aus dem Jahr 2015 keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Gleiches gilt auch in Hinblick auf die Verwendung des mittlerweile als veraltet geltenden Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Stand 1. November 2008). Mittlerweile existiert eine überarbeitete Fassung vom 1. Januar 2015.



2.2.3.6.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Baumkontrollen (Maßnahme 1 V_{CEF}) und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zur Baufeldräumung der Offenlandflächen und zu Höhlenkontrollen in Bezug auf Vögel stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet oder beschädigt werden. Individuenverluste können dadurch ebenfalls bei Fledermäusen vermieden werden.

In Bezug auf den Uhu (*Bubo bubo*) können im Rahmen der Ausführung des Vorhabens Individuenverluste, eine Beschädigung einzelner Brutnischen oder deren Aufgabe durch die Art im Rahmen der Ausführung des Vorhabens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, obwohl das Maß der Belastung durch die zeitliche Begrenzung lärmintensiver Bauarbeiten (Sprengung, Bohrungen) am südlichen Tunnelportal (Maßnahme 3 V_{CEF}) und die Umweltbaubegleitung vor Ort (Maßnahme 1 V_{CEF}) deutlich reduziert werden kann. Die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist nicht umsetzbar. Weiterhin kommt es für die Art zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Kraftfahrzeuge, obwohl das Risiko durch die Begrünung des Straßenseitenraumes (Maßnahme 8 A) deutlich gemindert wird. Da aber aus technischen Gründen keine vollständige Bepflanzung aller Streckenabschnitte möglich ist, ist die Kollisionsgefährdung nicht vollständig abwendbar. In der Folge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Uhu einschlägig. Alternativen, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang durch die Anlage von Uhu-Nistplätzen außerhalb der spezifischen Effektdistanz (Maßnahme 9 A_{FCS}) aber weiter erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ist insgesamt nicht zu befürchten.

Eine besondere Kollisionsgefahr für sonstige Vogelarten besteht nicht. Das gilt insbesondere auch für Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Sperber (*Accipiter nisus*), die allgemein als kollisionsgefährdet gelten. Diesbezüglich wird die Attraktivität der Straßenböschungen als Jagdhabitat beziehungsweise die Lockwirkung, die die Straße ausübt, anteilig durch die Begrünung des Straßenseitenraumes (Maßnahme 8 A) gemindert. Das Kollisionsrisiko wird insgesamt durch die Verlegung der Trasse von dem alten auf den neuen Verlauf verlagert, so dass es lediglich zu einer Verschiebung kommt, nicht aber zu einer Erhöhung des Risikos. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

In einzelnen Abschnitten der Trasse besteht eine besondere Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Die Kollisionsschutzwände und Gehölzschutzpflanzungen (Maßnahme 6 V_{CEF}) an der festgestellten Flugroute am Beerengrund sowie am ehemaligen Kalksteinbruch stellen sicher, dass es für die Artengruppe zu keinen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste kommt und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute südlich des Marienhager Friedhofes („Kleine Flugstraße“) sind aufgrund des Tunnels beziehungsweise dem ausreichenden Abstand zu den Waldrändern nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse und der ausreichenden Dimensionierung des Brückenbauwerkes am Beerengrund (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert.



Individuenverluste sind aufgrund der Ausstattung des Raumes in Bezug auf sonstige Säugtiere (Wildkatze, Luchs, Haselmaus) nicht zu besorgen. Aufgrund des vorgesehenen Tunnels und dem damit verbundenen Erhalt von wichtigen Habitatelementen (Laubwaldbestände entlang des Bergkammes) kann der Bereich weiterhin passiert werden, so dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus ist ohnehin nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) können baubedingte Individuenverluste durch Nachsuche (Maßnahme 1 V_{CEF}) sowie den Einsatz von mobilen Kleintier-Sperreinrichtung während der Bauphase (Maßnahme 4 V_{CEF}) weitestgehend vermieden werden. Nach Einschätzung der Antragstellerin können zwar trotz gezielter Nachsuche im Rahmen dieser Maßnahme Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass nach ihrer Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) einschlägig sind. Dabei verkennt die Antragstellerin aber, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot seine Grenzen im allgemeinen Lebensrisiko einer Art findet. Der § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG besagt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Somit kann das baubedingte Tötungsrisiko durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher abweichend zum artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 19.2, Seite 57D ff) nicht erfüllt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die vorstehenden Ausführungen zur Zauneidechse gelten sinngemäß auch für die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*; Unterlage 19.2, Seite 62D D ff).

Die Installation von temporären und dauerhaften Sperreinrichtungen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches (Maßnahmen 4 V_{CEF} und 5 V_{CEF}) stellen somit insgesamt sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste in Folge von Kollisionen während der Herstellung der baulichen Anlagen sowie des Betriebes der Trasse bei Amphibien und Reptilien eintreten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstiger Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu erwarten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nur in Bezug auf den Uhu einschlägig.



2.2.3.6.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Die vorgesehenen Baumkontrollen (Maßnahme 1 V_{CEF}) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Baubedingte Auswirkungen auf die Stollen im Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches, die für einzelne Arten Winterquartiere darstellen, sind nicht zu erwarten, da die Zugänge vergittert und daher nicht zugänglich sind. Zusätzlich wird das Maß der Belastung durch das Aufstellen von Schutzzäunen (Maßnahme 1 V_{CEF}), die ein mögliches Einfallen von Licht durch Bauscheinwerfer oder ähnlichem vermeiden, gemindert. Die festgestellte Flugroute am Beerengrund erfährt aufgrund der Kollisionsschutzwände und Gehölzschutzpflanzungen (Maßnahme 6 V_{CEF}) keine betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Lichtemissionen. Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute südlich des Marienhagener Friedhofes („Kleine Flugstraße“) sind aufgrund des Tunnels und dem ausreichenden Abstand zu den Waldrändern nicht zu erwarten. Durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert. Relevante Störwirkungen durch Schallemissionen durch den Betrieb sind in Anbetracht der für den Straßenraum prognostizierten geringen Verkehrszahlen (unter 10.000 Kraftfahrzeuge pro Tag) nicht gegeben.

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (Wildkatze, Luchs, Haselmaus) sind nicht zu befürchten. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus ist ohnehin nicht zu erwarten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Baumkontrollen (Maßnahme 1 V_{CEF}) und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zur Baufeldräumung der Offenlandflächen und zu Höhlenkontrollen stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden. Dieses betrifft die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und das Rebhuhn (*Perdix perdix*) sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer.

In Bezug auf die Feldlerche stellt die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} mit der Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur gleichzeitig eine geeignete Vermeidungsmaßnahme dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze der Feldlerche in Folge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen.

Entsprechendes gilt auch für den Uhu, da die Anlage von Uhu-Nistplätzen außerhalb der spezifischen Effektdistanz (Maßnahme 9 A_{FCS}) möglich ist und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Das Maß der Belastung lässt sich weiterhin durch den Verzicht auf die Beleuchtung der Trasse (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) zusätzlich reduzieren.



In Bezug auf die übrigen Vogelarten kann festgestellt werden, dass geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Sie sind daher als nicht erheblich anzusehen. Entsprechendes gilt auch für betriebsbedingte Störungen (Lärm, Licht und weitere visuelle Effekte), da die Störungen ausschließlich häufige Arten betreffen, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. In Bezug auf die Geburtshelferkröte und Zauneidechse können im Rahmen der Ausführung des Vorhabens baubedingte Störwirkungen (optische und akustische Störreize beziehungsweise Störungen durch Erschütterungen) und temporäre Lebensraumverluste (Meidungsverhalten) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, obwohl das Maß der Belastung durch die zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen (Maßnahme 1 V_{CEF}) und den Einsatz von mobilen Kleintier-Sperreinrichtungen während der Bauphase (Maßnahme 4 V_{CEF}) deutlich reduziert werden kann. In der Folge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die beiden Arten einschlägig. Alternativen, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Durch die Schaffung von Mulden und Senken als temporär wasserführende Laichstrukturen (Maßnahme 12 A_{CEF}) sowie die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Durch die Installation von dauerhaften Sperreinrichtungen im Bereich des Kalksteinbruches (Maßnahme 5 V_{CEF}) ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen durch optische und akustische Störreize sowie Störungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehr.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf Vögel als auch Fledermäuse und sonstige Säugetiere sowie Amphibien nicht erreichen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstiger Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu erwarten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nur in Bezug auf die Zauneidechse und die Geburtshelferkröte einschlägig.

2.2.3.6.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen in den Waldflächen des Duinger Berges bei denen es sich potenziell um Quartierbäume für Fledermäuse handelt. Die Nachsuche vor der Entfernung im Rahmen der Baufeldräumung (Maßnahme 1 V_{CEF}) stellt sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund des vergleichbaren hohen Angebotes an Alt- und Totholz im Umfeld des



Vorhabens, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorsorglich als Teil der Maßnahme 1 V_{CEF} das Ausbringen von 20 Holzbetonganzjahreskästen vorgesehen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Die Kollisionschutzwände und Gehölzschutzpflanzungen (Maßnahme 6 V_{CEF}) an der festgestellten Flugroute am Beerengrund sowie am ehemaligen Kalksteinbruch stellen sicher, dass Leitstrukturen erhalten bleiben beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Das Maß der Belastung wird zudem durch die ausreichende Dimensionierung des Brückenbauwerkes am Beerengrund (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) zusätzlich reduziert. Nachteilige Auswirkungen auf die Flugroute südlich des Marienhagener Friedhofes („Kleine Flugstraße“) sind aufgrund des Tunnels beziehungsweise dem ausreichendem Abstand zu den Waldrändern nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabe von Lebensstätten nicht zu befürchten.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen (Maßnahme 1 V_{CEF}) und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zur Baufeldräumung der Offenlandflächen und zu Höhlenkontrollen in Bezug auf Vögel stellen sicher, dass keine Vögel während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Dieses betrifft die Feldlerche und das Rebhuhn sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Baumpieper (ein Brutpaar) und Goldammer (Brutvogel) sowie die weiteren allgemein verbreiteten Brutvogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche sowie des Offenlandes mit Bindung an Gewässer können angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

In Bezug auf die Feldlerche und das Rebhuhn führt das Vorhaben zu Lebensraumverlusten. Direkt betroffen sind vier Brutpaare der ersten Art und 1 Brutpaar der zweiten Art. Zudem kommt es durch die betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Störung aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zum Ausfall von fünf weiteren Brutpaaren. Damit werden indirekt Lebensstätten der Feldlerche untauglich gemacht und damit zerstört. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} vorgesehen. Im Rahmen dieser erfolgt die Anlage eines Grünsaumes entlang eines Grabens in der Marienhagener Feldflur im näheren Umfeld und zum überwiegenden Teil außerhalb des Störungsbandes der neuen Straße, so dass eine Verlagerung der betroffenen Vogelbestände erfolgen kann. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Weitere Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aus dem gleichen Grund nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der Aufforstungsfläche (Maßnahme 14) und in den Bereichen, in denen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen Gehölzbestände (Maßnahmen 16 E, 17 E und 19 E) angelegt werden, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprä-



gungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. So befinden sich im Fall der Maßnahme 14 und der Maßnahmen 16 E sowie 17 E unmittelbar angrenzend beziehungsweise im Umfeld hoch aufragende Vertikalstrukturen, zu denen Offenlandbrüter wie die Feldlerche einen Meideabstand einhalten, so dass die betroffenen Bereiche als Lebensraum weitgehend ungeeignet sind. Gleiches gilt für die Maßnahme 19 E, die sich zudem im Nahbereich der gegenwärtigen Bundesstraße 240 sowie angrenzend zu einem Wirtschaftsweg befindet, so dass der Bereich zum überwiegenden Teil deutlich durch Störwirkungen vorbelastet ist, so dass auch aus diesem Grund eine Nutzung durch Offenlandbrüter nicht zu erwarten ist. Innerhalb der beiden zuletzt aufgeführten Maßnahmenflächen werden zudem ausschließlich Streuobstbestände entwickelt, so dass in Folge der relativen geringen Höhe nicht mit einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters zu rechnen ist.

Greifvogelhorste sind im Vorhabensbereich derzeit nicht vorhanden. Somit kann ein vorhabensbedingter Verlust von Horstbäumen ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Vorsorglich ist als Teil der Maßnahme 1 V_{CEF} vorgesehen, möglicherweise aufgefundene neu angelegte Horste fachgerecht zu bergen und umzusetzen beziehungsweise gegebenenfalls entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes für Greifvögel und sonstiger Vogelarten ist angesichts der geringfügigen Veränderung der Habitatausstattung nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die gesamte Dauer der Baumaßnahme bis zur Fertigstellung der neu zu modellierenden Haldenkörper ist mit nachteiligen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu rechnen, wobei der Art Lebensräume in vergleichbarer Qualität in angrenzenden Bereichen nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen und somit ein Ausweichen nur sehr eingeschränkt möglich ist. In der Folge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse einschlägig. Alternativen, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Die Ausführungen zur Zauneidechse gelten sinngemäß auch für die Geburtshelferkröte. Auch für diese Art sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig. Durch die Schaffung von Mulden und Senken als temporär wasserführende Laichstrukturen (Maßnahme 12 A_{CEF}) sowie die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pioniervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{CEF}) kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu erwarten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Tierarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Im Rahmen des Vorhabens werden Wuchsorte der besonders geschützten Braunroten Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea* ssp. *conopsea*) zerstört oder geschädigt. Bestandsgefährdungen ergeben sich in Folge dessen,



dass eine Kompensation durch die Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen für die Pionervegetation im Steinbruch westlich von Marienhagen (Maßnahme 13 A_{FCS}) vorgesehen ist, nicht. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten wie den beiden hier betroffenen Orchideen-Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zusammenfassend nur bezüglich der Zauneidechse und der Geburtshelferkröte einschlägig.

2.2.3.6.6.4 Ausnahmeprüfung

In Bezug auf den Uhu sowie auf die Zauneidechse und die Geburtshelferkröte sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist aufgrund von geeigneten Maßnahmen nicht zu befürchten. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Zumutbare Alternativen bestehen nicht. Alle denkbaren Alternativtrassierungen der Straße führen in vergleichbarer Weise oder gegebenenfalls sogar in noch größerem Umfang zu Beeinträchtigungen der Lebensräume der Arten. Unter Umständen steigt sogar das Risiko für nachteilige Auswirkungen auf weitere Tierarten.

2.2.3.6.6.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG in den meisten Fällen vermeiden.

Für die Arten Uhu, Zauneidechse und Geburtshelferkröte sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig. Da aber zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative nicht besteht und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen mittels geeigneter Maßnahmen nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

2.2.3.7 Wasser

Belange der Wasserrahmenrichtlinie

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).



§ 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Die auszubauenden Entwässerungsgräben und der vom Vorhaben betroffene Abschnitt eines naturnahen Baches stellen keine Oberflächenwasserkörper dar, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, weil die Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind.

Das vom Vorhaben betroffene Gewässersystem mündet jedoch im weiteren Verlauf in die Oberflächenwasserkörper „Thüster Beeke (DENI_21084)“ sowie in die „Akebeke“ (DENI_21081) und somit auch in das Gewässer „Saale Oberlauf“ (DENI_21083), bei denen es sich um Wasserkörper handelt, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Indirekte Auswirkungen auf diese konnten nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden und bedurften einer vertiefenden Betrachtung.

„Thüster Beeke“ und „Saale Oberlauf“, die dem Gewässertyp 6 (Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche) zuzuordnen sind, gelten als „natürliche Wasserkörper“. Die „Akebeke“, bei der es sich um den Gewässertyp 18 (Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche) handelt, gilt als „erheblich verändert“.

„Thüster Beeke“ und „Saale Oberlauf“ verfügen über einen schlechten beziehungsweise unbefriedigenden ökologischen Zustand. Über ein mäßiges Potenzial verfügt die „Akebeke“.

Für alle drei Oberflächenwasserkörper ist das Phytoplankton nicht relevant. Der Erhaltungszustand der Makrophyten und der Fischfauna werden für die „Thüster Beeke“ von der zuständigen Fachbehörde als mäßig bewertet, der des Makrozoobenthos als schlecht. Für den „Saale Oberlauf“ gelten die Erhaltungszustände von Makrophyten und Makrozoobenthos als mäßig und die der Fischfauna als unbefriedigend. Letzteres wird für „Akebeke“ nicht beurteilt. Die Makrophyten hingegen sind mäßig und der Makrozoobenthos mit gut eingestuft. Der chemische Zustand ist insgesamt nicht gut.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der chemische und ökologische Zustand beziehungsweise das entsprechende Potenzial der drei Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustandes beziehungsweise Potentials wird nicht beeinträchtigt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands beziehungsweise eine Behinderung der Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.

Einleitungen in Oberflächengewässer werden dem Stand der Technik entsprechend gereinigt und nur gedrosselt abgegeben. Die Änderungen im Abfluss im Bereich der „Thüster Beeke“ sind entsprechend dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 76D) und der wasserrechtlichen Untersuchung (Unterlage 18.1, Seite 9D) als geringfügig eingestuft und ergeben im Bereich der Ortslage Weenzen keine Veränderungen des Hochwasserabflusses. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Seite 15) kommt ferner nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Veränderung der Soltebeke zu keiner signifikanten Erhöhung des Oberflächenabflusses führt.



Eine stoffliche Belastung von Oberflächengewässern wird durch geeignete Vorkehrungen vermieden, die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3, Seite 3D ff) sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Seite 13) beschrieben sind.

Die Auswirkungen von Tausalzeinträgen aus dem Winterbetrieb der Straße auf die Chloridbelastung der „Thüster Beeke“ und der „Akebeeke“ sind gering. Der kritische Grenzwert in den Fließgewässern von 200 mg wird nicht überschritten.

Die zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden nicht verhindert.

Neben den drei Oberflächenwasserkörpern ist der in Umsetzung der WRRL definierte Grundwasserkörper DENI_4_2015 „Leine mesozoisches Festgestein links 2“ durch das Vorhaben betroffen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ beschrieben.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes nicht verschärft. Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustandes wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes nicht behindert. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.2.3.8 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung gemäß dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstückteils nach § 8 Abs. 3 und 4 NEG oder die Frage nach der Form der Entschädigung, bspw. durch Zuteilung von Ersatzland (vgl. dazu § 18 NEG).



Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.3.9 Jagdliche Belange

Jagdliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Es wurde kritisiert, dass durch das Bauvorhaben erhebliche jagdliche Beeinträchtigungen entstünden (z. B. eingeschränktes Schussfeld, Schwierigkeiten bei Bewegungsjagden). Diese Beeinträchtigungen sind jedoch als zumutbar hinzunehmen.

Von dem Planvorhaben sind die gemeinschaftlichen Jagdbezirke direkt betroffen. Erschwernisse bei der Jagdausübung sind im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens hinzunehmen. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle Jagdwertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde.

Die angesprochenen Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Entschädigungsfragen sind jedoch außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Den Belangen der Jagd wird folglich durch die Entschädigungspflicht vollumfänglich Rechnung getragen. Soweit darüber hinaus noch abwägungserhebliche Beeinträchtigungen bestehen mögen, überwiegen diese nicht die Vorteile und Ziele, welche mit dem Vorhaben verfolgt werden.

2.2.3.10 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Punkt 2.2.3.1 dieses Beschlusses begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemein-



wohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Zustand der B 240 als Ortsdurchfahrt erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation im Hinblick darauf, den strukturschwachen Raum Holz- minden besser an den Raum Hannover/Hildesheim anzubinden, ist insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

Um darüber hinaus die Belastungen, die durch die Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord für einzelne Betroffene entstehen, gerecht zu verteilen und eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, ist ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Der Vorhabenträger hat dies bereits mit Schreiben vom 20.01.2015 bei der Flurbereinigungsbehörde angeregt, der Antrag des Enteignungskommisars wurde am 02.02.2015 gestellt. Der Aufklärungstermin gemäß § 5 FlurbG wurde bereits für den 30.11.2017 in der Mehrzweckhalle Weenzen anberaunt.

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation in Marienhagen und Weenzen die Inanspruchnahme privater Flächen zu überwinden vermag.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

Die vorgesehene Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Neuaufteilung der Flächen dient darüber hinaus dazu, die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten.

2.2.3.10.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Neubaus der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen auch vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis sichergestellt.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.



2.2.3.10.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlinteressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung – in Land oder Geld – grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht¹⁹. Die teilweise erhobenen Forderungen nach der Beschaffung von Ersatzland sind ebenfalls Gegenstand eines nachfolgenden Enteignungs-/Entschädigungsverfahrens und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln²⁰.

2.2.3.10.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde angeregt, um die Nachteile für alle Betroffenen möglichst gering zu halten (s. auch Ziffer 2.2.3.10.1.3).

2.2.3.10.2 Umwege, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, Az.: 9 VR 27/03, Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, juris Rn. 16.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 - 11 A 54/96, juris Rn. 68, UPR 1998, S. 149; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03, juris Rn. 24.



der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wege-rechte sind außerhalb dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Vorhabenträger zu treffen.

Insgesamt ist der Straßenbaulasträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

Im Übrigen besteht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, diese Flächen zu größeren und leichter zu bewirtschaftenden Grundstückseinheiten zusammen zu fassen.

2.2.3.10.3 Existenzgefährdung

Anders als die vorstehend benannten Entschädigungsfragen ist die Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist stets ein abwägungserheblicher Belang. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte prüfen, ob Existenzgefährdungen durch das Vorhaben tatsächlich eintreten werden und, falls dem so ist, entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange bei entsprechender Abwägung gleichwohl die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen, sei es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung²¹. Führt das Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheiten im Planfeststellungsverfahren ungeachtet der notwendigen Abwägung derselben ein Verweis auf das Entschädigungsverfahren²².

2.2.3.10.3.1 Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab

Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist durch eine fachliche Begutachtung der jeweiligen Betriebe zu klären. Diese ist nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde kann allerdings auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen²³. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.

Im Rahmen der Planfeststellung müssen Existenzgefährdungen jedoch nur dann als solche berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf das Vorhaben zurückgeführt werden können. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenz-

²¹ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 26); BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177 (Rn. 149).

²² BVerwG, Beschl. v. 18.06.2007 – 9 VR 13/06, juris, Rn. 41.

²³ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).



gefährdung entgegengehalten werden. Maßgeblich ist dabei, ob der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausreicht, um dem Betriebsinhaber und seiner Familie eine – wenn auch bescheidene – Lebensführung zu ermöglichen und ob der Ertrag darüber hinaus wegen der mittel- und längerfristig notwendig werdenden Investitionen in die Anlagegüter ausreichend ist²⁴. Zu berücksichtigen sind aber stets die Umstände des Einzelfalls. Auch bei einem geringen Ertrag kann für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens der Umstand sprechen, dass der Betriebsinhaber über lange Zeit von dem erwirtschafteten Ertrag seiner Arbeit leben konnte²⁵. Voraussetzung einer abwägend zu berücksichtigenden Existenzgefährdung ist ferner, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gehenden Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, er in sonstiger Weise ein dingliches Recht an den Flächen hat oder diese durch langfristige Pachtverträge gesichert sind. Fehlt es an einer langfristigen Sicherung, können die in Anspruch genommenen Flächen nicht zu einer dauerhaft gesicherten Existenz beitragen. Die schuldrechtliche Sicherung der Betriebsflächen durch nur kurz laufende Pachtverträge kann eine erhebliche betriebsstrukturelle Schwäche begründen und sich bei der Gestaltung des jeweiligen Betriebs als hohes unternehmerisches Risiko, das der Betriebsinhaber im Wesentlichen selbst zu vertreten hat, erweisen. Der Landwirt muss in solchen Fällen jederzeit damit rechnen, auf relativ kurze Frist hin betroffener Nutzflächen verlustig zu gehen. Dies hat zur Folge, dass der – vorrangig – private Belang der Existenz des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs nur mit wesentlich gemindertem Gewicht in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingeht. Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs kann das eingegangene unternehmerische Risiko billigerweise nicht auf den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde verlagern²⁶. Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung eines Grundeigentümers ist ferner bereits dann ausgeschlossen, wenn er die betroffenen Landwirtschaftsflächen nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat²⁷. Die vorgenannten Maßstäbe rechtfertigen sich vor dem Hintergrund, dass die antragsgegenständliche Planung zur Verwirklichung der langfristigen Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung somit regelmäßig zu verneinen. Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen²⁸. Dasselbe gilt bei einer zukünftigen Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt²⁹.

Bei der Frage einer gesicherten Existenzfähigkeit und einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung sind neben der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen auch sonstige Betriebsteile wie Hofläden, Hofcafés oder Ferienwohnungen zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn bei einer natürlichen Betrachtungsweise die Betriebsteile eng miteinander verknüpft, voneinander abhängig sind und der Existenzsicherung der Betriebsinhabersfamilie

²⁴ VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06/40024, juris, Rn. 240; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 28).

²⁵ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 28, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 28).

²⁶ BVerwG, Beschl. v. 02.09.2010 – 9 B 13/10, juris Rn. 15; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 27, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); VGH München, Beschl. v. 14.08.2002 – 8 ZB 02/1293, juris Rn. 11.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 38/07, juris Rn. 23; VGH München, Urt. v. 24.11.2010 – 8 A 10/40024, juris Rn. 209.

²⁸ BVerwG, Beschl. v. 30.09.1998, 4 VR 9/98, juris Rn. 9.

²⁹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 35/07, juris Rn. 25.



dienen. So betreiben mittlerweile zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe auch auf Grund des Strukturwandels in der Landwirtschaft als „zweites Standbein“ neben der reinen Produktion Hofläden, um ihre Produkte im Wege der Direktvermarktung zu verwerten, bieten Ferienwohnungen oder Fremdenzimmer an oder betreiben Hofcafés etc., um insgesamt eine Existenzgrundlage zu haben. Hier kann ein Vergleich zum Bauplanungsrecht gezogen werden. Nach ständiger Rechtsprechung vermag die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in gewissem Umfang auch an sich landwirtschaftsfremde Betriebsteile, z.B. Beherbergung und Beköstigung von Feriengästen „mitzuziehen“, wenn diese dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet sind³⁰. Für die Prüfung, ob die Bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer weiteren Existenz in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist, sind die einzelnen Betriebsteile daher einheitlich als Gegenstand des betreffenden Landwirtschaftsbetriebs zu berücksichtigen. Der Prüfung der Existenzgefährdung durch ein Fachplanungsvorhaben kann kein engerer Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs als im Bauplanungsrecht zugrunde gelegt werden³¹. Bei der Frage der Existenzgefährdung ist in Bezug auf den gewerblichen Betrieb eines Hofladens o.ä. allerdings zu berücksichtigen, ob eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch eine unmittelbare Betroffenheit in Form von Flächenentzug oder ein geringeres Verkaufsangebot wegen geringerer Produktionsmengen infolge des Flächenentzugs oder aber mittelbar durch Verlust von Kunden und Umsatzrückgang möglich erscheint. Die Planfeststellungsbehörde muss zwar auch ohne direkte Flächeninanspruchnahme das Interesse des Gewerbetreibenden an der Erhaltung der unter Umständen mit erheblichen Investitionen ausgenutzten Erwerbsquelle bei der hoheitlichen Planung berücksichtigen³². Allerdings schützt auch Art. 14 Abs. 1 GG nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen. Ein Gewerbetreibender hat kein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand oder Fortbestand einer bestimmten Markt- oder Verkehrslage³³. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert³⁴. Veränderungen der Lagegunst durch eine geänderte öffentliche Verkehrsführung oder Veränderungen der Umgebung stehen daher nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Auch Entschädigungsansprüche nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommen nicht in Betracht.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3 NDSchG kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet. Aus § 13 NDSchG ergibt sich, dass der, der Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, einer Genehmigung bedarf, die nach § 13 Abs. 2, Satz 2 und 3 NDSchG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Eine solche kann nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NDSchG eine Bestimmung über die

³⁰ BVerwG, Urt. v. 19.04.1985 – 4 C 54/82, juris Rn. 3; BVerwG, Urt. v. 30.11.1984 – 4 C 27/81, juris Rn. 11.

³¹ BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 – 4 C 25/90, juris Rn. 28; s. auch VGH Mannheim, Urt. v. 17.07.2007 – 5 S 130/06, juris Rn. 49.

³² BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7/15, juris Rn. 14.

³³ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 7/15, juris Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, juris Rn. 148.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 27.06.2007 – 4 A 2004/05, juris Rn. 14; vgl. auch VG Aachen, Urt. v. 13.12.2006 – 6 K 20/05, juris Rn. 220; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 16/03, juris Rn. 26.



Suche sein; nach Absatz 4 kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

Die untere Denkmalschutzbehörde erwartet Funde und Befunde im Bereich des Plangebietes, da der Raum Duingen zu den bedeutendsten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Produktionslandschaften für Töpfereierzeugnisse gehöre. Mit archäologischen Spuren, insbesondere von Öfen und Abwurfhalden dieser Epoche sei auch im Umland zu rechnen. Auch die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass bei den Erdarbeiten Bodenfunde i. S. d. § 14 NDSchG zu erwarten sind, lehnt es aber als unverhältnismäßig und unbegründet ab, alle Bodeneingriffe von einer archäologischen Fachkraft begleiten zu lassen. Sie sagt lediglich zu, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dies jedoch nicht aus, um den denkmalschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen, da der Raum Duingen zu den bedeutendsten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Produktionslandschaften für Töpfereierzeugnisse gehört. Daher besteht die Vermutung i. S. d. § 13 Abs. 1 NDSchG, das sich dort Denkmale befinden. Ohne archäologisch geschultes Fachpersonal und ohne dass ein Hydraulikbagger mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel den Oberboden abzieht, besteht die Gefahr, dass solche Funde bei den Erdarbeiten übersehen und unwiederbringlich zerstört werden. Angesichts dessen, dass die Kosten einer facharchäologischen Begleitung im Verhältnis zu den Baukosten kaum ins Gewicht fallen, die Denkmalpflege aber ein schutzwürdiges Interesse am größtmöglichen Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten hat, erscheint die Belastung der Vorhabenträgerin mit den Auflagen unter Ziffer 1.1.5.3 auch als angemessen.

2.2.3.12 Wasserrechtliche Erlaubnis

Unter Ziffer 1.2.1 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung bzw. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Anlage 8.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in den Straßenseitengraben und Gewässer III. Ordnung sowie das Grundwasser erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG³⁵ einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim). Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab³⁶. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung³⁷. Sie wurde in Ziffer 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) hat mit Schreiben vom 07.12.2017 das Einvernehmen erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 1.2.2 dieses Beschlusses festgesetzt.

³⁵ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19.02.2010, GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25.02.2010; zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307).

³⁶ OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

³⁷ BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).



Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen ebenfalls vor. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Abschnitt 2.2.3.7) Bei Beachtung der in Ziffer 1.2.2 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung der Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord hat die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) – entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

2.2.3.13 Sonstige Belange

Vorhabensbedingt kommt es zur Umwandlung von 2,23 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, so dass eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, wird der Ersatzaufforstungsumfang nicht nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr grundsätzlich mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahme 14) beträgt 3,4 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 genüge getan ist.

2.2.3.14 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen (unter Ziffer 1.1.5) dieses Beschlusses sicher.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen gegen den Plan vorgebracht, da sich keine Anlagen im Planungsgebiet befinden bzw. sie nicht betroffen sind.

- PLEdoc GmbH
- Erdgas Münster
- Harzwasserwerke GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Westfalen Weser Netz GmbH - RB Höxter/Holzminden
- EWE Netz GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- GDF Suez E&P Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH



2.2.3.14.1 Landkreis Hildesheim

2.2.3.14.1.1 Raumordnung / Flächennutzungsplan

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Landesplanerische Feststellung vom 14.05.2009 wurde in die Planung einbezogen. Die erarbeiteten Lösungen sind mit der Landesplanerischen Feststellung vereinbar.

Die Trassenführung der B 240 OU Marienhagen / Weenzen-Nord ist in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Duingen aufgenommen worden.

2.2.3.14.1.2 Untere Naturschutzbehörde

Die Daten zum Artenvorkommen, die in die Bilanzierung der Eingriffsregelung einfließen und insbesondere die Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bilden, sind im Jahr 2010 erhoben worden. Die gerichtlich normierte 5-Jahresfrist bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sei nicht eingehalten worden, so dass eine Nachkartierung vorzunehmen ist.

Zur Beurteilung der Aktualität der in 2010/2011 erhobenen Daten wurde im April 2015 in einer Ortsbegehung eine Überprüfung der Biotopkartierung durch die Gruppe Freiraumplanung Ostermeyer & Partner mbB Landschaftsarchitekten und die Überprüfung der aktuellen Lebensraumeignung durch ALAND - Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie für die 2010 festgestellten, bewertungs- bzw. planungsrelevanten Tierarten (Feldhamster, Brutvögel, Amphibien) durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich im Untersuchungsgebiet keine erkennbaren wesentlichen Strukturveränderungen durch geänderte Nutzungen oder Eingriffe ergeben haben. Die nahezu unveränderten maßgeblichen Lebensräume und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet lassen den Schluss zu, dass die 2010 festgestellten, wertgebenden Tierartvorkommen aktuell noch existieren. Sowohl in den Waldflächen, in der Feldflur und im stillgelegten Steinbruch entsprechen die aktuellen Biotoptypen der Kartierung den Biotoptypen von 2010/2011. Die nahezu unveränderten maßgeblichen Lebensräume und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet lassen den Schluss zu, dass die 2010 festgestellten, wertgebenden Tierartvorkommen aktuell noch existieren. Eine erneute Kartierung ist daher nicht erforderlich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde mit den ergänzenden 2015 durchgeführten Untersuchungen zur Überprüfung der Biotopkartierung und aktuellen Lebensraumeignung nachvollziehbar dargelegt, dass keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Erhebungen von 2010 zu erwarten sind. Eine erneute Kartierung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die im Rahmen einer Potenzialanalyse durchgeführten Untersuchungen von 2015 werden der Anlage 19.1.1 der Planunterlagen als ergänzende Unterlagen beigelegt.

Nachdem der ehrenamtliche Fledermausbetreuer der UNB Daten zu Fledermäusen lieferte, die von den Daten im landespflegerischen Begleitplan abweichen, besprach die Vorhabenträgerin dies am 05.05.2015 mit der UNB. Man einigte sich, dass die neuen Daten beim Ausbaurvorhaben der B 240 berücksichtigt werden. Die Entwurfsunterlagen wurden entsprechend dahingehend überarbeitet, dass die Vorhabenträgerin sämtliche Felssteilwände von Aufschüttungen freihält sowie den Flugbeziehungen durch Fledermausüberflughilfen begegnet.

Die UNB weist darauf hin, dass die Maßnahmen 14 E und 16 E zwar den Waldverlust ausgleichen, aber mit 4,4 ha Kompensation für das Schutzgut Boden belegt seien. Die Kompensation der Waldbiotoptypen könne nicht den Maßnahmen 10 A und 13 A zugeordnet werden



Dabei seien Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Böden nicht auf den Kompensationsbedarf für Biotope und Arten anrechenbar.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin beeinträchtigte und verlorene Waldbiotope den Maßnahmen neu zugeordnet, weshalb die Maßnahmen 10 A und 13 A nunmehr nicht mehr zur Kompensation von Waldbiotopen vorgesehen sind.

2.2.3.14.1.3 Fachdienst Straße und Verkehr

Die in der Planung vorgesehene Abstufung der B 240 zwischen der K 429 und Weenzen ist mit dem Landkreis Hildesheim nicht abgestimmt worden. Es wird keine Notwendigkeit gesehen dieses Teilstück der alten Bundesstraße als Kreisstraße weiterzuführen. Dem Umstufungskonzept wird aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung nicht zugestimmt.

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Hildesheim und der Samtgemeinde Duingen hat am 21.09.2015 ein Gespräch stattgefunden, bei dem ein geändertes Umstufungskonzept (s. Ziffer 2.1.1.1) einvernehmlich abgestimmt wurde. Die jeweiligen Umstufungsvereinbarungen wurden im November/Dezember 2015 zwischen den Beteiligten geschlossen.

2.2.3.14.2 Samtgemeinde Gronau

Grundlegende Bedenken bestehen insbesondere für die Ortslage Deinsen hinsichtlich des verstärkten Wasseraufkommens in den Vorflutern aufgrund der in den letzten Jahren mehrfach aufgetretene Bordvolle und Überstauereignissen an den Gewässern nach Starkregeneignissen. Die vorhandene Dimensionierung der Gräben und Gewässer bieten hierfür keine Reserven; Verbesserungen wären nur mit umfangreichen Hebungen von Gräben und Sohlräumungen zu erwarten. Insbesondere in der Ortslage sind die Gewässer durch technische Ausbaumaßnahmen und Bebauung sehr eingeeengt und die Unterhaltung und Räumung nur mit hohem Aufwand realisierbar. Umfangreiche Felddrainierungen, die zentralisierte Regenwasserbeseitigung und die zunehmende Versiegelung von Flächen im ländlichen Raum sorgen durch die verkürzte Einleitungszeit zu heftigen Abflüssen und höheren Pegelspitzen.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sind unter Punkt 4.12.1 grundsätzliche Aussagen zur Geohydrologie gemacht worden. Die Aussagen geben eine kurze Zusammenfassung aus dem umfangreichen Ing.Geol. Gutachten / Geotechnisches Streckengutachten vom 19.12.2012, Dr. Spang GmbH, Witten sowie dem Tunnelgutachten vom 19.12.2012, Dr. Spang GmbH, Witten, wieder. Der relevante Grundwasserstand in den fraglichen Bereichen liegt eindeutig unterhalb der Tunnel- / Portalsohle. Dies ist auch in der Unterlage 15 Ingenieurbauwerke – Variantenuntersuchung Nordportal unter Punkt 2.1 d beschrieben. Die Grundwassersituation wurde insoweit untersucht und entsprechend bei der Gradientenfestlegung berücksichtigt. Änderungen der Grundwasserverhältnisse sind daher nicht zu befürchten. Die Grundwasserstände sind und werden auch weiter durch digitale Messeinrichtungen aufgezeichnet. Die inzwischen vierjährigen Messreihen haben die Aussagen des Gutachters grundsätzlich bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass durch die Gutachten ausreichend nachgewiesen wurde, dass Änderungen der Grundwasserverhältnisse nicht erfolgen, zumal die bereits vierjährigen Messreihen die Aussagen des Gutachters grundsätzlich bestätigt haben. Die jeweiligen Grundwasserstände werden auch weiterhin durch digitale Messeinrichtungen im Auftrage der Vorhabensträgerin aufgezeichnet, so dass einer Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse frühzeitig entgegengetreten werden könnte.

Auch ein direkter Rückschluss von den im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) angegebenen Grundwasserspiegelschwankungen auf die Situation im Tunnelbereich kann nicht erfolgen,



weil die genannte Stelle BK 11 südlich von Marienhagen im Bereich der neuen Zufahrt zum aktiven Steinbruch und die Stelle B 1/1 mit der höchsten Grundwasserschwankung an der südlichen Seite des verlassenen Steinbruches liegt und somit außerhalb des Tunnelbereiches.

Nach der Vorstellung im Rahmen der Bürgerbeteiligung und dem Schreiben des rGB Hameln vom 27.01.2015 wird die mit der UWB abgestimmte Drosselung für die Ableitung aus den RRB's genannt. Prinzipiell kann dieser gefolgt werden, sofern die Betrachtung sich ausschließlich auf die Oberfläche der neuen Straße bezieht und dem bisherigen natürlichen Abfluss entspricht. Die Nachlaufzeiten der RRB's dürften jedoch zu höheren Pegelständen in den Vorflutern über einen längeren Zeitraum führen. Nach der geotechnischen Untersuchung besagt die Hydrologie, dass der Höhenzug des Duinger Berges eine regionale Grundwasserscheide bildet. Mit der Durchörterung des Tunnels wird es hier zu veränderten Ableitungen kommen. Zudem ist nach dem Gutachten mit Durchströmung der Festgesteine im Zentralbereich des Streckenbauwerks und Porengrundwasser im Lockergestein der Tunnelportale zu rechnen. Die Erkundung der Grundwasserstände erklärt mit Aufschlag der Schwankungsbreite deutliche Bemessungswasserstände über der Gradienten im Tunnel. Durch Längsneigung des Tunnels sind daher zusätzliche Abflüsse Richtung Deinsen zu erwarten.

Die Entwässerungsplanung sieht vor, die nördlich des Trassenhochpunktes im Bereich des Knotens Marienhagen Süd anfallenden Oberflächenabflüsse über ausreichend bemessene ober- und unterirdische Entwässerungseinrichtungen nach Norden abzuleiten und nach Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken RRB 2 und RRB 3 gedrosselt in einen Graben, im weiteren Verlauf „Soltbeeke“, einzuleiten. Gegenüber dem vorhandenen Zustand verschiebt sich die Wasserscheide „Duinger Berg“ von nördlich nach südlich des Steinbruches im Duinger Berg. Diese Verschiebung ist aufgrund der erforderlichen Trassierung der OU nach Lage und Höhe und fehlenden Vorflutern im Bereich des Steinbruches unvermeidbar. Um eine zusätzliche Belastung des Entwässerungssystems nördlich des Duinger Berges zu vermeiden, ist im Bereich des Steinbruches südlich des geplanten Aheberg-Tunnels ein Regenrückhaltebecken (RRB 2) geplant, in dem die gesamten anfallenden Oberflächenabflüsse zurückgehalten und nur stark gedrosselt durch eine durch den Tunnel verlaufende Rohrleitung nach Norden abgeleitet werden. Für das RRB 2 wurde aufgrund der Lage oberhalb des Tunnels eine zusätzliche Untersuchung zur Sicherheitsabschätzung und schadlosen Rückhaltung auch sehr seltener Starkregenereignisse durchgeführt. Die Untersuchung ist den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 18.3 beigelegt. Im RRB 2 steht ein maximales Stauvolumen von rd. 1.931 m³ bei bordvollem Einstau, d.h., ohne Überlaufen des Beckens, zur Verfügung. Die durchgeführte Untersuchung für das RRB 2 zeigt, dass bei Ansatz eines Starkregenereignisses mit 5-jähriger Wiederkehrzeit von dem zur Verfügung stehenden Stauvolumen von 1.931 m³ lediglich 182 m³ eingestaut sind. Der Wasserstand am Auslaufbauwerk beträgt nur 60 cm. Der Abfluss aus dem RRB 2 beträgt bis zu einem 5-jährigen Ereignis nur 6,0 l/s. Erst bei selteneren Starkregenereignissen nimmt der Abfluss aus dem Becken zu. Das heißt, das Becken hat aufgrund des geplanten Volumens eine große Sicherheitsreserve, die den aktuellen Stand der Technik noch übertrifft.

Durch die befestigte Straßentrasse wird die bisher mögliche Niederschlagsversickerung auf den unbebauten Flächen reduziert. Insbesondere Oberflächenbefestigungen, Dammlagen und Einschnitte mit gezielter Entwässerung zur Erhaltung der Standsicherheit der Böschungen werden gesammelt und über die RRB in die Entwässerungssysteme abgeleitet und nicht mehr direkt in Schichten und Grundwasser abgegeben. Mehrbelastungen der Entwässerungssysteme sind daher anzunehmen. Die Entleerung des RRB's 2 durch den Ahebergtunnel stellt in jedem Fall eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Entwässerungssysteme



für Deinsen dar. Ab dem Trassenhochpunkt bei Bau-km 3+514 erfolgt die Ableitung nach Marienhagen und Deinsen tlw. sogar unter Einbeziehung der natürlichen Einzugsgebiete. Die Übergabe in den nördlichen Entwässerungsabschnitt 4 ins RRB 3 wird aufgrund der über sehr lange Zeiträume gesammelten zusammenfließenden Wassermengen für bedenklich gehalten. Hier wäre ein größerer Teilabschlag in den Straßenseitengraben der K 429 wünschenswert. Der volle Abfluss beider RRB's in den Graben Richtung Deinsen und anschließend in den Sohlbach wird die Ortslage unter Umständen dann noch zusätzlich belasten. Insbesondere der ausgemuldete Notüberlauf ist hier kritisch zu sehen, sofern nur von 2jährigen Regenerereignissen bei der Dimensionierung RRB 3 ausgegangen wird.

Im Interesse der Anlieger von Deinsen wird gefordert, dass durch die geplanten Rückhalten und Entwässerungseinrichtungen erhöhte Wasserstände in den Vorflutern verhindert werden. Eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter ist aber allein durch das größere Wasseraufkommen des veränderten Einzugsgebietes unabdingbar. Zu betrachten wären auch die Auswirkungen in der Unterhaltung und Pflege der Vorfluter. Es wird angeregt die zentrierte Ableitung der RRB 2 und 3 zu überdenken. Ggf. kann mittels Überlaufleitung aus dem RRB 3 ein Spitzenabfluss zum RRB 4 mit Abschlag in den Straßenseitengraben der B 240 realisiert werden um hier die Ortslage Deinsen zu entlasten. Durch den ohnehin geplanten Ausbau des Grabens bis zur Zufahrtstraße der Abwasserreinigungsanlage bietet dieser Potential große Abflussmengen ohne Schadenpotential ableiten zu können.

Über Rohrleitungen und Gräben wird der Abfluss aus dem RRB 2 in das Regenrückhaltebecken RRB 3 eingeleitet. Hier erfolgt eine vollständige Rückhaltung der Zuflüsse aus dem RRB 2. Die Bemessung der Drossel im Auslauf des RRB 3 berücksichtigt nicht die vorhandenen natürlichen Abflüsse aus dem Einzugsgebiet des RRB 2 (Flächen südlich des Tunnels). Daraus ergibt sich eine zusätzliche Sicherheit, da die Drosselöffnung kleiner und der dazugehörige Drosselabfluss geringer werden. Aus dem Becken RRB 3 werden rd. 19,1 l/s in den angrenzenden Graben, der im weiteren Verlauf Richtung Deinsen nach Zufluss weiterer Gräben in die Soltbeeke übergeht, eingeleitet. Der auf 19,1 l/s gedrosselte Abfluss entspricht dem vorhandenen Oberflächenabfluss von den derzeit unbefestigten und an das RRB 3 angeschlossenen Flächen. Für die Soltbeeke ergibt sich durch den Bau der Ortsumgehung somit keine zusätzliche Belastung.

Aus konstruktiven Gründen stehen im Becken RRB 3 bis zum Anspringen des Notüberlaufs statt der gemäß Berechnung erforderlichen 244 m³ Stauvolumen rd. 480 m³ einschließlich Berücksichtigung des zusätzlichen Aufstaus im Absetzbecken zur Verfügung. Dieses tatsächliche Volumen ermöglicht sogar die vollständige Rückhaltung von seltenen Starkregenerereignissen mit einer Wiederkehrzeit von deutlich größer 10 Jahren.

Unbestritten ergibt sich über einen längeren Zeitraum in der Summe ein zusätzlicher Wasserabfluss in der Soltbeeke bis zur vollständigen Entleerung der RRB 2 und 3. Die Überschwemmungen im Bereich von kleineren Wasserläufen ergeben sich überwiegend aus den Spitzen der Hochwasserwellen, die durch einen raschen Anstieg und einen schnellen Rückgang des Wasserstandes gekennzeichnet sind. Der Abfluss aus den RRB hat auf diese Abflussspitzen jedoch keinen negativen Einfluss.

Die vorgeschlagene Ableitung größerer Abflüsse über den Straßenseitengraben der K 429 hätte zur Folge, dass Oberflächenabflüsse, auch von Verkehrsflächen, ohne Rückhaltung und ohne Behandlung hinsichtlich Schmutz- und Schwebstoffen in die Vorfluter eingeleitet werden. Die Straßenseitengraben der K 429 östlich der OU fließen über weitere Gräben in das Gewässer Soltbeeke in Richtung Deinsen. Ein teilweiser Verzicht auf eine Rückhaltung unter vermehrter Nutzung der Gräben entlang der K 429 würde gegenüber dem Entwässe-



rungskonzept der Planung zu nachteiligen Auswirkungen für die Soltbeeke führen. Dem Wunsch, einen größeren Teilabschlag der über einen längeren Zeitraum gesammelten Wassermengen in den Straßenseitengraben der K 429 abzuleiten, kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht entsprochen werden.

Die gezielte Inkaufnahme der Überstauung und Nutzung der OU als Linienbauwerk zur Wasserrückhaltung am RRB 3 sollte geprüft werden. Weitere zusätzliche Verwallungen im Verlauf des in Ost-West-Richtung verlaufenden Grabens (an dem ohnehin Ausgleichsflächen vorgesehen werden) könnten Spitzenabflüsse in die Ortslage verzögern. Der technisch ausgeführte, begradigte Grabenverlauf hat bei Überstauereignissen der Rückhaltungen der Umgehungsstraße keine Verzögerungswirkung, was zu erheblichen Schäden in Deinsen führen wird.

Auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen, z.B. eine Anbindung des Notüberlaufs aus dem RRB 3 über einen Verbandsgraben hinweg in den zum RRB 4 führenden Straßenseitengraben der OU oder Einbau von Verwallungen im Zuge des in Ost-West-Richtung verlaufenden Grabens sind aufgrund des großen Rückhaltevolumens auch für seltene Starkregenereignisse in den RRB 2 und 3 nicht notwendig.

Negative Auswirkungen auf Flächen im Bereich Deinsen sind bei Umsetzung des Entwässerungskonzeptes des Planfeststellungsentwurfes dagegen nicht zu erwarten. Allerdings können durch die geplante Baumaßnahme bereits bestehende Defizite im Entwässerungssystem, z.B. mögliche Gewässerüberlastungen im Bereich Deinsen, nicht beseitigt oder reduziert werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Entwässerungskonzept daher ausreichend.

2.2.3.14.3 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Liebenburg

Die Auswahl der Linienführung und die untersuchten Varianten im Abschnitt Weenzen und im Abschnitt Marienhagen einschl. des Nordportal Aheberg-Tunnels wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch die geringstmögliche Beeinträchtigung und Inanspruchnahme von Wald verursacht wird.

Die Einwendungen zur Qualität und Quantität des walddrechtlichen Kompensationsbedarfs wurden aufgegriffen, in dem die Antragstellerin eine neue Ersatzaufforstungsplanung vorgelegt hat. Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahme 14) beträgt 3,4 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 genüge getan ist.

Der Forderung in der Stellungnahme, dass die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen grundsätzlich zu berücksichtigen sind und auch bei der Pflanzung von sonstigen Gehölzarten in Waldnähe geeignete gebietsheimische Herkünfte einzusetzen sind, wurde durch eine Zusage unter Ziffer 1.1.6.1.12 der Vorhabenträgerin nachgekommen.

Die Forderung, im Rahmen der Maßnahme 15 E in der Unterlage 9.4 die dort vorgesehenen Gehölzpflanzungen nicht nur in Trassennähe vorzusehen sondern auch in den dem Wald angrenzenden Bereichen, wurde durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.5.6 nachgekommen.

Da in der Stellungnahme die Maßnahme 6 V_{CEF} ausdrücklich begrüßt wird, ergibt sich in dieser Beziehung kein Entscheidungsbedarf.

Soweit in der Stellungnahme von einer deutlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Maßnahme 8 A im Zusammenhang mit der Maßnahme 16 E zwischen der Unterführung der



Straße „Beerengrund“ und dem Knotenpunkt ausgeht und die Errichtung von Wildschutzzäunen zur Vermeidung von Wildunfällen gefordert wird, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. In dem Bereich der Maßnahme 16 E, nördlich der Straße zum Steinbruch verläuft die geplante Trasse östlich versetzt etwa parallel zur vorhandenen B 240. Hier sind auch derzeit Waldflächen vorhanden, die bis an die gegenwärtig bereits existierende Bundesstraße heranreichen und westlich davon weiter führen. Das Vorhandensein von Wildwechseln, die die geplante Trasse queren, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn die vorliegenden Informationen keine konkreten Anhaltspunkte hierfür bieten. Die Voraussetzung für die Aufstellung von Wildschutzzäunen gemäß der Wildschutzzäun-Richtlinien (WschuZR vom Juli 1985) sind zum derzeitigen Kenntnisstand jedoch nicht erfüllt. Die Pflichten zur Sicherung des Verkehrs könnten durch Aufstellung des Gefahrenzeichens 142 StVO (Wildwechsel) erfüllt werden. Dies bedarf aber einer Anordnung der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Hildesheim und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Insofern die Kriterien der Wildschutzzäun-Richtlinie hinsichtlich Wilddichte und Häufung von Wildunfällen nach Inbetriebnahme der Straße erfüllt werden, kann weiterhin zur Gefahrenabwehr die Aufstellung von Wildschutzzäunen entlang ausgewählter Straßenabschnitt nachträglich erfolgen.

Soweit zu den Maßnahmen 9 A_{CEF} und 14 E gefordert wurde, dass die örtlich zuständigen Forstämter bei der Ausführung der jeweiligen Handlungen zu beteiligen sind, ist festzustellen, dass diese Forderung im Maßnahmenblatt der Unterlage 9.4 berücksichtigt ist.

Soweit auf privatrechtliche Rechtspositionen hingewiesen wurde, ist darauf abzustellen, dass die Klärung entschädigungsrechtlicher oder sonstiger privatrechtlicher Fragen nicht im Planfeststellungsverfahren erfolgt.

2.2.3.14.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim

Die Landwirtschaftskammer sorgt sich um die bestehende Agrarstruktur, in die die Ortsumgehung durch Bau-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingreife und auch Flächenverluste verursache. Um diese Beeinträchtigungen zu mindern, sei sicherzustellen, dass betroffene Flächen auch weiterhin entwässert, das unterbrochene Wegenetz wiederhergestellt und unwirtschaftliche Restflächen und Flächendurchtrennungen so weit wie möglich reduziert würden.

Bezüglich der Eingriffe in die Agrarstruktur nebst Flächenverlusten sei auf den Abschnitt 2.2.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Um vorhandene Drainagen nicht zu zerstören und die Entwässerung betroffener Flächen sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.1.5.2.3.3 den Vorhabenträger verpflichtet, Suchschachtungen zur Ermittlungen der Drainageleitungen vor Baubeginn durchzuführen. Weiterhin sichert die Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.6.1.10 dieses Beschlusses zu, durch die Baumaßnahme zerstörte Felddrainagen auf eigene Kosten wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen. Im Übrigen forderte die Vorhabenträgerin die betroffenen Landwirte bereits mehrmals vergeblich auf, Angaben zur Lage betroffener Drainagen zu machen und entsprechende Drainagepläne einzureichen.

Hinsichtlich des unterbrochenen Wegenetzes sehen die Planunterlagen von ihrer Länge her zumutbare Ersatzwege vor, um sicherzustellen, dass die betroffenen Flurstücke auch weiterhin angemessen erschlossen werden können. Bezüglich der Einzelheiten sei auf Ziffer 2.2.3.10.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Landwirtschaftskammer macht geltend, bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien agrarstrukturelle Belange im Rahmen des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten,



besonders da hier sehr wertvolle Böden betroffen seien. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.8. dieses Beschlusses verwiesen.

Die Befürchtung der Landwirtschaftskammer, ungeklärtes, potentiell belastetes Oberflächenwasser vom Straßenkörper werde in Gewässer dritter Ordnung eingeleitet und könne so bei Überschwemmungen Schadstoffe auf die Felder bringen, erweist sich als unbegründet, da nach der Entwässerungsplanung das Regenrückhaltebecken 3 als Absetzbecken geplant ist. So reinigt der Absetzvorgang das Wasser von Staub- und Schmutzmissionen bevor das Regenrückhaltebecken es gedrosselt in die Vorfluter abgibt. Im Übrigen sind kausal auf das Vorhaben zurückzuführende Überschwemmungen aufgrund der hohen Kapazität der Regenrückhaltebecken nicht zu erwarten. Die bestehende Überschwemmungsproblematik im Bereich Deinsen aufgrund der Defizite im dortigen Entwässerungssystem kann und muss aber durch das geplante Entwässerungskonzept nicht behoben werden.

Der Einwand der Landwirtschaftskammer, der Flächenverbrauch liege deutlich über dem anderer im Raumordnungsverfahren vorgestellter Varianten weist die Planfeststellungsbehörde zurück, da bei den beiden Westvarianten gegenüber dieser Ostvariante ein größeres Kompensationserfordernis und damit ein höherer Flächenverbrauch zu besorgen gewesen wäre. Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf die Ausführungen zum Variantenvergleich unter Abschnitt 2.2.3.2 ff. dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich macht sich die Landwirtschaftskammer die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zu eigen, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.14.3 dieses Beschlusses verwiesen sei.

2.2.3.14.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Fachbereich Rohstoffwirtschaft

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist in ihrer Stellungnahme auf die im Umfeld des Vorhabenbereichs vorhandenen und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) und Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) vorliegenden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung hin. Die Beteiligung der betroffenen Betriebe bei der Planung sollte erfolgen. Eine Behinderung der genehmigten Abbaubetriebe sollte vermieden werden. Darüber hinaus sollten die Zufahrten bzw. verkehrlichen Anbindungen gewährleistet werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollten außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Abbaubetriebe im Rahmen der Planaufstellung frühzeitig eingebunden. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den Abbaubetrieben wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.5.5.1 und Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.1.6.1.3 verwiesen. Durch das Vorhaben werden keine Vorrang-, Vorsorge- oder Rohstoffsicherungsgebiete überplant.

Fachbereich Landwirtschaft / Bodenschutz

Hinsichtlich der Forderung, dass es für Kompensationsmaßnahmen, wie innerhalb der Maßnahme 12 A_{FCS} vorgesehen, zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion und des Bodenprofils kommen dürfe, ist die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen. Bei der Maßnahme 12 A_{FCS} handelt es sich um eine artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Geburtshelferkröte, deren Lebensraum durch das Bauvorhaben durch Überbauung und Zerschneidung beeinträchtigt wird. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu gefährden, und Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, ist die Anlage von Gelän-



demulden als Laichgewässer alternativlos. In die Bodenstruktur wird hierdurch nur sehr geringfügig eingegriffen, da lediglich sechs bis zehn Geländemulden mit einer Größe von maximal 4 m² und einer Tiefe von bis zu einem Meter angelegt werden. Die damit verbundenen Bodenbewegungen stellen, unter dem Gesichtspunkt des § 14 BNatSchG und der Betrachtung des Schutzgutes Boden keinen Eingriff dar, da sie so kleinteilig sind, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Anlage der kleinflächigen Mulden fällt auch nicht unter den gesetzlichen Begriff der „schädlichen Bodenveränderungen“ nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), da keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen hervorgerufen wird, die geeignet ist, „Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen“ (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Insofern die Forderung in der Einwendung eine bodenkundliche Baubegleitung im gesamten weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase durch bodenkundliches Fachpersonal vorsieht, wird dem durch eine Zusage der Antragstellerin nachgekommen (s. Abschnitt 1.1.5.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

2.2.3.14.6 Polizeidirektion Hildesheim

Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

2.2.3.14.7 Realverband Deinsen

Der Realverband wendet sich gegen die Maßnahme 11 A CEF, die einen 5 m breiten Grünsaum zugunsten von Feldlerche und Rebhuhn entlang des Bachlaufs Soltbeeke in der Gemarkung Deinsen vorsieht. Der Lebensraum für diese beiden Vogelarten solle besser entlang der Trasse der Ortsumgehung und somit im Nahbereich des Eingriffs entstehen. Weiterhin regt er stattdessen an, sogenannte Feldlerchenfenster, also kurze freie Streifen auf Feldern von Raps oder Wintergetreide, anzulegen. Weiterhin sei der Saum an der Soltbeeke fachlich wegen der hier wachsenden Bäume, die als Ansitzwarten für Greifvögel dienen, für Feldlerche und Rebhuhn ungeeignet. Im Übrigen seien Feldlerche und Rebhuhn überhaupt erst wegen der landwirtschaftlichen Nutzung im Raum vorhanden.

Der Realverband widerspricht, dass es sich bei dem Ausgangszustand der Maßnahmefläche um Ruderalvegetationsflächen handele, es handele sich vielmehr um Ackerland höchster Qualität.

Der Realverband fordert, die Flächen der LBP-Maßnahmen in der Gemarkung Deinsen an ihn zu übereignen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Realverbandes, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse des Realverbandes, von etwaigen aus der Maßnahme 11 A CEF resultierenden Nachteilen, die der Realverband im Übrigen auch nicht darlegt, verschont zu bleiben. Die Kompensationsmaßnahme 11A CEF wird unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den 5 m breiten Grünsaum entlang des Bachlaufes Soltbeeke zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen. Zwar ist der Einwand des Realverbandes richtig, es befänden



sich an der Soltbeeke Bäume, die als Ansitzwarten für Greifvögel dienen können. Die entlang der Soltebeeke sporadisch wachsenden Gehölze werden aber von Rebhühnern toleriert, wenn sonstige Deckung vorhanden ist. Im Verlauf des fast 2,4 km langen Saumstreifens gibt es ausreichend gehölzfreie Abschnitte, die von Feldlerchen genutzt werden können. So kommen Gehölze nur sporadisch im nördlichen Teil des Raumes der Maßnahme 11 A CEF nahe des südlichen Ortsrandes von Deinsen vor, so dass die Soltbeeke in einer Gesamtbetrachtung hinreichend gut geeignet erscheint, von Rebhuhn und Feldlerche angenommen zu werden. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass im Raum nahe der Maßnahme Feldlerchen vorkommen. Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassennahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, den Saum an der Soltbeeke in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist. Im Übrigen sind auch an der Akebeeke einzelne Bäume und damit Ansitzwarten für Greifvögel vorhanden.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und dem Realverband durch die Maßnahme 11 A CEF keine schweren Nachteile drohen.

Insofern der Realverband darauf hinweist, es handele sich nicht um Ruderalvegetationsflächen sondern vielmehr um Ackerland höchster Qualität, so beschreibt das Maßnahmenblatt 11 A CEF die Flächen als überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dort wird ausgeführt, dass die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und lediglich kleinparzellierte Brachen vorhanden sind. Die gelegentlich am Graben vorhandenen Gehölzstrukturen wirken sich nicht kompensationsmindernd aus. Auf agrarstrukturelle Belange hat die Vorhabenträgerin ausreichend Rücksicht genommen, indem sie den Saum der Soltbeeke nur im notwendigen Maße in Anspruch zu nehmen plant.

Insoweit die Einwendung die Forderung nach Feldlerchenfenstern im Rahmen der Maßnahme 11 ACEF enthält, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. Feldlerchenfenster können grundbuchlich nicht gesichert werden, so dass der langfristige Erhalt der Kompensationsmaßnahme nicht gewährleistet werden kann. Zudem ist die Kontrolle erschwert. Bei festgelegten Flächen treten diese Nachteile nicht auf.

Insofern die Einwendung eine zusätzliche und unnötige Vernichtung von Ackerland für die Kompensationsmaßnahme 11 A CEF bemängelt und anführt, dass das Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns erst in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht worden sei, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. Das Vorkommen von Feldlerchen und Rebhühnern wird durch die landwirtschaftliche Nutzung in Abhängigkeit von der Feldfrucht bedingt. Die vorgesehene Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Für die Kompensation kann die Vorhabensträgerin nicht auf den Daseinsgrund einer beeinträchtigten Art verweisen, sondern muss verloren gegangene Brutreviere ausgleichen. Das Vorkommen von Feldlerchen und Rebhuhn wird durch die landwirtschaftliche Nutzung in Abhängigkeit von der Feldfrucht bedingt. Das Vorhaben führt zu den in den Unterlagen aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Arten. Die vorgesehene Maßnahme 11 A CEF ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Die Anlage von extensiv zu unterhaltenden Säumen ist geeignet und fachlich nicht zu beanstanden. Andere zur Kompensation mögliche Maßnahmen, die durch Nutzungsaufgaben dauerhaft die Erhö-



hung der Revierdichte sicherstellen, greifen stärker in das Bearbeitungskonzept und die Fruchtfolge ein und führen in der Folge zu stärkeren Einschränkungen der örtlichen Landwirtschaft. Eine rechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist außerdem nicht möglich.

Hinsichtlich der Forderung des Realverbandes, die Flächen der LBP-Maßnahmen in der Gemarkung Deinsen an ihn zu übereignen, so beurteilt die Vorhabenträgerin dies als grundsätzlich möglich.

Der Realverband befürchtet, dass an die Soltbeeke angrenzende Ackerflächen überschwemmt und durch Salz kontaminiert werden, wenn die Soltbeeke aus den Regenrückhaltebecken 2 und 3 eingeleitetes Wasser nicht aufnehmen könne. Sie fordert, dass anliegenden Bewirtschaftern keine rechtlichen Konsequenzen drohen; die Nachweispflicht bei auftretenden Schäden müsse beim Träger der Straße verbleiben.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Realverbandes durch eine Kontaminierung der Soltbeeke und damit der angrenzenden Ackerflächen durch Salz und andere Schadstoffe ist nicht zu befürchten, da das Regenrückhaltebecken 3 mit einem zusätzlichen Absetzbecken geplant ist und damit dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Das Absetzbecken dient dazu, das von der Ortsumgehung ins Regenrückhaltebecken eingeleitete Wasser von Staub- und Schmutzmissionen durch den Absetzvorgang zu reinigen, bevor es gedrosselt in die Soltbeeke abgeleitet wird. Damit werden auch die gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zu beachtenden Cross Compliance Regelungen eingehalten. Konkrete Anhaltspunkte dafür dass das Absetzbecken etwa dem aktuellen Stand der Technik nicht entspreche und damit seine Funktion nicht erfülle, hat der Realverband nicht vorgetragen. Aus diesem Grunde kann auch eine Nachweispflicht für auftretende Schäden, also eine Umkehrung der Beweislast dergestalt, dass sich die Vorhabenträgerin bei auftretenden Schäden exkulpieren muss, nicht auf die Vorhabenträgerin übertragen werden; unabhängig davon, ob eine solche Umkehrung der zivilrechtlichen Beweislast überhaupt rechtlich wirksam in einem Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden kann.

Was die Befürchtung des Realverbandes angeht, den angrenzenden Wasserflächen drohe Überschwemmung, so kann eine entsprechende Gefahr nicht gesehen werden. Gemäß der wassertechnischen Untersuchung ergab sich nach der ursprünglichen Planung zwar eine Mehrbelastung von ca. 54 l/s, die aber bei einer Aufnahmekapazität des Grabens von ca. 1250 l/s als unkritisch angesehen werden kann. Zudem sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zu (siehe Nr. 1.1.6.1.5), abweichend zur bisherigen Planung im Trassenverlauf des Grabens gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis einen zusätzlichen Rohrdurchlass DN 800 herzustellen, so dass die vorhandene Vorflutsituation dann unverändert beibehalten wird. Es ergibt sich damit keine Mehrbelastung der Soltbeeke durch die Ortsumgehung.

Der Realverband ist der Ansicht, die Wirtschaftswege um den Knotenpunkt Marienhagen Nord und parallel zur Umgehungsstraße seien für die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unzureichend dimensioniert. Er fordert Ausweichstreifen/Verbreiterungen für den Begegnungsfall; Wirtschaftswege müssten mindestens 5 m breit und von sichtbehinderndem Bewuchs frei sein. Der Anschluss der Wirtschaftswege am Knotenpunkt Marienhagen müsse zwecks eines ungehinderten Begegnungsverkehrs zweispurig ausgebaut und frei von sichtbehinderndem Bewuchs gehalten werden.

Weiterhin solle sichergestellt werden, dass Wirtschaftswege nicht durch geparkte Autos beeinträchtigt werden, dass Radfahrer vor Verschmutzungen auf Wirtschaftswegen gewarnt und auf das Vorfahrtsrecht landwirtschaftlicher Fahrzeuge hingewiesen werden.



Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Verkehrsbelange durch zu schmale oder schmalere als die vorhandenen Wirtschaftswege ersetzenden Wirtschaftswege ist nicht zu befürchten, da die neuen, vom Einwander bemängelten Wirtschaftswege gleich breit bzw. sogar breiter als die vorhandenen Wirtschaftswege gebaut werden. So erhält der Wirtschaftsweg am Knotenpunkt Marienhagen Nord eine Kronenbreite von 5,50 m mit einer 3 m breiten Schotterfahrbahn und jeweils 1,25 m breiten befestigten Banketten, da hier auch Radfahrer den Weg mitbenutzen. Diese Kronenbreite genügt gemäß der Wirtschaftswegerichtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau von 1999-2005 dem Begegnungsfall Schlepper/Schlepper. Eine zweispurige Fahrbahn, um von der B 240 auch im Begegnungsverkehr ungehindert in den Wirtschaftsweg zu fahren, erscheint nicht nötig, da die Anbindung gemäß Punkt 4.2.1 RLW 99-2005 ausreichend dimensioniert ist. Ebenso werden die Sichtflächen frei von Bewuchs gehalten. Insofern ist der Realverband nicht in seinen Belangen beeinträchtigt.

Insofern der Realverband auf Wirtschaftswegen Nutzungshinweise für Auto- und Radfahrer fordert, so obliegt dies der Unteren Verkehrsbehörde und kann im Planfeststellungsverfahren mangels entsprechender Zuständigkeit nicht angeordnet werden.

Der Realverband lehnt eine Flurbereinigung in der Gemarkung Deinsen in jeglicher Form ab.

Auf die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss. Dieses ist dem Planfeststellungsverfahren nachgeordnet.

2.2.3.14.8 Jagdgenossenschaft Marienhagen

Die Jagdgenossenschaft befürchtet eine Beeinträchtigung ihres Jagdausübungsrechts und eine Vergrämung des Wildes während der Bauphase und fordert, diese Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Weiterhin fordert sie entsprechende Entschädigungen. Weiterhin seien Kompensationsmaßnahmen so zu planen und umzusetzen, dass die jagdliche Infrastruktur hierdurch begünstigt, eine flächendeckende Jagdausübung aber keinesfalls eingeschränkt werde.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Jagdgenossenschaft, kommt nach Abwägung aber zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Ortsumgehung höher zu bewerten ist, als das Interesse der Jagdgenossenschaft, von Einschränkungen der Jagdausübung durch die Bautätigkeit verschont zu werden. Die Störung der Jagdausübung ist aber durch die Vorhabenträgerin durch Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme auf das geringstmögliche Maß beschränkt worden. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9 und 19) in Text und Karte dargestellt. Störungen durch Bau und Betrieb der Straße können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es werden durch die Maßnahme 1 V CEF u.a. auch wild lebende Tiere im Nahbereich der Bauarbeiten soweit geschont, wie dies nach den Umständen möglich ist. Standfeste Holzschutzzäune begrenzen das Baufeld zum Schutz der angrenzenden Wald-, Gehölz- und Offenlandbiotope. Weiterhin begrenzt die Vorhabenträgerin den Baubetrieb auf den Arbeitsstreifen, um Verlärmung und Immissionen möglichst gering zu halten.

Im Übrigen unterbrechen Straßen nach § 5 Abs. 2 BJagdG nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen – auch verkehrlichen – Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle



Jagdwertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde.

Da es nicht Sinn und Zweck der Kompensationsmaßnahmen ist, die jagdliche Infrastruktur zu fördern, lehnt die Planfeststellungsbehörde die Forderung, Kompensationsmaßnahmen so zu planen und umzusetzen, dass die jagdliche Infrastruktur hierdurch begünstigt wird, ab. Sie weist darauf hin, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen den gesetzlichen Vorschriften zur Eingriffsregelung und zum besonderen Artenschutz sowie der Erfüllung des Waldgesetzes dienen. Als Synergieeffekt wird durch die Anlage neuer Waldflächen oder sonstiger Kompensationsflächen auch das jagdbare Wild gefördert. Eine rechtliche Verpflichtung zur Förderung der jagdlichen Infrastruktur besteht allerdings nicht.

Die mögliche Wertminderung des Jagdreviers ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein Entschädigungsanspruch für Beeinträchtigungen der Jagd (Jagdwertminderung) wird in privatrechtlichen Entschädigungsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

2.2.3.14.9 Jagdgenossenschaft Weenzen

Die Jagdgenossenschaft sieht sich wie die Jagdgenossenschaft Marienhagen unter Ziffer 2.2.3.14.8 in ihrem Jagdausübungsrecht beeinträchtigt, weshalb die Planfeststellungsbehörde auf ihre diesbezüglichen Einwendungen verweist.

2.2.3.14.10 Norddeutsche Naturstein GmbH (NNG)

Die NNG fordert, dass die Erschließung des Tagebaus jederzeit in dem erforderlichen Maß sichergestellt wird, um vor allem die Abfrachtung der Gesteinsprodukte aber auch sonstigen tagebaubedingten Schwerlastverkehr (Anlieferung von Tagebaugroßgeräten, Wartungs- und Dienstleistungsverkehr) zu gewährleisten. Die bauzeitliche Erschließung ist frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der NNG abzustimmen. Insoweit wird auf die Auflage unter Ziffer 1.1.5.5.1 und die Zusage unter Ziffer 1.1.6.1.3 verwiesen.

Im Bereich der nördlichen Tagebauböschung des Tagebaus Marienhagen erfolgt die geotechnische Überwachung durch das Ing.-Büro geo-international, Mainz. Nach den Ergebnissen der jährlichen Kontrollberichte ist die nördliche Tagebauböschung als standsicher zu bewerten. Eine Bewertung der Auswirkungen des bergmännischen Tunnelvortriebes, insbesondere die Sprengerschütterungen beim Bau des Ahebergtunnels auf die Standsicherheit der nördlichen Tagebauböschung kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend erfolgen. Aufgrund der bergtechnischen Erfahrung aus der Gewinnung im angrenzenden Tagebau und den an einigen Stellen aufgetretenen Rutschungen kann aber davon ausgegangen werden, dass die Tunnelvortriebsarbeiten die Standsicherheit der Festgesteinsböschungen negativ beeinflussen werden. Daher wird von der NNG gefordert, bei dem Tunnelbauvorhaben eine intensive standsicherheitliche Begutachtung und ein entsprechendes Monitoring, welches über die Bauphase hinaus die Auswirkungen auf die Standsicherheit der betroffenen Böschungsbereiche untersucht, durchzuführen. Es sind konkrete Aussagen zu den Punkten „3.4.1 Messtechnische Überwachung der Standsicherheit“ und „4.2 Zustandserfassung und Beweissicherung“, die in der ZTV-ING Teil 5 enthalten sind, erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist im privatrechtlichen Verhältnis mit dem Auftragnehmer zur Herstellung des Ahebergtunnels und im öffentlich-rechtlichen Verhältnis gem. § 4 FStrG zu einer



ständigen Überwachung der Standsicherheit im Bau- und Endzustand des Ahebergtunnels verpflichtet. Auf die Zusage unter Ziffer 1.1.6.1.4 wird verwiesen.

Der Ahebergtunnel und der Bereich der OU südlich des Ahebergtunnels sind nur ca. 290 m vom westlichen Gewinnungsbereich des Tagebaus Marienhagen entfernt. Gemäß der Regel Sprengarbeiten (BGR/GUV-R 241), Punkt 4.1.15 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) umfasst der Sprengbereich einen Umkreis von 300 m um die Sprengstelle. Bei Aufnahme der Gewinnungsarbeiten im westlichen Teil des Tagebaus muss aus Sicherheitsgründen der Bereich der OU zwischen den Knoten Marienhagen-Süd und Marienhagen-Nord für den Zeitraum der Sprengung gesperrt werden. Kurzzeitige Sperrungen des Bereichs mit den erforderlichen Umleitungsbeschilderungen sowie die manuelle Einrichtung und Überwachung wurden in den Planunterlagen von der Vorhabenträgerin vorgesehen. Nach Auffassung der NNG sollte jedoch eine klare Definition der Absperrmaßnahmen (z. B. Schrankenanlagen) erfolgen. Zudem kann aus Sicht der NNG die Sperrung der OU nur durch die regionale Polizeidienststelle erfolgen. Weiterhin sollten die Auswirkungen der Gewinnungssprengungen im westlichen Tagebaubetrieb auf die OU der B 240 und den Ahebergtunnel aufgrund der Besprechung am 11.01.2012 zwischen der NNG und der Vorhabenträgerin auf Grundlage der Sprengparameter für den Tagebaubetrieb untersucht werden. Zu diesen Untersuchungen seien in den Planunterlagen keine Ausführungen vorhanden.

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Karte des genehmigten Abbaubereiches des Tagebaus am westlichen Ende des Steinbruchs befindet sich innerhalb des Sicherheitsabstandes von 300 m zur Ortsumgehung B 240 und dem Ahebergtunnel lediglich eine kleine Abbaufäche, für deren Abbau voraussichtlich nur ein begrenzter Zeitraum von ca. 2 Jahren erforderlich ist. Bedingt durch die verbleibende Gebirgsnase (Abbauverzicht einer ca. 96 m breiten Fläche), die nach der Abbaugenehmigung nicht im Abbaubereich liegt und daher nicht weggesprengt werden darf, ist hier bereits eine natürliche Schutzwand gegeben. Die Notwendigkeit, die B 240 wegen des Abbaubetriebes zu sperren ist temporär begrenzt. Die Anzahl der Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ist durch kurzfristige Sperrungen (im Mittel 6 mal pro Jahr) überschaubar. Nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch die NNG können die auf einige Stunden beschränkten Sperrungen in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde und der Polizei manuell von der zuständigen Straßenmeisterei oder durch vom Vorhabenträger beauftragte fachkundige Unternehmen durchgeführt werden. Sofern Sprengarbeiten im Sicherheitsbereich durchgeführt werden müssen, ist dafür rechtzeitig die verkehrsbehördliche Anordnung zur Sperrung der Ortsumgehung der B 240 und des Ahebergtunnels bei der Unteren Verkehrsbehörde, z. Zt. Landkreis Hildesheim, zu beantragen.

Die NNG regt an, die Vorhabenträgerin möge durch ein Gutachten den Beweis erbringen, dass die Sprengungen im westlichen Teil des Steinbruchs den Ahebergtunnel und den Betrieb der Ortsumfahrung nicht beeinträchtigen werden.

Die Vorhabenträgerin ist der Ansicht, es genüge, wenn die Ortsumgehung gesperrt und der Verkehr umgeleitet würde. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da auch sie wie die Vorhabenträgerin bezweifelt, ob ein Gutachten belastbare Ergebnisse liefern können, da ein Restrisiko bei Sprengungen nie ausgeschlossen werden kann. Es dürfte völlig ausreichen, die Ortsumgehung temporär zu sperren; dies müsste aufgrund des Restrisikos ohnehin erfolgen, auch wenn ein Gutachten erstellt werden würde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an.



2.2.3.14.11 Ornithologischer Verein Hildesheim e.V./Naturschutzbund Deutschland e.V./ NABU Kreisverband Hildesheim e.V./Naturschutzverband Niedersachsen und Niedersächsischer Heimatbund

Der Ornithologische Verein Hildesheim e.V./Naturschutzbund Deutschland e.V. trägt mit seiner Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Fledermauspopulationen im Bereich des Kalksteinbruchs vor. Nachdem der Fledermausregionalbetreuer Karsten Passior seine Erkenntnisse über Fledermauspopulationen in die Stellungnahme eingebracht hat, stellte sich heraus, dass Arten und Winterquartiere im Bereich des aufgelassenen Kalksteinbruchs existieren, die im LBP nicht aufgeführt sind. Der Vorhabenträger erkennt seine Aufzeichnungen an, weshalb es nicht erforderlich ist, das Gebiet neu zu kartieren. Der LBP wurde entsprechend aktualisiert.

Der Vorhabenträger reagierte auf das Gefährdungspotenzial, das aus der höhenungleichen Querung der B 240 auf einer 4 - 8 m hohen Aufschüttung durch den Steinbruch in Form des Risikos mit die Ortsumgehung benutzenden Fahrzeugen zu kollidieren entsteht, indem er nunmehr plant, Fledermausüberflughilfen zu errichten.

Der Verein fordert, die Fledermauswinterquartiere im Steinbruch während der Bauarbeiten ganzjährig zu sichern, etwa durch einen temporären Schutzzaun in der Steinbruchzuwegung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies nicht als notwendig, denn die Quartiere liegen nicht im Anlagebereich und die Vorhabenträgerin sagt zu, durch den Baubetrieb die Fledermauswinterquartiere und ihre Flugbeziehungen nicht durch Ablagerungen, Aufschüttungen o.ä. zu beeinträchtigen (siehe Ziffer 1.1.6.1.1). Entsprechendes gilt auch für nachteilige Auswirkungen der Flugbeziehungen durch den Baustellenverkehr. Ferner enthält die Unterlage 9.4 innerhalb der Maßnahme 1 V CEF die Maßgabe, dass durch Schutzzäune ein alter Stollen bauzeitlich gegenüber möglichen Störwirkungen durch die Ausführung des Vorhabens zu sichern ist.

Auch erachtet es die Planfeststellungsbehörde nicht als notwendig, ein Ersatzwinterquartier als Ausgleich für den Verlust von Felsspalten durch Aufschüttungen im Steinbruch zu schaffen, da die Vorhabenträgerin insoweit die Planunterlagen im Sinne der Stellungnahme geändert hat. Sie wird nunmehr die relevanten Felssteilwände von Anschüttungen frei halten, so dass es nicht zum Verlust von Quartieren in den Felsspalten kommen wird. Aus demselben Grund ist auch nicht mehr nötig, Fledermauskastenreviere aus Holzbetonganzjahreskästen zu errichten.

Der Forderung in der Einwendung, für die Rodung von potenziellen Quartierbäumen im Trassenverlauf Fledermauskastenreviere aus Holzbetonganzjahreskästen als Ersatzangebot zu schaffen wurde, wird entsprochen. Mit der Maßnahme 1 V CEF in der Unterlage 9.4 sieht die Antragstellerin die Anlage entsprechender Ersatzquartiere im Bereich des Duinger Berges vor.

Soweit in der Einwendung eine Neubewertung des Eingriffes hinsichtlich des Gefährdungspotenziales gefordert wird, das sich aus der höhengleichen Querung der aufgeschütteten Trassen im Bereich des aufgelassenen Kalksteinbruches und der dort vorhandenen Flugstraße ergibt, wurde dem Einwand durch die Antragstellerin entsprochen. Die Unterlagen wurden entsprechend überarbeitet und eine Überflughilfe zur Minderung des Kollisionsrisikos in diesem Bereich ist nun vorgesehen.



2.2.3.14.12 Landvolk

Das Landvolk Hildesheim hat bezüglich des Vorhabens im Wesentlichen dieselben Bedenken wie die Landwirtschaftskammer. Auch sie sieht Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Flächen, Unterbrechungen des Wegenetzes, Zerstörung von Drainagen und fürchtet Kontaminierung von Feldern durch Oberflächenwässer. Daher sei auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer unter Ziffer 2.2.3.14.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie die Landwirtschaftskammer zweifelt auch das Landvolk an, ob aufgrund der Überplanung mit 23,1 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens geeignet sind, die ausgewählte Ostvariante hinreichend zu begründen. Auch diesbezüglich sei auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer unter 2.2.3.14.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.3.15 Einwendungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender.

2.2.3.15.1 E 1

Die Einwendung hat sich aufgrund der Planänderung im Laufe des Verfahrens erledigt, da das Grundstück nicht in Anspruch genommen wird.

2.2.3.15.2 E 2

Die Einwenderin sieht sich als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes von der vorliegenden Maßnahme betroffen. Ihr Betrieb besteht aus gut 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für das vorliegende Vorhaben werden von dem Flurstück 263/55, Flur 2, 687 m² dauerhaft und 126 m² vorübergehend, aus dem Flurstück 262/55, Flur 2, 660 m² dauerhaft und 99 m² vorübergehend und von dem Flurstück 261/55, Flur 2, 689 m² dauerhaft und 70 m² vorübergehend beansprucht, so dass die betroffenen Rest-Flurstücke mit jeweils ungünstigen Anschnitten in zwei Teile zerschlagen werden, so dass Bewirtschaftungsnachteile entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme durch das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation die Inanspruchnahme privater Flächen überwiegt. Diese Flächen werden unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers, der Wirtschaftswege, Pflanzstreifen und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt.

Eine Durchschneidung der Flächen lässt sich aufgrund der Zwangspunkte, die bei der Trassierung der Ortsumgehung zu beachten sind, nicht vermeiden. Die Trassenführung wird hier festgelegt durch den Anschluss an die Ortsumgehung Weenzen - Südteil und den schmalen Korridor zum Schutz des Kalkbuchenwaldes, der nördlich des Weges Beerengrund beginnt, sowie der westlich der Ortsumgehung vorhandenen Bebauung am Weg Beerengrund. Die verbleibenden Teilflächen der Flurstücke sind jeweils über den Weg Beerengrund als auch über den Weg in Verlängerung der Straße Bergfeld erschlossen, an dem dazu neue Zufahrten angelegt werden.

Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von 2036 m² und einer vorläufigen von 295 m² kann bezogen auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 15 ha eine Existenzgefährdung nicht gesehen werden. Zwar mag, wie die Einwenderin vorbringt, die bereits bestehende existen-



zielle Beeinträchtigung durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme verschärft werden, jedoch fehlt aufgrund der bereits bestehenden existenziellen Beeinträchtigung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme und der Existenzgefährdung.

Insoweit die Einwendung zum Abschnitt Weenzen-Südteil vom 18.12.2012 zum Gegenstand dieser Einwendung gemacht wird, so kann selbst bei einer Gesamtbetrachtung der Flächeninanspruchnahme beider Vorhaben keine kausale Existenzgefährdung angenommen werden, da die insgesamt dauerhaft (3151 m²) und vorübergehend (1505 m²) in Anspruch genommene Fläche deutlich unter einer Flächeninanspruchnahme von 5 % (7500 m²) liegt.

Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland zur Minderung der Eingriffe seitens der Vorhabenträgerin sind zunächst gescheitert. Bezüglich Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.10.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Alternativ regt die Einwenderin die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens an. Eine Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Eigentümerkreis wäre die Folge. Hierbei sollen die Verfahren Weenzen – Südteil und Weenzen – Nord/Marienhagen gemeinsam betrachtet werden.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt, um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

Die Einwenderin macht deutlich, dass die Betroffenheit noch durch die Entfernungsbeziehungen verschlimmert werde. Eine direkte Anfahrt ihrer Flächen über den Weg „Viehweide“ sei nach Bau der Ortsumgehung nicht mehr möglich.

Nach umfassender Abwägung weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung bezüglich der verschlimmerten Entfernungsbeziehungen zurück. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Verfahrens entgegenstehen würden. Für die unterbrochenen Wegebeziehungen sind ausreichende Ersatzwege vorgesehen, sodass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung eine hinreichende Erschließung der Flurstücke sichergestellt ist.

Weiterhin stellt die Einwenderin den Bedarf für die Ortsumgehung in Frage. Der Landkreis Holzminden sowie die vorgelagerten Gemeinden haben massiv sinkende Bevölkerungszahlen. Überregionale Verkehrsbeziehungen seien nicht mehr so ausgeprägt, dass sie eine Ortsumgehung erfordern. Die Null-Variante mit Ertüchtigungen der heutigen Ortsdurchfahrt solle einer vertieften Betrachtung unterzogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Bedarf einer Ortsumgehung von Weenzen als ausreichend vorhanden und verweist auf die Ziffer 2.2.3.1 dieses Beschlusses.



2.2.3.15.3 E 3

Die Einwenderin befürwortet grundsätzlich das Vorhaben, bemängelt aber im Wesentlichen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bauwerke des Vorhabens. Im Einzelnen bemängelt sie, die Böschungen seien bei Bau km 2+500 – 2+800 lediglich 10 bis 4 m breit, für eine effektive Bepflanzung seien aber Böschungen von 12 bis 20 m Breite erforderlich. Bei Bau km 2+800 – 2+900 auf der Westseite sei der Pflanzstreifen von 2,50 m Breite nicht ausreichend und bei Bau km 2+900 bis 3+100 auf der Westseite liege der Straßenkörper nur 1 bis 4 m im Einschnitt, weshalb Fahrzeuge mit einer Höhe von bis zu 4 m sichtbar seien und damit das Landschaftsbild verletzen. Um das Brückenbauwerk bei Bau km 3+100 bis 3+400 optisch zu kaschieren, solle parallel südlich des Beerengrundes ein mindestens 30 m breiter Gehölzstreifen mit mindestens 10 m Höhe ergänzt werden.

Weiterhin fordert sie bauliche Maßnahmen, um möglichen Restverkehr von der alten B 240 zu verdrängen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da eine Einbindung in das Landschaftsbild erfüllt und weiterreichende Pflanzungen naturschutzrechtlich nicht ableitbar sind. Zwar verbleiben Einschränkungen des Belangs der Blickbeziehung in die Landschaft, das öffentliche Interesse an der Ortsumgehung ist aber höher zu bewerten, als die verbleibenden gestörten Blickbeziehungen in die Landschaft. Zudem stehen den Forderungen der Einwenderin eigentumsrechtliche und agrarstrukturelle Belange entgegen, die hinsichtlich abstrakter Wertigkeit und auch hinsichtlich der Eingriffstiefe höher zu bewerten sind.

Grundsätzlich geeignet sind Gestaltungsmaßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) entlang der Trasse sowie von der Trasse ausgehend flächige Bepflanzungsmaßnahmen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine Wiederherstellung beziehungsweise Neugestaltung des Landschaftsbildes erforderlich. Der Vorhabensträger ist aber nicht dazu verpflichtet, eine Trasse von allen Blickrichtungen aus unsichtbar zu machen. Aus technischen Gründen ist keine vollständige Bepflanzung aller Streckenabschnitte möglich. Soweit ausführbar erhalten die Dammböschungen aber eine mindestens zwei-reihige Strauchpflanzung von Arten, die bis etwa 6 m hoch werden. Auf breiteren Böschungen ist ferner ein mehrreihiger Baum-Strauchbestand vorgesehen. Als besondere Konfliktpunkte wurden die Knotenpunkte, das Vorfeld des nördlichen Tunnelportales sowie das Umfeld der Straße Beerengrund im Nahbereich der angrenzenden Wohnbebauung festgestellt. Um in diesen Abschnitten eine gestalterische Auflösung der Dammsilhouetten zu erzielen, sind flächige Baum-Strauchpflanzungen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen ist der gesetzlich erforderliche Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt. Die untere Naturschutzbehörde als Trägerin dieses Belanges stimmt dieser Feststellung zu. Es ist festzustellen, dass der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) im Rahmen der Konfliktanalyse die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hinreichend und schlüssig ermittelt und beschreibt. Die daraus abgeleitete Kompensationsmaßnahme 8 A ist darüber hinaus fachlich nachvollziehbar und vollständig in der Unterlage 19.1.1 sowie in dem entsprechenden Maßnahmenblatt beschrieben (Unterlagen 9.3) und auch in den Maßnahmenplänen 9.2 dargestellt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Insoweit die Einwenderin im Bereich des Brückenbauwerkes am Beerengrund eine umfangreichere Bepflanzung beziehungsweise eine attraktivere Gestaltung fordert und eine nicht ausreichende Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen der Blickbeziehungen zwischen Wohnbebauung und Bauwerk bemängelt, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. Eine ausreichende Begründung, die eine Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht, erfolgt durch die bis zu 25 m breite Bepflanzung aus mehrreihigen Baum- und



Strauchbeständen. Die Bäume werden eine Höhe von 15 bis 20 m erreichen. Die Einbindung in das Landschaftsbild ist erfüllt.

Weitreichende Pflanzungen würden zwar den Eingriff in den Belang der Blickbeziehung in die Landschaft verringern, dies wäre aber mit einem weitreichenderen Eingriff in agrarstrukturelle Belange und das Eigentum der Landwirte verbunden, da für die Pflanzungen von diesen noch mehr Fläche in Anspruch genommen werden müsste. Bei einer Abwägung dieser Belange untereinander ist hinsichtlich der abstrakten Wertigkeit das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum höher zu bewerten als der Belang der Blickbeziehung mit der Landschaft. Agrarstrukturelle Belange mögen abstrakt nicht höher zu bewerten sein als der Belang der Blickbeziehung in die Landschaft. Jedoch ist auch die Eingriffstiefe in die Belange zu beachten. Die Vermeidung eines schweren Eingriffs in diesen Belang würde einen geringen Eingriff in das Eigentum und die agrarstrukturellen Belange möglicherweise rechtfertigen.

Hinsichtlich der Eingriffstiefe in die sich gegenüberstehenden Belange ist aber zu beachten, dass bereits in die Belange Eigentum und den agrarstrukturellen Belang eingegriffen wurde, um die Eingriffstiefe in den Belang der Blickbeziehung zur Landschaft zu verringern. Der Eingriff in diesen Belang ist damit bereits abgemildert und nicht als schwerwiegend zu bewerten. Eine weitere Vertiefung des Eingriffs ins Eigentum und in den agrarstrukturellen Belang erscheint daher nicht angemessen.

Die Wohnnutzung wird vorhabenbedingt nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Etwaige Verschlechterungen der Wohnqualität sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf einen auf Dauer unveränderten Fortbestand des Wohnumfelds.

Soweit in der Einwendung die Erarbeitung eines Konzeptes gefordert wird, in dem Maßnahmen aufgeführt werden, wie im Bereich der alten B 240 es zu einer Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen und zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit kommt, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. Die Entlastungswirkung der Ortsumgehung wird in Unterlage 1 hinreichend dargelegt. Es verbleiben nur noch Ziel- und Quellverkehre auf der zukünftig verlassenen B 240. Die genannten Ziele werden somit eindeutig erreicht. Dort wird auch das vorgesehene Umstufungskonzept erläutert. Danach wird die bestehende B 240 durch die Bundesrepublik Deutschland in einem grundsätzlich verkehrssicheren Zustand an die Baulastträger Land Niedersachsen, Landkreis Hildesheim und Samtgemeinde Duingen übergeben. Weitergehende Maßnahmen sind diesen neuen Baulastträgern vorbehalten und nicht vom Bund im Rahmen dieser Maßnahme zu veranlassen. Eventuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen unterliegen der verkehrsbehördlichen Anordnungsbefugnis der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises und sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

2.2.3.15.4 E 4

Der Einwender ist mit dem Einwender Nr. 5 Miteigentümer von vier Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 14359 m², von denen 1154 m² vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Ohne die 1154 qm sei das Grundstück nicht mehr wirtschaftlich zu beackern.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Einwenders im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse des Einwenders an seinen Flächen. Diese Flächen werden als Kompensationsmaßnahme 11A CEF unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatz-



maßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf die Fläche des Einwenders zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, die Fläche des Einwenders in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und dem Einwender durch die Inanspruchnahme dieser doch recht kleinen Fläche keine schweren Nachteile drohen.

Zudem erscheint der Eingriff gemessen am öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung auch deshalb als hinnehmbar, als dass eine Bewirtschaftung, bezogen auf den Flächenkomplex aller vier Flächen weiterhin möglich ist und die Zugänglichkeit und der Zuschnitt der Flächen nicht verändert werden.

Zudem erscheint der Eingriff gemessen am öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung auch deshalb als hinnehmbar, als dass eine Bewirtschaftung, bezogen auf den Flächenkomplex aller vier Flächen weiterhin möglich ist und die Zugänglichkeit und der Zuschnitt der Flächen nicht verändert werden.

Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland zur Minderung der Eingriffe seitens der Vorhabenträgerin sind zunächst gescheitert. Bezüglich Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.10.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das mögliche Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Mögliche Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt, um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.



2.2.3.15.5 E 5

Der Einwender ist mit dem Einwender Nr. 4 Miteigentümer von vier Flurstücken mit einer Gesamtgröße von 14359 m², von denen 1154 m² vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Ohne die 1154 qm sei das Grundstück nicht mehr wirtschaftlich zu beackern.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Einwenders im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse des Einwenders an seinen Flächen. Diese Flächen werden als Kompensationsmaßnahme 11A CEF unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf die Fläche des Einwenders zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, die Fläche des Einwenders in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und dem Einwender durch die Inanspruchnahme dieser doch recht kleinen Fläche keine schweren Nachteile drohen.

Zudem erscheint der Eingriff gemessen am öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung auch deshalb als hinnehmbar, als dass eine Bewirtschaftung, bezogen auf den Flächenkomplex aller vier Flächen weiterhin möglich ist und die Zugänglichkeit und der Zuschnitt der Flächen nicht verändert werden.

Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland zur Minderung der Eingriffe seitens der Vorhabenträgerin sind zunächst gescheitert. Bezüglich Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.10.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das mögliche Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Mögliche Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt, um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 Weenzen – Süd“ und „B 240 OU Marienhagen / Weenzen Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.



2.2.3.15.6 E 6

Die Einwender bemängeln, es sei für ihr Flurstück 41/2, Flur 3 in der Gemarkung Marienhagen keine Zufahrt vorgesehen.

Weiterhin sei die Nutzungsart ihres Flurstücks fälschlicherweise mit „Grünland“ angegeben, die tatsächliche Nutzungsart sei aber Ackerland.

Die Herstellung einer Zufahrt am Weg Beerengrund bzw. Steinacker wurde dem Einwender zugesagt (vergl. Ziffer 1.1.6.1.6).

Da sich nach einer Überprüfung herausstellte, dass die überwiegende Nutzung tatsächlich Ackerland ist, wurde das Grunderwerbsverzeichnis entsprechend geändert.

Die Einwendung hat sich damit erledigt.

2.2.3.15.7 E 7

Die Einwender befürchten, dass durch den Bogen der Ortsumgehung durch die Deinser Feldflur und den dreispurig ausgebauten Anstieg, den die Ortsumgehung vor dem Tunnel in den Duinger Berg machen wird, der Lärm in Deinsen weiter zunehmen werde. Sie regen an, einen schallreduzierenden Belag zu verbauen und deutlich höhere und dicht begrünte Wälle herzustellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nach der schalltechnischen Untersuchung ist zwar von einer geringen, im Vergleich zur jetzigen Situation kaum wahrnehmbaren Lärmzunahme im Bereich des Wohnortes der Einwender (Deinsen) auszugehen. Daher werden auch selbst im Nahbereich zur Trasse die Immissionsgrenzwerte nach der Bundesimmissionsschutzverordnung für Wohngebiete nicht überschritten. Insoweit die Einwender anregen, deutlich höhere und dicht begrünte Wälle herzustellen, so würde diese Vermeidung des geringen Eingriffs in den Lärmschutzbelang der Einwender einen ungleich höher zu bewertenden Eingriff in agrarstrukturelle und eigentumsrechtliche Belange nach sich ziehen, da für einen breiteren Wall weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten.

Was die Anregung, einen schallreduzierenden Belag zu verwenden angeht, so ist seitens der Vorhabenträgerin geplant, einen Belag zu verbauen, der zu einer Lärminderung von 2 dB(A) führt.

Insoweit in der Einwendung argumentiert wird, dass es durch eine andere Ausgestaltung der Wälle das Überfliegen der Trasse für Vögel und Fledermäusen erleichtert würde beziehungsweise das Kollisionsrisiko reduziert werde und es zu weniger Beeinträchtigungen der Landschaftsbildes komme, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. Die artenschutzrechtlichen Belange insbesondere in Bezug auf das Kollisionsrisiko werden in geeigneter Weise im entsprechenden Fachbeitrag (Unterlage 9.4) für die betroffenen Arten behandelt. Zur Vermeidung beziehungsweise Minderung ist sowohl die Anlage von Kollisions-schutzwänden auf dem Brückenbauwerk „Beerengrund“ als auch auf weiten Teilen der Streckenabschnitte eine dichte Bepflanzung der Dammböschungen vorgesehen. Dadurch sind sowohl Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert als auch das Kollisionsrisiken soweit gemindert, dass das allgemeine Lebensrisiko nicht überschritten wird. Höhere oder zusätzliche Wälle sind somit nicht ableitbar. Hiermit fehlt die rechtliche Grundlage für zusätzlich erforderlichen Grunderwerb.



2.2.3.15.8 E 8

Nachdem die Maßnahme E 14 (Waldaufforstung) nun nicht mehr auf einer Ackerfläche des Einwenders, sondern auf einer Alternativfläche im Kompensationspool der Niedersächsischen Landesforsten verwirklicht werden soll, hat sich die Einwendung erledigt.

2.2.3.15.9 E 9

Der Einwender befürchtet, dass durch die veränderten Vorflutverhältnisse (die Oberflächenabflüsse aus dem Bereich Steinbruch und südlich bis zum Trassenhochpunkt würden nach Norden umgelegt) sein ohnehin gelegentlich überschwemmtes Grundstück in Deinsen durch zusätzliches Wasser im Solbach (gemeint ist offensichtlich die Soltbeeke) zukünftig noch stärkeren Überschwemmungen ausgesetzt sein wird.

Eine Beeinträchtigung seiner Belange ist nicht zu befürchten, da sich für die Soltbeeke und damit verbunden die Flächen im Bereich Deinsen nach der Entwässerungsplanung, die auch mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim abgestimmt ist, keine zusätzlichen Belastungen ergeben. So verschiebt sich zwar die Wasserscheide „Duinger Berg“ von nördlich nach südlich des Steinbruchs, jedoch werden die zukünftig nach Norden anfallenden Oberflächenabflüsse über ausreichend bemessene Entwässerungseinrichtungen in die ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebecken 2 und 3 eingeleitet und von dort gedrosselt in Gräben und im weiteren Verlauf in die Soltbeeke abgeleitet. Selbst bei einem Starkregenereignis, wie es durchschnittlich nur alle 5 Jahre vorkommt, wird das Regenrückhaltebecken 2 bei einem Stauvolumen von 1931 m³ lediglich zu 182 m³ gefüllt sein. Diese Sicherheitsreserve übertrifft sogar noch den aktuellen Stand der Technik.

Im Ergebnis werden aus dem Regenrückhaltebecken 3 nur etwa 19,1 l/s gedrosselt in die Soltbeeke eingeleitet, was dem vorhandenen natürlichen Oberflächenabfluss entspricht. Die bereits bestehenden Entwässerungsprobleme im Bereich Deinsen können durch das Vorhaben nicht bewältigt werden.

Weiterhin ist seine Befürchtung unbegründet, der Grundwassereinfluss aus dem Tunnelbereich werde nicht berücksichtigt, da dieser unterhalb der Einschnittssole des Tunnels liegt.

Insofern er darauf hinweist, das Oberflächenwasser aus dem Abschnitt Bau-km 5+240 bis Bau-km 5+325 werde nicht in die geplanten Regenrückhaltebecken eingeleitet, was tatsächlich eine geringe Mehrbelastung von 9,7 l/s ergibt, so wird der Einwender auch diesbezüglich nicht in seinen Belangen beeinträchtigt. Nach dem in sich schlüssigen Entwässerungskonzept wird diese Menge durch zusätzliche Rückhaltung natürlicher Abflüsse ausgeglichen, so dass sich daraus eine zusätzliche Belastung des Vorflutsystems östlich von Marienhagen nicht ergibt.

Schließlich ist der Einwender insofern betroffen, als dass ein 111 m² großer Teil seines 5607 m² großen Flurstücks 25/3, Flur 5, in der Gemarkung Deinsen vom Vorhaben in Anspruch genommen wird, um eine Kompensationsmaßnahme zugunsten von Feldlerchen und Rebhühnern zu verwirklichen. Dabei ist aber eine Bewirtschaftung grundsätzlich möglich; die Zugänglichkeit und der Flächenzuschnitt werde dadurch nicht verändert.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Einwenders im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse des Einwenders an seinen Flächen. Diese Flächen werden als Kompensationsmaßnahme 11A CEF unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden



den abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf die Fläche des Einwenders zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen-nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, die Fläche des Einwenders in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und dem Einwender durch die Inanspruchnahme dieser doch recht kleinen Fläche keine schweren Nachteile drohen.

Aufgrund alledem wird die Einwendung zurückgewiesen.

2.2.3.15.10 E 10a

Der Einwender ist insofern von dem Vorhaben betroffen, als dass sein Flurstück 167/2, Flur 2 in der Gemarkung Marienhagen unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers, der Wirtschaftswege, Pflanzstreifen und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt und von der Trasse diagonal durchschnitten wird. Da eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei, sei ein entsprechender geldwerter Ausgleich zu schaffen. An- und Durchschneideflächen seien zu ersetzen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Einwenders im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation das Interesse des Einwenders, die Fläche zu behalten überwiegt. Diese Fläche wird unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers, der Wirtschaftswege, Pflanzstreifen und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt.

Eine Durchschneidung der Flächen lässt sich aufgrund der Zwangspunkte, die bei der Trassierung der Ortsumgehung zu beachten sind nicht vermeiden. Die Trassenführung wird hier festgelegt durch den Anschluss an die Ortsumgehung Weenzen - Südteil und den schmalen Korridor zum Schutz des Kalkbuchenwaldes, der nördlich des Weges Beerengrund beginnt, sowie der westlich der Ortsumgehung vorhandenen Bebauung am Weg Beerengrund. Da die südliche verbleibende Teilfläche (ca. 13900 m²) über die vorhandene Zufahrt an der K 429 und die nördlich verbleibende Teilfläche (ca. 3000 m²) zukünftig über die Betriebszufahrt zum Regenrückhaltebecken 3 erschlossen ist, ist eine Bewirtschaftung grundsätzlich möglich. Bewirtschaftungs Nachteile durch ungünstig zerschnittene Flächen und daraus resultierenden Restflächen sowie Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, diese sind dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Forderung in der Einwendung, dass die vorübergehend genutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen seien, findet Berücksichtigung. Die Bereiche werden nach der Inanspruchnahme ordnungsgemäß wieder übergeben. Hierzu gehören auch



Maßnahmen zur Auflockerung bzw. zur weiteren Bodenbearbeitung, soweit diese erforderlich werden.

Insofern in der Einwendung gefordert wird, dass der beim Trassenbau anfallende Oberboden (Humus) vom weiteren Aushub getrennt zu lagern und keiner Entsorgung oder anderweitigen Verwendung zuzuführen sei, wird dieser Forderung entsprochen. Eine Überlassung von überschüssigem Oberboden für die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen, der unter der Trasse abgeschoben und seitlich gelagert wird, kann grundsätzlich zugesagt werden. Es ist nicht beabsichtigt, überschüssigen Oberboden aus der Maßnahme abzufahren oder gar zu „entsorgen“. Eine „Entsorgung“ verbietet sich schon aus den einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Oberbodens. Aus der Erfahrung zum Bau anderer Ortsumgehungen hat es sich als vorteilhaft herausgestellt eine gezielte Verteilung des überschüssigen Oberbodens im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Eine Zusage zur Überlassung von Oberboden für einzelne Personen oder Flächen kann daher nicht erfolgen.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

Weiterhin befürchtet der Einwender Vernässungsschäden durch von der Trasse abgeleitetes Oberflächenwasser. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch nicht, dass seine Belange insoweit beeinträchtigt werden, da durch das Vorhaben hervorgerufene Vernässungsschäden nicht zu befürchten sind. Die Ortsumgehung ruft zwar zusätzlichen Wasserabfluss hervor, jedoch kompensieren die vier Regenrückhaltebecken diesen Abfluss, indem sie das Wasser auffangen und nur gedrosselt abgeben.

Insoweit der Einwender befürchtet, dass Schmutzwasser und damit verbunden gefährliche Schadstoffe auf die Ackerflächen gelangen, so stellt die Entwässerungsplanung sicher, dass die Absetzbecken der Regenrückhaltebecken 1 und 3 das Wasser von Staub- und Schmutzmissionen reinigen, womit eine Verschmutzung der Vorfluter nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeschlossen ist.

2.2.3.15.11 E 10b

Der Einwender ist mit den Flurstücken 14/1, Flur 2 der Gemarkung Marienhagen, welches mit 6538 m² vollständig vom Vorhaben beansprucht wird und mit dem Flurstück 42, Flur 5 in der Gemarkung Deinsen (Grunderwerb 552 m² bei 20946 m² Gesamtfläche) betroffen. Hier soll im Rahmen der Maßnahme 11 A CEF ein Grünsaum an der Soltbeeke angelegt werden, um einen neuen Lebensraum für Feldlerchen und Rebhühner zu schaffen.

Der Einwender befürchtet, durch den Grünsaum werde die Verladung von Getreide durch Verkleinerung des Vorgewendes erschwert und es sei mit einer verstärkten Verunkrautung seiner Flächen zu rechnen. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 14/1 und regt an, das Flurstück 8/3, Flur 3, Gemarkung Marienhagen für die Kompensationsmaßnahme zu verwenden. Weiterhin seien ihm An- und Durchschneideschäden zu ersetzen, bezüglich des Ist-Zustandes vorübergehend zu nutzender Flächen solle ein Gutachten erstellt oder eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit des Einwenders, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensie-



renden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse des Einwenders an seinen Flächen.

Die Kompensationsmaßnahme 11A CEF wird unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den 5 m breiten Grünsaum entlang des Bachlaufes Soltbeeke zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen. Die Maßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Im Bezugsraum der lokalen Population der betroffenen Arten sind Maßnahmen zu treffen die die Siedlungsdichte so erhöhen, dass die Anzahl der verloren gegangenen Brutreviere wieder hergestellt ist. Hierfür eignet sich der Grabenverlauf mit den langen Linienstrukturen zu landwirtschaftlichen Flächen und dem großen Abstand zu Störquellen im besonderen Maße. In Folge dessen, dass durch die Maßnahme 11 A CEF nur eine Bepflanzung mit einzelnen Gehölzen von etwa 300 m vorgesehen ist, bleibt der Charakter eines offenen Grünsaumes erhalten und kann weiterhin auch als Vorgewende genutzt werden. Eine erschwerte Nutzbarkeit kann daher nicht nachvollzogen werden. Durch die Ansaat einer Rasenmischung mit hohem Kräuteranteil und der vorgesehenen Pflege (regelmäßige Mahd, abschnittsweises Grubbern des Saumes) sind Verkrautungen, die die landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarfläche beeinträchtigen, nicht zu befürchten.

Soweit in der Einwendung gefordert wird, dass die Maßnahme 11 A CEF angrenzend zu einem Wald zu plazieren sei, ist die Einwendung als unberechtigt zurückzuweisen. In Folge des artenspezifischen Verhaltens ist eine Anordnung der Flächen benachbart zu Wald für die Feldlerche fachlich ungeeignet, da die Vogelart Meideverhalten zu hoch aufragenden Strukturen zeigt.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, den Saum an der Soltbeeke in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist. Insoweit der Einwender anregt, das Flurstück 8/3, Flur 3, Gemarkung Marienhagen als Ausgleichsfläche zu verwenden, so würde dies zwar den Eingriff in seine Belange mildern, jedoch ist dieses Flurstück nicht gleich gut geeignet, den Zweck der Kompensationsmaßnahme zu verwirklichen. Vielmehr ist es völlig ungeeignet, um dort Feldlerchen und Rebhühner anzusiedeln, da es an einen Wald grenzt und Feldlerchen sich wegen der Gefahr von Beutegreifern nicht an Waldrändern ansiedeln.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und der Grünsaum nur sporadisch mit Gehölzen bepflanzt wird. So kann das Vorgewende auch weiterhin genutzt werden, um Getreide zu verladen.

Mögliche Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt.



Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt, um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

Weiterhin befürchtet der Einwender Vernässungsschäden durch von der Trasse abgeleitetes Oberflächenwasser. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch nicht, dass seine Belange insoweit beeinträchtigt werden, da durch das Vorhaben hervorgerufene Vernässungsschäden nicht zu befürchten sind. Die Ortsumgehung ruft zwar zusätzlichen Wasserabfluss hervor, jedoch kompensieren die vier Regenrückhaltebecken diesen Abfluss, indem sie das Wasser auffangen und nur gedrosselt abgeben.

Insoweit der Einwender befürchtet, dass Schmutzwasser und damit verbunden gefährliche Schadstoffe nicht auf die Ackerflächen gelangen, so stellt die Entwässerungsplanung sicher, dass die Absetzbecken der Regenrückhaltebecken 1 und 3 das Wasser von Staub- und Schmutzmissionen reinigen, womit eine Verschmutzung der Vorfluter nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeschlossen ist.

2.2.3.15.12 E 10c

Die Einwenderin ist insofern von dem Vorhaben betroffen, als dass ihr Flurstück 167/2, Flur 2 in der Gemarkung Marienhagen unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers, der Wirtschaftswege, Pflanzstreifen und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt und von der Trasse diagonal durchschnitten wird. Da eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei, sei ein entsprechender geldwerter Ausgleich zu schaffen. An- und Durchschneideflächen seien zu ersetzen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme durch das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation die Inanspruchnahme privater Flächen überwiegt. Diese Flächen werden unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers, der Wirtschaftswege, Pflanzstreifen und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt.

Eine Durchschneidung der Flächen lässt sich aufgrund der Zwangspunkte, die bei der Trassierung der Ortsumgehung zu beachten sind nicht vermeiden. Die Trassenführung wird hier festgelegt durch den Anschluss an die Ortsumgehung Weenzen - Südteil und den schmalen Korridor zum Schutz des Kalkbuchenwaldes, der nördlich des Weges Beerengrund beginnt, sowie der westlich der Ortsumgehung vorhandenen Bebauung am Weg Beerengrund. Da die südliche verbleibende Teilfläche (ca. 13900 m²) über die vorhandene Zufahrt an der K 429 und die nördlich verbleibende Teilfläche (ca. 3000 m²) zukünftig über die Betriebszufahrt zum Regenrückhaltebecken 3 erschlossen ist, ist eine Bewirtschaftung grundsätzlich möglich. Bewirtschaftungs Nachteile durch ungünstig zerschnittene Flächen und daraus resultierenden Restflächen sowie Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, diese sind dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Forderung in der Einwendung, dass die vorübergehend genutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen seien, findet Berücksichtigung. Die Bereiche werden nach der Inanspruchnahme ordnungsgemäß wieder übergeben. Hierzu gehören auch



Maßnahmen zur Auflockerung bzw. zur weiteren Bodenbearbeitung, soweit diese erforderlich werden.

Insofern in der Einwendung gefordert wird, dass der beim Trassenbau anfallende Oberboden (Humus) vom weiteren Aushub getrennt zu lagern und keiner Entsorgung oder anderweitigen Verwendung zuzuführen sei, wird dieser Forderung entsprochen. Eine Überlassung von überschüssigem Oberboden für die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen, der unter der Trasse abgeschoben und seitlich gelagert wird, kann grundsätzlich zugesagt werden. Es ist nicht beabsichtigt, überschüssigen Oberboden aus der Maßnahme abzufahren oder gar zu „entsorgen“. Eine „Entsorgung“ verbietet sich schon aus den einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Oberbodens. Aus der Erfahrung zum Bau anderer Ortsumgehungen hat es sich als vorteilhaft herausgestellt eine gezielte Verteilung des überschüssigen Oberbodens im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Eine Zusage zur Überlassung von Oberboden für einzelne Personen oder Flächen kann daher nicht erfolgen.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

Weiterhin befürchtet die Einwenderin Vernässungsschäden durch von der Trasse abgeleitetes Oberflächenwasser. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch nicht, dass ihre Belange insoweit beeinträchtigt werden, da durch das Vorhaben hervorgerufene Vernässungsschäden nicht zu befürchten sind. Die Ortsumgehung ruft zwar zusätzlichen Wasserabfluss hervor, jedoch kompensieren die vier Regenrückhaltebecken diesen Abfluss, indem sie das Wasser auffangen und nur gedrosselt abgeben.

Insoweit die Einwenderin befürchtet, dass Schmutzwasser und damit verbunden gefährliche Schadstoffe nicht auf die Ackerflächen gelangen, so stellt die Entwässerungsplanung sicher, dass die Absetzbecken der Regenrückhaltebecken 1 und 3 das Wasser von Staub- und Schmutzmissionen reinigen, womit eine Verschmutzung der Vorfluter nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeschlossen ist.

2.2.3.15.13 E 11

Die Einwenderin ist Eigentümerin der im Grunderwerbsverzeichnis unter der Ziffer 2.28.1 genannten Flächen (Flurstück 26/4, Flur 3 der Gemarkung Marienhagen), von denen 31.303 m² vom Vorhabenträger in Anspruch genommen wird. Kleinere Teile will die Vorhabenträgerin vorübergehend in Anspruch nehmen bzw. dauerhaft belasten. Auf dieser nicht genutzten Betriebsfläche des Steinbruchs lagert eine erhebliche Menge von Füllmaterial, welches künftig nicht mehr verwertbar sein wird, da die Vorhabenträgerin diesen Bereich überbauen will. Sie fordert eine gutachterlich bestimmte, angemessene Entschädigung. Gleiches fordert sie auch bezüglich dauerhaft zu belastender Flächen im Steinbruch auf der Ostseite des Ortes (Flur 4, Flurstücke 32/22, 4 und 5).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation das Interesse der Einwenderin, die Fläche zu behalten überwiegt. Diese Fläche wird unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers der B 240 benötigt.



Fragen der Entschädigung regelt die Enteignungsbehörde in einem dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Verfahren, in welchem sie auch einen Gutachter einschaltet. Dies gilt auch für die Frage, was die Altlasten betrifft.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.2.3.15.14 E 12

Die Einwenderin ist mit den Flurstücken 168/2, Flur 2 und 80/3 Flur 1 der Gemarkung Marienhagen vom Vorhaben betroffen. Sie fordert Ersatzland.

Das Flurstück 168/2 (72.339 m²) wird im Wesentlichen als Teilfläche (921 m²) für die Ausgleichsmaßnahme 11 A CEF (Ersatzhabitate für Feldlerchen und Rebhuhn) vom Vorhaben in Anspruch genommen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse der Einwenderin an ihren Flächen.

Die Kompensationsmaßnahme 11A CEF wird unmittelbar für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den 5 m breiten Grünsaum entlang des Bachlaufes Soltbeeke zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen.

Das Flurstück 80/3 wird nahezu diagonal durch die Trasse der Ortsumgehung und einen Wirtschaftsweg überbaut. Von 34500 m² werden etwa 12.000 m² für das Vorhaben benötigt. Da dort die B 240 alt mit dem Knotenpunkt Marienhagen an die Ortsumgehung anschließt, ist hier ein Zwangspunkt gegeben, der eine andere Führung der Trasse verkehrlich und wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme durch das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation das Interesse der Einwenderin an der Fläche überwiegt. Diese Fläche wird unmittelbar für den Bau des neuen Straßenkörpers der B 240 benötigt. Für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem der Einwenderin spricht auch, dass die verbliebenen Teilflächen über das vorhandene, wie auch über das neu zu schaffende Wirtschaftswegenetz ohne große Umwege erreicht werden können.

Insofern die Einwenderin vorträgt, mehr als 10 % ihres 15 ha großen Ackerlandes werde beansprucht, wodurch ihre Betroffenheit als erheblich anzusehen sei, so liegt dieser Einschätzung offenbar ein Missverständnis zugrunde. Das Vorhaben beansprucht nicht 1,1298 ha für die Trasse und 1,2261 ha für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, sondern 1,1298 ha für die Trasse und 0,0963 ha für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und somit insgesamt 1,2261 ha ihres Ackerlandes. Dies sind etwa 8 % ihrer Gesamtfläche. Angesichts dessen, dass das Grundstück im Zuschnitt nicht wesentlich verändert und auch weiterhin ohne große Umwege zugänglich bleibt, sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwenderin nicht als erheblich betroffen an.



Insoweit die Einwenderin Ersatzland fordert, so sind Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland zur Minderung der Eingriffe seitens der Vorhabenträgerin zunächst gescheitert. Bezüglich Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.10.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das mögliche Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

2.2.3.15.15 E 13

Die Einwender waren nach der ursprünglichen Planung in ihrem Eigentum insofern betroffen, als dass vom Vorhaben 6,34 ha ihrer Flächen für die Ortsumgehung selbst und 2,8 ha für Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Die Einwender betreiben jedoch keine Landwirtschaft auf den Flächen, vielmehr hat der Schwiegersohn der Einwender die Flächen gepachtet und bewirtschaftet diese. Die Einwender planen, dem Sohn des Schwiegersohnes, also ihrem Enkel, welcher bereits eine landwirtschaftliche Ausbildung macht, ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu übergeben, sobald er seine Ausbildung beendet hat. Zwischenzeitlich haben die Einwender ihre Flächen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge an ihre Tochter (die Tante des Enkels) übertragen. Diese erklärte schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die von ihren Eltern im Planfeststellungsverfahren erhobene Einwendung für und gegen sich gelten zu lassen. Auch ist diese bereit, dem Enkel den Hof zwecks Bewirtschaftung zu überlassen.

Auf den Einwand, der Betrieb sei existenzgefährdet wurde ein Gutachten eingeholt, welches diese Einschätzung bestätigte, weshalb der Vorhabenträger Ersatzland in der Gemarkung Rott nahe Marienhagen erwarb.

Die Planfeststellungsbehörde geht in Übereinstimmung mit den betroffenen Einwendern davon aus, dass die Existenzgefährdung durch den seitens des Vorhabenträgers angebotenen Grunderwerb der Flächen in der Gemarkung Rott abgewendet wird. Der Grunderwerb ist zwar noch nicht vollzogen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Vorhabenträgerin die Flächen an Dritte oder gar nicht veräußern wird, da diese daran interessiert ist, die Existenzgefährdung der Einwender abzuwenden, um das Vorhaben zügig zu verwirklichen.

Für den Fall, dass der Grunderwerb wider Erwarten scheitern sollte und die Existenzgefährdung unbehoben bliebe, bleibt eine Planänderung im Wege der Planergänzung vorbehalten. Für diesen Fall wird die Kompensationsmaßnahmen 15 E außer Vollzug gesetzt und der Vorhabenträgerin aufgegeben, durch ein Planänderungsverfahren die Maßnahmenfläche den Einwendern freizugeben und durch eine andere geeignete Maßnahme zu ersetzen.

Insoweit die Einwender vorbringen, die Variantenwahl sei verfehlt, so sei auf Ziffer 2.2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwender greifen das Kompensationskonzept an, indem sie vorbringen, sie seien im Raumordnungsverfahren dahingehend unterrichtet worden, es hätte für eine Kompensation ausgereicht, den Weenzer Bruch zu vernässen. Die Vorhabenträgerin tritt dieser Aussage insofern entgegen, als dass im Raumordnungsverfahren vom UVS-Bearbeiter vorgetragen worden sei, man habe im Streckenabschnitt Weenzen-Süd einen Großteil des Kompensati-



onsbedarfes in den Waldflächen des Weenzer Bruchs abgedeckt, um so Flächenansprüche in der Feldflur auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Der Anregung, entsprechend auch im vorliegenden Verfahren zu verfahren, also Ackerflächen möglichst zu schonen, ist die Vorhabenträgerin gefolgt, indem sie die Kompensationsmaßnahmen in den hängigen Randlagen der Waldflächen des Duinger- und Thüster Berges oder innerhalb des Waldes und mit Ausnahme der Maßnahme 11 A CEF, nicht in der Feldflur verwirklichte.

Die Einwender machen geltend, die Kompensationsflächen konzentrierten sich bei Marienhagen, wohingegen der südliche Abschnitt des Vorhabens nicht so stark mit Kompensationsmaßnahmen belastet werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht nicht, dass die Einwender hierdurch unverhältnismäßig belastet werden, da es sachlich begründet ist, die Kompensationsmaßnahmen im Raum Marienhagen zu konzentrieren. So erfolgte die Zuordnung unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Betroffenheit von Schutzgütern, die in ihrer Mehrzahl im Bereich Marienhagen betroffen sind. Auch erfolgt die Zuordnung anhand der örtlichen Betroffenheit und der Verfügbarkeit von Flächen mit geeignetem Entwicklungspotenzial für die Zielerreichung des Maßnahmenkonzeptes. Aufgrund der Eingriffssituation konzentrieren sich die Maßnahmen auf den Steinbruch Marienhagen sowie auf dessen Umfeld. Die Maßnahme 11 A CEF kompensiert sowohl nachteilige Auswirkungen aus der Weenzer Feldflur als auch der Marienhagener Feldflur. Dabei wurde das Ziel einer Flächenkonzentration verfolgt, um dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten in der zusammenhängenden Fläche zu erhöhen. Zudem wird durch die Formulierungen innerhalb der Maßnahme 11 A CEF grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Flurbereinigung den Standort der Maßnahme zu verlegen. Allerdings werden konkrete Anforderungen hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit von Alternativflächen festgelegt, die zu beachten sind.

Zudem sind die ausgewählten Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für die Zielkonzeption der Maßnahme besonders gut geeignet.

Insofern die Einwender fürchten, es werde technisch schwierig vorhabensbedingt zerstörte Drainagen zu ersetzen, so sichert der Vorhabenträger zu, diese auf eigene Kosten wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen (s. Ziffer 1.1.5.2.3.3 und 1.1.6.1.10).

Die Befürchtung, der Tunnelbau verändere den Abfluss des Grundwassers, was zu dessen Anstau führen könne, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, da nach dem geotechnischen Gutachten der Dr. Spang GmbH vom 11.03.2012 der relevante Grundwasserstand in den fraglichen Bereichen unterhalb der Einschnittssole liege.

Die Einwender machen geltend, das von der Ortsumgehung über ein Regenrückhaltebecken in den Realverbandsgraben abfließende Wasser werde diesen nicht unerheblich verschmutzen. Daher müsse das Wasser in den Kommunalgraben an der K 429 geleitet werden.

Auch diesbezüglich sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass insoweit Belange der Einwender berührt werden, da das anfallende Wasser der Ortsumgehung nördlich der Wasserscheide Duinger Berg dem Regenrückhaltebecken 3 zugeführt und dieses als Absetzbecken gebaut wird. Der Absetzvorgang reinigt das Wasser von Schmutzmissionen, bevor es gedrosselt an den Realverbandsgraben abgegeben wird. Damit wird das auf der Ortsumgehung anfallende Wasser den Realverbandsgraben nach dem aktuellen Stand der Technik nicht verschmutzen.

Die Einwender halten die Wegeführung für unzureichend, da der Lange-Wiesenweg abgeschnitten werde und ein Ersatzweg nicht vorgesehen sei.

Der Lange-Wiesenweg wird durch die Ortsumgehung zwar durchtrennt, die Vorhabenträgerin plant aber als Zufahrt zu den östlich der Ortsumgehung liegenden Flächen einen Ersatzweg



anzulegen, der von Marienhagen aus über die B 240 alt und einer höhengleichen Kreuzung mit Lichtsignalanlage (Knoten Marienhagen Nord) sicher erreicht werden kann. Die Erschließung der Flächen der Einwender ist daher weiterhin möglich. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwender, die sich durch geringfügig längere Anfahrtswege zu ihren Flächen ergibt, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme durch das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation das Interesse der Einwender, keine längeren Anfahrtswege in Kauf nehmen zu müssen überwiegt. Unberührt bleiben selbstverständlich entsprechende Entschädigungsansprüche, die in dem der Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden können.

Insoweit die Einwender vortragen, es bestehe eine gesteigerte Gefahr von Wildunfällen an der geplanten Ortsumgehung, soweit eine Nähe zum Wald besteht, so kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass die Einwender insoweit in eigenen Belangen betroffen sind. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin aber dafür Sorge getragen, dieses Risiko soweit wie möglich zu minimieren, indem sie im waldnahen Bereich in der Nähe des Weges Beerengrund von Bau km 3+085 bis Bau km 3+390 eine 4 m hohe Irritationsschutzwand zum Schutz von Fledermäusen vorsieht, die auch von anderen Wildtieren nicht überwunden werden kann und so wie ein Wildschutzzaun wirkt. Im übrigen kann das Wild zwischen der Unterführung des Weges Beerengrund und der Überführung der Straße zum Steinbruch kann die Trasse queren, da das Bauwerk aufgrund seiner Ausführung ausreichend Raum für die Passierbarkeit von Wildtieren aufweist. Angesichts des dringenden öffentlichen Interesses an der Ortsumgehung ist eine verbleibende mögliche geringe Risikoerhöhung durch Wildwechsel hinzunehmen. Da die Voraussetzungen nach der Wildschutzzaunrichtlinie (WschuZR vom Juli 1985) einen Wildschutzzaun zu errichten, nicht vorliegen, erscheint es vor dem entsprechenden Kostenhintergrund auch nicht als angemessen, einen solchen zur weiteren Risikosenkung aufzustellen. Die Pflichten zur Sicherung des Verkehrs könnten durch Aufstellung des Gefahrenzeichens 142 StVO (Wildwechsel) erfüllt werden. Dies bedarf aber einer Anordnung der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Hildesheim und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Insofern die Kriterien der Wildschutzzaun-Richtlinie hinsichtlich Wilddichte und Häufung von Wildunfällen nach Inbetriebnahme der Straße erfüllt werden, kann weiterhin zur Gefahrenabwehr die Anbringung von Reflektorkappen an den Leitposten oder die Aufstellung von Wildschutzzäunen entlang ausgewählter Straßenabschnitt nachträglich erfolgen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.2.3.15.16 E 14

Was den Teil seiner Einwendung angeht, den er mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.03.2015 gemeinsam mit neun weiteren Einwendern eingereicht hat, so sei auf die Einwender E 15 bis E 23 (Ziffer 2.2.3.15.17) dieses Beschlusses verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf seine Stellungnahme vom 09.03.2015:

Der Einwender ist der Ansicht, die Wirtschaftswege um den Knotenpunkt Marienhagen Nord und parallel zur Umgehungsstraße seien für die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unzureichend dimensioniert. Er fordert Ausweichstreifen/Verbreiterungen für den Begegnungsfall, Wirtschaftswege müssten mindestens 5 m breit und von sichtbehinderndem Bewuchs frei sein.



Der Anschluss der Wirtschaftswege am Knotenpunkt Marienhagen müsse zwecks eines ungehinderten Begegnungsverkehrs zweispurig ausgebaut und frei von sichtbehinderndem Bewuchs gehalten werden.

Weiterhin solle sichergestellt werden, dass Wirtschaftswege nicht durch geparkte Autos beeinträchtigt werden, dass Radfahrer vor Verschmutzungen auf Wirtschaftswegen gewarnt und auf das Vorfahrtsrecht landwirtschaftlicher Fahrzeuge hingewiesen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Verkehrsbelange durch zu schmale oder schmalere als die vorhandenen Wirtschaftswege ersetzenden Wirtschaftswege ist nicht zu befürchten, da die neuen, vom Einwender bemängelten Wirtschaftswege gleich breit oder sogar breiter als die vorhandenen gebaut werden. So erhält der Wirtschaftsweg am Knotenpunkt Marienhagen Nord eine Kronenbreite von 5,50 m mit einer 3 m breiten Schotterfahrbahn und jeweils 1,25 m breiten befestigten Banketten, da hier auch Radfahrer den Weg mitbenutzen. Diese Kronenbreite genügt gemäß der Wirtschaftswegerichtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau von 1999-2005 dem Begegnungsfall Schlepper/Schlepper.

Eine zweispurige Fahrbahn, um von der B 240 auch im Begegnungsverkehr ungehindert in den Wirtschaftsweg zu fahren, erscheint nicht nötig, da die Anbindung gemäß Punkt 4.2.1 RLW 99-2005 ausreichend dimensioniert ist. Ebenso werden die Sichtflächen frei von Bewuchs gehalten.

Insofern der Einwender auf Wirtschaftswegen Nutzungshinweise für Auto- und Radfahrer fordert, so obliegt dies der unteren Verkehrsbehörde und kann im Planfeststellungsverfahren mangels entsprechender Zuständigkeit nicht angeordnet werden.

Insoweit der Einwender Forderungen bezüglich des Umfangs der Flurbereinigung aufstellt, so weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das Flurbereinigungsverfahren dem Planfeststellungsverfahren nachgeordnet ist und diese hierauf keinen Einfluss hat.

Der Einwender regt an, am Knoten Marienhagen einen Kreisell anstatt einer Ampelkreuzung zu bauen, um Wartezeiten an der roten Ampel zu vermeiden. Am Knoten Marienhagen ist kaum die Ortsumgehung querender Verkehr zu erwarten, weshalb ein Kreisell zwar einigen wenigen kreuzenden Verkehrsteilnehmern eine Rotphase ersparen, im Gegensatz dazu aber den Verkehrsfluss für viele die Ortsumgehung Befahrende unverhältnismäßig verringern würde, da diese am Kreisell ihre Fahrt verlangsamen müssten. Daher lehnt die Planfeststellungsbehörde ab, einen solchen anzuordnen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.2.3.15.17 E 15 bis 23

Die gemeinschaftlich rechtsanwaltlich vertretenen 9 Einwender sind als Grundstückseigentümer mit landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Ausgleichsmaßnahme 11 A CEF (Ersatzhabitate für Feldlerche und Rebhuhn am Bach Soltbeeke) betroffen.

Sie fürchten, dass sie einen Sicherheitsabstand zum Grünsaum an der Soltbeeke einhalten müssen, wenn sie ihre entsprechenden Ackerflächen bearbeiten und diese daher nicht voll nutzen könnten. Dieser Einwand wird jedoch zurückgewiesen, da der Vorhabenträger einen Sicherheitsabstand nicht plant.

Die Gefahr, dass aufgrund des Grünsaums Hochwasser entsteht, so Ackerflächen vernässt und entsprechende Belange insoweit beeinträchtigt werden, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach dem entsprechenden Maßnahmenblatt ist eine niedrige Gras- und Kraut-



schicht zu entwickeln, die auch regelmäßig gemäht und gegrubbert wird. Auch werden Gehölze nur sporadisch gepflanzt, so dass eine Hochwassergefahr nicht zu besorgen ist.

Auch sieht die Planfeststellungsbehörde keine Überschwemmungsgefahr der Soltbeeke, da nicht zu befürchten ist, dass eingeleitetes Oberflächenwasser ihre Aufnahmekapazität übersteigen wird. Gleiches gilt hinsichtlich der Bedenken, die Soltbeeke könnte kontaminiert werden. Gemäß der wassertechnischen Untersuchung ergab sich nach der ursprünglichen Planung zwar eine Mehrbelastung von ca. 54 l/s, die aber bei einer Aufnahmekapazität des Grabens von ca. 1250 l/s als unkritisch angesehen werden kann. Zudem sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zu, abweichend zur bisherigen Planung im Trassenverlauf des Grabens gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis einen zusätzlichen Rohrdurchlass DN 800 herzustellen, so dass die vorhandene Vorflutsituation dann unverändert beibehalten wird (siehe Ziffer 1.1.6.1.5). Es ergibt sich damit keine Mehrbelastung der Soltbeeke durch die Ortsumgehung. Das Regenrückhaltebecken 3 ist mit einem zusätzlichen Absetzbecken geplant und entspricht damit dem aktuellen Stand der Technik. Das Absetzbecken dient dazu, das von der Ortsumgehung ins Regenrückhaltebecken eingeleitete Wasser von Staub- und Schmutzmissionen durch den Absetzvorgang zu reinigen, bevor es gedrosselt in die Soltbeeke abgeleitet wird. Konkrete Anhaltspunkte dafür dass das Absetzbecken etwa dem aktuellen Stand der Technik nicht entspreche und damit seine Funktion nicht erfülle, haben die Einwender nicht vorgetragen.

Gemäß der wassertechnischen Untersuchung ergab sich nach der ursprünglichen Planung zwar eine Mehrbelastung von ca. 54 l/s, die aber bei einer Aufnahmekapazität des Grabens von ca. 1250 l/s als unkritisch angesehen werden kann. Zudem sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zu, abweichend zur bisherigen Planung im Trassenverlauf des Grabens gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis einen zusätzlichen Rohrdurchlass DN 800 herzustellen, so dass die vorhandene Vorflutsituation dann unverändert beibehalten wird (siehe Ziffer 1.1.6.1.5). Es ergibt sich damit keine Mehrbelastung der Soltbeeke durch die Ortsumgehung.

Die Einwender zweifeln an Sinn und Zweck der Maßnahme. Habitatverluste von Rebhuhn und Feldlerche sollten am Eingriffsort selbst kompensiert werden; sie seien unempfindlich gegen den Straßenlärm der Ortsumgehung und seien an der Soltebeeke leicht von Frassfeinden zu entdecken. Im Übrigen schafften die ortsansässigen Landwirte selbst genügend Habitate für Feldlerche und Rebhuhn.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen: Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den 5 m breiten Grünsaum entlang des Bachlaufes Soltbeeke zu. Der in Anspruch genommene Gewässersaum als extensiv zu unterhaltender Saum ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass im Raum nahe der Maßnahme Feldlerchen vorkommen. Es mag der Wahrheit entsprechen, dass die ortsansässigen Landwirte durch ihre ordnungsgemäße Landwirtschaft Habitate für Feldlerche und Rebhuhn schafften, jedoch fallen durch den Flächenverbrauch der Ortsumgehung eben Lebensräume dieser Arten weg, was naturschutzrechtlich zu kompensieren ist. Im Übrigen wird das Vorkommen von Feldlerchen und Rebhuhn durch die landwirtschaftliche Nutzung in Abhängigkeit von der Feldfrucht bedingt. Das Vorhaben führt zu den in den Unterlagen aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Arten. Andere zur Kompensation mögliche Maßnahmen, die durch Nutzungsaufgaben dauerhaft die Erhöhung der Revierdichte sicherstellen, greifen stärker in das Bearbeitungskonzept



und die Fruchtfolge ein und führen in der Folge zu stärkeren Einschränkungen der örtlichen Landwirtschaft. Eine rechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist außerdem nicht möglich.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen-nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, den Saum an der Soltbeeke in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und den Einwendern durch die Maßnahme 11 A CEF keine schweren Nachteile drohen.

Auch sieht die Planfeststellungsbehörde die Belange der Einwender hinsichtlich ihrer Feld-drainagen nicht beeinträchtigt, da diese weiterhin genutzt, betreten und unterhalten werden können.

Was den Verlust der Flächen der Einwender angeht, so erkennt die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit der Einwender im Verfahren, kommt nach Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse der Einwender an ihren Flächen. Die Soltbeeke eignet sich besonders gut, um die Maßnahme 11 A CEF dort zu verwirklichen. Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassennahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, den Saum an der Soltbeeke in Anspruch zu nehmen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus.

Bemühungen zur Gestellung von Ersatzland zur Minderung der Eingriffe seitens der Vorhabenträgerin sind zunächst gescheitert. Bezüglich Forderungen nach Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.10.1.2 dieses Beschlusses sowie auf das mögliche Flurbereinigungsverfahren, siehe Ziffer 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Flurstücke können aufgrund des jeweiligen geringen Flächenabzuges weiterhin fast uneingeschränkt bewirtschaftet werden; auch sind sie über die Zufahrt am Weg „Zum kleinen Felde“ weiterhin ohne Umwege erreichbar.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.2.3.15.18 E 24

Der Einwender ist Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen von insgesamt ca. 12 ha, wovon 3 ha auf Grünland entfallen, während der Rest ackerbaulich genutzt wird. Vom Vorhaben werden etwa 4 ha seines Landes, im Wesentlichen Ackerland, sowohl unmittelbar für die Trasse, als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht, wogegen er sich wendet.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben zum einen (Maßnahme 16 E) zum Ziel, eine Waldsukzessionsfläche im Bereich „Kleine Weberhude“ anzulegen, um für vorhabensbedingten Waldverlust eine zunehmend geschlossene Waldfläche im direkten Anschluss an Laubwaldbestände des Duinger Berges zu entwickeln. Zum anderen (Maßnahme 17 E) soll Grünland extensiviert und eine Streuobstwiese angelegt werden, um den faunistischen, floristischen und landschaftsgestalterischen Wert der Fläche zu steigern.



Er machte zunächst geltend, seine Existenz sei durch das Vorhaben gefährdet, nahm diesen Einwand jedoch mit E-Mail vom 01.07.2015 zurück, nachdem ein Existenzgefährdungsgutachten zu dem Ergebnis kam, seine Existenz sei nicht gefährdet, da der Betrieb nicht überlebensfähig sei.

Das Kompensationskonzept wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf die Flächen des Einwenders zu. So ist die Fläche im Bereich „Kleine Weberhude“ besonders gut geeignet, den vorhabensbedingten Waldverlust auszugleichen. Dies deshalb, da zum einen der Waldverlust in unmittelbarer Nähe zur Trasse kompensiert wird, zum anderen der neu entstehende Wald an bereits vorhandene Waldflächen am Duinger Berg anschließt und so eine geschlossene Waldfläche entsteht, die als ökologisch besonders wertvoll anzusehen ist. Eine Kompensation an anderer Stelle würde das Kompensationskonzept daher nicht gleich gut verwirklichen. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Einwenders an seinen Flächen hinter dem Interesse am Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückstehen muss.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 20.01.2015 ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG bei der Enteignungsbehörde angeregt um mit einer Neuverteilung der Flächen die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten. Das Flurbereinigungsverfahren soll die Maßnahmen „B 240 OU Weenzen Süd“ und „B 240 Marienhagen / Weenzen – Nord“ beinhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nr. 2.2.3.10.1.3 dieses Beschlusses.

Soweit sich der Einwender die Einwendungen der Einwender E 13 und der Einwenderin E 26 zu eigen macht, sei auf Ziffern 2.2.3.15.15 und 2.2.3.15.20 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.2.3.15.19 E 25

Der Einwender ist Haupterwerbslandwirt aus Deinsen und bewirtschaftet eine Fläche von insgesamt 125 ha Ackerfläche.

Insoweit er eine Pachtaufhebungsentschädigung fordert und Schäden hinsichtlich zukünftiger Bewirtschaftung seiner Flächen betreffend Anschneidung, Umwege und Restbetriebschäden anmeldet, so wird dies im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsverfahren geregelt.

Der Einwender wendet sich gegen den Verlust der von ihm langjährig gepachteten Flächen und dagegen, dass die Flächen durch Zerschneidungen und Querungen beeinträchtigt sowie schlechter erreichbar und bewirtschaftbar würden. Er macht sich die Einwendungen der Einwender Nr. 13 und 26 zu eigen, die sich aus denselben Gründen wie er gegen das Vorhaben wenden. Insofern sei er daher auf Ziffern 2.2.3.15.15 und 2.2.3.15.20 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.3.15.20 E 26

Der Flächenverlust der Einwenderin beträgt ca. 1,82 ha. Die Vorhabenträgerin plant, die Flächen der Einwenderin mittig zu durchschneiden. Sie rügt, die Flächen würden so zerstückelt, dass diese nur noch eingeschränkt und zudem mit erheblichen Erschwernissen bewirtschaftet werden könnten. Weiterhin müsse sie vielfältige Umwege in Kauf nehmen, insbesondere müsse der Lange-Wiesenweg in nördliche Richtung auf die Bewirtschaftungsgrenze zwi-



schen ihren Flächen und den nördlich angrenzenden Nachbarflächen verschoben werden. Ihre Ackerfläche an der Soltbeeke würde für die CEF Maßnahme 11 A in Anspruch genommen, was sie beeinträchtigt. Insgesamt gesehen würde sie im Vergleich zu anderen Landwirten unverhältnismäßig betroffen, weshalb wenigstens die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auch noch auf Flächen anzulegen seien, die bereits durch die Wegefläche der Ortsumgehung betroffen sind.

Sie greift die Maßnahme 11 A CEF an und zweifelt an, dass auf ihren Flächen Rebhühner vorkommen. Die Lerchen hätten sich dort gerade aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung angesiedelt, weshalb Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entbehrlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Betroffenheit der Einwenderin, weist nach umfassender Abwägung aber die Einwendung zurück.

Sie ist der Ansicht, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation im Raum Holzminden und damit das Ziel, das Wirtschaftswachstum zu steigern, dem Bevölkerungsschwund entgegen zu wirken sowie die Ortsdurchfahrt durch Marienhagen zu entlasten, das private Interesse der Einwenderin an ihren Flächen zu überwinden vermag.

Das Planungsziel kann bei vernünftiger Abwägung aller schutzwürdigen Belange nicht durch eine geringere Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum erreicht werden. Dies gilt auch für die Flächeninanspruchnahme zur Realisierung der gesetzlich notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Was die Kompensationsmaßnahmen betrifft, so wurde das Kompensationskonzept mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den 5 m breiten Grünsaum entlang des Bachlaufes Soltbeeke zu. Insofern die Einwenderin vorbringt, die Feldlerche hätte sich erst aufgrund der Landwirtschaft dort angesiedelt, Kompensationsmaßnahmen seien daher entbehrlich, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine artenschutzrechtliche Verpflichtung besteht, Maßnahmen zu ergreifen, um beeinträchtigte Arten zu fördern. Da trassennah Rebhühner und Feldlerchen angetroffen wurden, ist die Maßnahme 11 A CEF naturschutzrechtlich geboten. Andere zur Kompensation mögliche Maßnahmen, die durch Nutzungsaufgaben dauerhaft die Erhöhung der Revierdichte sicherstellen, greifen stärker in das Bearbeitungskonzept und die Fruchtfolge ein und führen in der Folge zu stärkeren Einschränkungen der örtlichen Landwirtschaft. Eine rechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist außerdem nicht möglich.

Insofern die Einwendung darauf hinweist, dass die Anlage von Grünstreifen in der Maßnahme 11 A CEF für die Rebhuhn- und Lerchenpopulation eher nachteilig sei, da damit Rückzugsräume für deren natürliche Fressfeinde geschaffen würden, ist die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen. Fraßfeinde der relevanten Arten sind natürlicher Bestandteil eines intakten Ökosystems. Daran sind die Vögel angepasst.

Aufgrund des Hinweises, dass eine weitere Fläche (Weide) für die Kompensation südöstlich von Marienhagen entzogen werde, hat die Antragstellerin ihre Kompensationsplanung insofern geändert, dass die Betroffenheit entfällt. Die Kompensation erfolgt nun durch die Maßnahmen 18 E und 19 E

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es naturgemäß zur Zerstörung vorhandener Wegebeziehungen. Dies ist unvermeidlich. Für die zerstörten Wegebeziehungen ist durch den Vorhabenträger angemessener Ersatz zu schaffen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig,



dass alle ehemals vorhandenen Beziehungen wieder neu gestaltet werden müssen, z.B. durch Tunnel- oder Brückenbauwerke. Hier ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit der anfallenden Kosten zum erzielten Nutzen zu beachten.

Zukünftige Wegebeziehungen dürfen auch Umwege beinhalten, wenn diese für den Betroffenen zumutbar sind. Die Flächen der Einwenderin sind auch zukünftig alle erschlossen. Das neue Wirtschaftswegekonzept wurde vom Vorhabenträger mit den zuständigen Fachbehörden und Vertretern der Landwirtschaft erarbeitet und ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch ausgewogen. Insbesondere kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, weshalb sich durch den Verbleib des Lange-Wiesenwegs der Schaden der Einwenderin vervielfachen würde. Da die Vorhabenträgerin östlich der Trasse einen Ersatzweg an den Lange- Wiesenweg anschließen wird und so alle Flächen erreichbar bleiben, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, den Lange-Wiesenweg in nördliche Richtung zu verschieben.

Soweit die Ortsumgehung Flächen der Einwenderin in Anspruch nimmt und diese und das vorhandene Wegenetz zerschneidet, ist im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin zu prüfen, in welcher Höhe sie Entschädigungen, sei es für den Flächenverlust, sei es für Umwege, zu gewähren hat, soweit nicht im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren entsprechende Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Einwenderin mag stärker als andere Grundstückseigentümer betroffen sein. Dies ergibt sich aber aufgrund der Zwangspunkte der Trasse. Die Kompensationsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten und der fachlichen Eignung der Flächen für den verfolgten Kompensationszweck festgelegt worden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Flächenverluste im Rahmen des nachfolgenden Flurbereinigungsverfahrens verhältnismäßig auf einen größeren Kreis von Landwirten verteilt werden können.

Was die Drainagen angeht, so hat die Einwenderin entsprechende Drainagepläne vorgelegt. Der Vorhabenträger sichert zu, durch die Baumaßnahme zerstörte Felddrainagen auf eigene Kosten wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen (siehe Ziffer 1.1.6.1.10).

Insoweit die Einwenderin vorbringt, die Variantenwahl sei verfehlt, so sei auf Ziffer 2.2.3.2 ff. dieses Beschlusses verwiesen.

Insoweit sich die Einwenderin die Einwendung des Einwenders E 13 zu eigen macht, sei auf Ziffer 2.2.3.15.15 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.3.15.21 E 27

Die Einwenderin weist darauf hin, durch die Ortsumgehung werde wertvolles Ackerland ihrer Mitglieder in Anspruch genommen, obwohl es durch eine andere Variantenwahl möglich wäre, dies zu vermeiden. Zudem sind die Flächen durch ein hochwertiges Wegenetz gut erschlossen, was zerschnitten werde, ohne dass Wendemöglichkeiten angelegt würden. Sie fürchtet, dass ihre Entwässerungsgräben mit kontaminiertem Abwasser von der Ortsumgehung belastet würden. Weiterhin fordert sie, die Auffahrt auf die Ortsumgehung zu asphaltieren und diese selbst derart zu gestalten, dass ihre Mitglieder sie benutzen und insbesondere gefahrlos einfädeln können. Schließlich greift sie das Kompensationskonzept an.

Was den Einwand bezüglich der Variantenwahl angeht, so werden die Ausführungen unter Hinweis auf Ziffer 2.2.3.2.4 zurückgewiesen.

Insofern die Einwenderin bemängelt, ihr Wegenetz werde zerschnitten, ohne dass Wendemöglichkeiten angelegt würden, so wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die Vorhabenträ-



gerin hat für den westlichen Teil des Lange-Wiesen-Weges (Regelungsverzeichnis Nr. 46) zugesagt, dort wo dieser künftig an der Ortsumgehung endet, einen Wendepplatz anzulegen, sollte die Einwenderin dies verlangen (s. Ziffer 1.1.6.1.8). Ersatzweise hat sie zugesagt, die für den Wendepplatz ersparte Geldsumme (etwa 30.000 €) der Einwenderin zur Verfügung zu stellen, damit diese damit im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens den Lange-Wiesen-Weg selbst zurückbauen kann, wenn und soweit sie dies für erforderlich hält. Da die Vorhabenträgerin einen Wendepplatz zugesagt und zumutbare Ersatzwege geplant hat, ist das durch das Vorhaben hervorgerufene Problem der Zerschneidung des Lange-Wiesen-Weges bewältigt. Denn der Weg ist weiterhin mit Hilfe des Wendepplatzes nutzbar und die westlichen Flächen sind weiterhin erreich- und bewirtschaftbar. So hat das Flurstück 4/10 westlich der Ortsumgehung auch bei einem Verbleib des Lange-Wiesen-Weges eine nutzbare Flächengröße von mehr als 3 ha (ca. 100 – 140 m breit und ca. 320 m lang) Der westliche Teil des Weges endet nicht stumpf an der Ortsumgehung, vielmehr können landwirtschaftliche Fahrzeuge diesen mit Hilfe des Wendehammers weiterhin nutzen. Um den Lange-Wiesen-Weg östlich der Ortsumgehung weiterhin von Marienhagen aus zu erreichen, sieht die Planung vor, statt des westlichen Teils des Lange-Wiesen-Weges, die B 240 alt, den Knoten Marienhagen und den neu anzulegenden Wirtschaftsweg parallel östlich der Ortsumgehung zu nutzen. Damit hat sie ein ausreichendes Ersatzwegekonzept geschaffen; der geringfügige Umweg erscheint zumutbar und stellt keinen schweren Nachteil für die Nutzer des Weges dar. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Ortsumgehung, muss dieser Nachteil hingenommen werden, zumal eine mildere, die Mitglieder der Einwenderin weniger belastende Alternative angesichts der Zwangspunkte der Trasse nicht ersichtlich ist. Einen Durchlass zu schaffen und so den Weg nicht zu zerschneiden, erscheint angesichts des die Mitglieder der Einwenderin recht gering belastenden Ersatzwegekonzeptes vor dem entsprechenden Kostenhintergrund nicht angemessen.

Gleiches gilt auch für den Weg östlich Marienhagen von der K 429 zum Duinger Berg (Weg im Bereich Kleifeld, Regelungsverzeichnis Nr. 34), der unmittelbar nördlich des Tunnels vor dem Einschnitt endet, denn auch diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Ziffer 1.1.6.1.9) einen Wendepplatz einzurichten oder ersatzweise die dafür erforderliche Geldsumme der Einwenderin zwecks eines optionalen Rückbaus im Rahmen des nachfolgenden Flurbereinigungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Bereich erscheint das Ersatzwegekonzept ausgewogen und die Ortsumgehung zerschneidet die dortigen Flächen nicht in einer Weise, als dass unbewirtschaftbare Restflächen verblieben. Bezüglich des zukünftig jenseits der Ortsumgehung verbleibenden Teilstücks des Weges im Bereich „Im Kleifeld“ kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass dieser unbedingt nötig ist, um das einzige Flurstück 36/1 zu erschließen. Der Rundweg vor dem Duinger Wald (Regelungsverzeichnis Nr. 32) reicht aus, um dieses Flurstück zu erschließen. Damit hat die Vorhabenträgerin ein ausreichendes Ersatzwegekonzept geschaffen; der geringfügige Umweg erscheint zumutbar und stellt keinen schweren Nachteil für die Nutzer des Weges dar. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Ortsumgehung, muss dieser Nachteil hingenommen werden, zumal eine mildere, die Mitglieder der Einwenderin weniger belastende Alternative angesichts der Zwangspunkte der Trasse nicht ersichtlich ist. Einen Durchlass zu schaffen und so den Weg nicht zu zerschneiden, erscheint angesichts des die Mitglieder der Einwenderin recht gering belastenden Ersatzwegekonzeptes vor dem entsprechenden Kostenhintergrund nicht angemessen.

Weitere Wege der Einwenderin sind nicht betroffen.



Die Einwenderin bemängelt, die Vorhabenträgerin wolle in ihre Entwässerungsgräben, statt in den Kommunalgräben an der K 429 ableiten und fürchtet, dieses Wasser sei mit Verschmutzungen von der Straße belastet.

Auch diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück. Zwar war ursprünglich geplant, in den Verbandsgräben gemäß Nr. 44 Regelungsverzeichnis abzuleiten, jedoch sagt die Vorhabenträgerin zu, im Trassenverlauf des Grabens gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis einen zusätzlichen Rohrdurchlass DN 800 herzustellen (siehe Ziffer 1.1.6.1.5). Somit entfällt der Straßenseitengraben am westlichen Böschungsfuß der Ortsumgehung und wird mit einer Mulde mit Fließrichtung nach Norden und Einleitung in den Graben gemäß Nr. 45 Regelungsverzeichnis ersetzt. Damit entfällt die Mehrbelastung des Verbandsgrabens gemäß Nr. 44 Regelungsverzeichnis. Da das Regenrückhaltebecken 3 mit einem Absetzbecken geplant ist, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht die Gefahr, dass der Realverbandsgraben verschmutzt wird.

Insoweit die Einwenderin asphaltierte Zuwegungen zur Ortsumgehung fordert und sich sorgt, ob die Ortsumgehung für landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar sein wird, so sind nach der Planung die Fahrbeziehungen für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert und verkehrssicher ausgestaltet, was auch für die Zufahrten zur Ortsumgehung gilt. Auch werden sich landwirtschaftliche Fahrzeuge in den Verkehr einfädeln können, da der Verkehr am Knoten Marienhagen mit einer Ampel geregelt wird. Ebenfalls plant die Vorhabenträgerin, landwirtschaftlichen Verkehr durch Zusatzbeschilderung zuzulassen. Die Kronenbreite von 5,50 m des Wirtschaftsweges am Knoten Marienhagen genügt dem Begegnungsfall Schlepper-Schlepper. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden.

Die Einwenderin greift die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als willkürlich an – sie würden auf wertvollen Flächen statt auf solchen, die ohnehin nur eingeschränkt zu bewirtschaften seien, verwirklicht.

Die Herleitung der Kompensation folgt anerkannten fachlich Methoden und Standards. Bei der Planung wurde seitens der Vorhabenträgerin zunächst geprüft, ob für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen herangezogen werden können, die bereits im Eigentum des Baulastträgers stehen und für den Kompensationszweck geeignet sind. Nachdem dies nicht für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich war, waren entsprechende private Flächen auszuwählen.

Was die Maßnahme 7 A angeht (Entsiegelung), so hat diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort des Eingriffs zu erfolgen, weshalb möglichst nah an der neuen Trasse zu entsiegeln ist, was auch der Fall ist. Auf welchen eingeschränkt zu bewirtschaftenden Flächen diese Maßnahme gleich erfolgreich oder zwar weniger wirksam, aber mit ungleich mildereren Folgen hinsichtlich der Belastung der Mitglieder der Einwenderin verwirklicht werden kann, fällt der Planfeststellungsbehörde schwer, abzuwägen, da die Einwenderin hierzu keine näheren Angaben macht. Die Planfeststellungsbehörde geht aber davon aus, dass sich die für die Maßnahme 7 A vorgesehene Fläche fachlich sehr gut eignet, den Maßnahmenzweck zu erreichen. Auch hat sich die Vorhabenträgerin zunächst nach Flächen umgesehen, die in ihrem Eigentum stehen und für den Kompensationszweck gleich gut geeignet sind, hat also geprüft, ob die Maßnahme mit weniger belastenden Folgen verwirklicht werden kann.

Die Maßnahme 8 A sieht vor, Straßenbegleitgrün zu pflanzen. Dies kann nur direkt an der Trasse erfolgen. Es erscheint nicht angemessen, die Trasse so zu verlegen, dass sie auf schlechter zu bewirtschaftenden Flächen verläuft, um auf diesen die Maßnahme 8 A zu verwirklichen.



Auch bezüglich der Maßnahme 11 A CEF kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Feldlerche und Rebhuhn höher wiegt, als das Interesse der Mitglieder der Einwenderin, diese Kompensationsmaßnahme auf weniger wertvollen und schwerer zu bewirtschaftenden Flächen verwirklicht zu sehen. Als Kompensationsflächen kommen nur Flächen mit bestimmten Voraussetzungen in Frage. Zum einen muss die Lage für den gewollten Zweck möglichst optimal sein. Zum anderen muss die Fläche von ihrer Beschaffenheit geeignet sein. Beides trifft auf den Gewässersaum der Soltbeeke zu; dieser ist besonders gut geeignet, um einen Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn zu schaffen.

Da die Ausgleichsmaßnahme im Umkreis des Eingriffsortes erfolgen muss und im trassen nahen Raum kein gleich gut geeigneter Gewässersaum vorhanden ist, ist es auch erforderlich, die Maßnahme an der Soltbeeke umzusetzen. So ist die Feldlerche zwar eine nur gering lärmempfindliche Art, trotzdem muss sie mindestens 300 m von Verkehrsflächen entfernt sein, daher scheiden Flächen im Nahbereich der Trasse aus. Der Gewässersaum der Akebeeke ist zwar auch mehr als 300 m von der Trasse entfernt. Diese ist aber weiter von der Trasse entfernt als die Soltbeeke, somit ist der örtliche Bezug zu den beeinträchtigten Revieren von Feldlerche und Rebhuhn bei der Soltbeeke besser gegeben als bei der Akebeeke, welche somit nicht gleich gut geeignet ist.

Schließlich ist die Inanspruchnahme auch angemessen, da die Ausgleichsmaßnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde und durch die Inanspruchnahme dieser doch recht kleinen Flächen keine schweren Nachteile drohen.

Zudem erscheint der Eingriff gemessen am öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung auch deshalb als hinnehmbar, als dass eine Bewirtschaftung der dortigen Flächen weiterhin möglich ist und die Zugänglichkeit und der Zuschnitt der Flächen im Wesentlichen nicht verändert werden.

Die Einwenderin macht geltend, die Kompensationsflächen konzentrierten sich bei Marienhagen, wohingegen der südliche Abschnitt des Vorhabens nicht so stark mit Kompensationsmaßnahmen belastet werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine unverhältnismäßigen Belastungen, da es sachlich begründet ist, die Kompensationsmaßnahmen im Raum Marienhagen zu konzentrieren. So erfolgte die Zuordnung unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Betroffenheit von Schutzgütern, die in ihrer Mehrzahl im Bereich Marienhagen betroffen sind. Zudem sind die ausgewählten Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für die Zielkonzeption der Maßnahme besonders gut geeignet. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die räumliche Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anhand der örtlichen Betroffenheit und der Verfügbarkeit von Flächen mit geeignetem Entwicklungspotenzial für die Zielerreichung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt ist. Aufgrund der Eingriffssituation konzentrieren sich die Maßnahmen auf den Steinbruch Marienhagen sowie auf dessen Umfeld. Zudem kompensiert die Maßnahme 11 A CEF sowohl nachteilige Auswirkungen aus der Weezer Feldflur als auch der Marienhagener Feldflur. Dabei wurde das Ziel einer Flächenkonzentration verfolgt, um dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten in der zusammenhängenden Fläche zu erhöhen. Zudem wird durch die Formulierungen innerhalb dieser Maßnahme grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet im Rahmen der Flurbereinigung den Standort der Maßnahmen zu verlegen. Allerdings werden konkrete Anforderungen hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit von Alternativflächen festgelegt, die zu beachten sind.

Insofern die Einwenderin fordert, ihre Mitglieder sollten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbst pflegen und unterhalten, so beurteilt der Vorhabenträger dies als möglich und



außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in noch abzuschließenden Vereinbarungen regelbar. Im Nichteinigungsfall ist diese Frage des Grunderwerbs im dem Planfeststellungsverfahren nachgeordneten Enteignungsverfahren zu klären.

Die Einwenderin fordert, dass die Zuwegung zum Steinbruch Hennemann, mit dem ein Pachtvertrag besteht, auch zukünftig mit Schwerlastfahrzeugen befahrbar bleibt. Sie fordert zudem Schadenersatz, falls sich das Wegenetz verschlechtert und sie so weniger Pacht erzielt. Nach der Planung wird die Vorhabenträgerin die vorhandene Zufahrt von 4,0 m auf 5,50 m verbreitern, bituminös befestigen und die Kurven aufweiten, weshalb auch Schwerlastverkehr sie wird befahren können. Sie wird in Eigentum und Baulast der Einwenderin stehen (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 21); Die Vorhabenträgerin sagt zu, Mehrunterhaltungsflächen durch eine kapitalisierte Ablösezahlung auszugleichen, was aber in einem der Planfeststellung nachgeordneten Entschädigungsverfahren geschehen wird. Da die Vorhabenträgerin das Wegenetz zum Steinbruch verbessern wird, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Einwenderin insoweit geschädigt ist. Was die bauzeitliche Erschließung des Tagebaus angeht, so ist diese durch eine entsprechende Nebenbestimmung (Ziffer 1.1.5.5.1) und eine Zusage (Ziffer 1.1.6.1.3) sichergestellt.

Nach alledem weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück.

2.2.3.15.22 E 28

Die geplante Ortsumgehung greife erheblich in das der Einwenderin zustehende Jagdausübungsrecht ein, indem vor allem die Beerengrundwiese als Frei- und Äsungsfläche überplant wird. Sie wendet sich nicht explizit gegen die Ortsumgehung, was angesichts des hohen öffentlichen Interesses an ihr im Rahmen der Abwägung auch nicht durchschlagen würde, fordert aber eine Entschädigung, die ein unabhängiger Gutachter feststellen soll.

Entschädigungsfragen sind jedoch einem dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Entschädigungsverfahren (siehe Ziffer 2.2.3.9) vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als geeignet und ausreichend an, um den Eingriff in das Jagdausübungsrecht und die wild lebende Tierwelt so gering als möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund erachtet sie den Eingriff in das Jagdausübungsrecht als angemessen. Zwar schränken die Ortsumgehung und ihr Bau das Jagdausübungsrecht ein, was aber der für das Vorhaben sprechenden Gründe hinzunehmen ist.

Nach der Planung entfällt ein Wirtschaftsweg des Realverbandes Marienhagen (Regelungsverzeichnis Nr. 20), der auch eine Neuanpflanzungsstelle der Einwenderin erschloss. Um diese Fläche auch weiterhin zu erschließen, änderte die Vorhabenträgerin ihre Planung und schließt nunmehr einen Teil eines Weges der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen, welcher zum Grunderwerb vorgesehen und von der Ortsumgehung nicht überbaut wird, an die verlegte Straße zum Steinbruch (Regelungsverzeichnis Nr. 21) an. Hierfür benötigt die Vorhabenträgerin 90 m² des Flurstücks 37, Flur 3 der Gemarkung Marienhagen. Sie hat sich insoweit mit der Einwenderin geeinigt, als dass diese ihr diese Fläche unentgeltlich zur Verfügung stellen wird. Die Fläche zwischen diesem Weg und der Ortsumgehung wird die Vorhabenträgerin, bis auf einen 5 m breiten Unterhaltungsstreifen entlang der ostseitigen Böschungsoberkante der Ortsumgehung der Einwenderin übereignen. Nachdem also eine Zufahrt zur Neuanpflanzungsstelle nunmehr eingeplant ist, entfällt diese Beschwer der Einwenderin.



Insoweit die Einwenderin Bedenken hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen auf der Beerengrundwiese hatte, haben sich diese erledigt, nachdem die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim der dort geplanten Ausgleichsmaßnahme widersprochen und die Vorhabenträgerin daher auf diese verzichtet hat.

Die Einwendung wird zurückgewiesen

2.2.4 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass die Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bau der B 240 OU Marienhagen / Weenzen Nord überwinden können.

Durch die geplante Maßnahme wird die Verkehrssicherheit in den Ortschaften Weenzen und Marienhagen durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen – Nord wird die Ortsdurchfahrt Marienhagen und Weenzen erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, der 85% des Verkehrsaufkommens ausmacht und bereits damit die städtebauliche Entwicklung sowie die Querungsmöglichkeiten für schwache Verkehrsteilnehmer begünstigen (Verkehrssicherheit). Die zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigten Anwohner von Weenzen und Marienhagen werden entlastet.

Die Ortsumgehung wird zudem zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 240 im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Auch führt der gradlinige Streckenverlauf zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die wegfallenden Ortsdurchfahrten als Unfallschwerpunkte verringern das Unfallpotential. Durch den Neubau der Ortsumgehungen Marienhagen / Weenzen Nord wird das Ziel, die Leichtigkeit, Flüssigkeit und vor allem die Sicherheit des Verkehrsablaufs zu verbessern, vollständig erreicht.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz vom 21. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335), erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagbegründungsfrist). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, werden nur zugelassen, wenn der Beteiligte die Ver-



spätung genügend entschuldigt (§ 6 S. 2 UmwRG i.V.m § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 6 S. 3 UmwRG i.V.m. § 87b Abs. 3 S. 2 VwGO). Die Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4 Hinweise

4.1 Kampfmittelbeseitigung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, ein Antrag auf Feststellung, ob der Planbereich bombardiert wurde und dort mit Bombenblindgängern oder anderen Kriegseinwirkungen zu rechnen ist, zu stellen.

4.2 Denkmalfachliche Hinweise

Folgende denkmalfachlichen Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf zu beachten:

- a) Die Kosten, die sich aus der Ausführung der obigen Auflagen ergeben, trägt die Vorhabenträgerin.
- b) Treten keine Bodenfunde oder Befunde auf, gibt die archäologische Denkmalpflege den Bauabschnitt zur Bauausführung frei.
- c) Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.
- d) Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Boden-



verfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde gestattet, die Arbeiten fortzusetzen. Es ist ordnungswidrig (§ 35 NDSchG), die Anzeige zu unterlassen, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

- e) Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist hergestellt.

4.3 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Leinebergland für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle P 20 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über einen Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.4 Hinweis zur Zustellung

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

4.5 Wirkungen der Planfeststellung

4.5.1 Konzentrationswirkung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hildesheim) in Punkt 1.2 erteilt wird. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen. Sowohl Straßenbeschilderungen als auch Fahrbahnmarkierungen sind von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.

4.5.2 Gestaltungswirkung

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.



4.5.3 Duldungswirkung

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Absatz 2 Satz 1 VwVfG).

4.5.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

4.5.1 Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten § 42 VwVfG

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5 Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage



Meyer-Detring



Abkürzungsverzeichnis

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

ABl.	Amtsblatt
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Fauna Flora Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbau-gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-weltverträglichen Beseitigung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017
für den Bau der B 240 Ortsumgehung Marienhagen / Weenzen Nord

Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite(n); Satz
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht